

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 23. MAI 1977

Nr. 21

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Neufassung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1058

Der Hessische Minister des Innern

Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis; hier: Änderung von Rufnummern und einer Anschrift 1059

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 2. 1977 1059

Tarifverträge vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer-ärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauer-ärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer; hier: Zehnte Änderungstarifverträge vom 28. 3. 1977 1065

Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. 3. 1977 1067

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1071

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wildeck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 1071

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schauenburg, Landkreis Kassel 1071

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Jesberg, Schwalm-Eder-Kreis 1071

Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt am Main 1071

Hessische Bauordnung; hier: Beteiligung des Hauptzollamtes bei bauaufsichtlichen Entscheidungen über Bauvorhaben im Grenzbezirk zur DDR .. 1074

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln 1074

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Außenwerbung an Taxen im Raume Frankfurt am Main 1074

Benutzungsentgelte für den Hafen Gustavsborg der Harpener-Aktiengesellschaft 1075

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch 1075

Der Hessische Sozialminister

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 1075

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1080

Personalnachrichten

Beim Präsidenten des Hessischen Landtages 1080

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1080

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1081

Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1081

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz 1082

Änderung des Zweckes der „Moses Jachiel Kirchheim'schen Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 1082

Vorhaben der Firma Oiltanking GmbH & Co, Hamburg 1082

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Hünfelden-Kirberg 1082

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und einer Dienstmarke .. 1082

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kelzer Teiche“ vom 14. 4. 1977 1082

Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle“ und „Tränkeweg“ der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel 1084

Buchbesprechungen 1084

Öffentlicher Anzeiger

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hofgeismar nach Reinhardshagen und nach Grebenstein, von Oberweser nach Hofgeismar und von Calden nach Hofgeismar 1101

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Fulda nach Bad Brückenau 1101

Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt 1101

713

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Neufassung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 123) wird bestimmt:

I. Rettungsmedaille

Die aus Silber bestehende, im Durchmesser 2,5 cm große Hessische Rettungsmedaille zeigt auf der Vorderseite über dem Wort „Hessen“ das Landeswappen, auf der Rückseite, umgeben von einem Eichenkranz, die Aufschrift „Für Rettung aus Gefahr“.

Die Hessische Rettungsmedaille wird an einem orangefarbenen Band, das 2,8 cm breit und an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist, auf der linken oberen Brustseite getragen.

Die Hessische Rettungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

II. Voraussetzung für die Verleihung

1. Die Verleihung der Rettungsmedaille oder die Erteilung einer öffentlichen Belobigung setzt voraus, daß die zu ehrende Person der staatlichen Anerkennung würdig ist.
2. Die einschränkenden Bestimmungen des § 4 des Gesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn der Retter
 - a) ein nächster Angehöriger des Geretteten ist oder
 - b) die Gefahrenlage selbst herbeigeführt hat.
3. Eine staatliche Anerkennung wird in folgenden Fällen und ohne Rücksicht auf die Nationalität des Retters ausgesprochen.
 - a) für Rettungstaten im Lande Hessen, unabhängig von dem Wohnsitz des Retters;
 - b) für Rettungstaten außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Retter oder der Gerettete seinen ständigen Wohnsitz in Hessen hat.
4. Liegt der Ort einer Rettungstat, an der ein Bürger des Landes Hessen beteiligt ist, in einem anderen Bundesland, so ist für eine staatliche Anerkennung das Land zuständig, in dem der Rettungsort liegt; erforderlichen Schriftwechsel mit ihm führt die Staatskanzlei.
5. Liegt der Rettungsort in Hessen, der Wohnsitz des Retters jedoch in einem anderen Bundesland, setzt sich die Staatskanzlei vor der Entscheidung über den Antrag mit dem betreffenden Land in Verbindung, damit Doppelverleihungen vermieden werden.
6. Ist der Retter ein Ausländer, der Gerettete aber ein Bürger des Landes Hessen, unterrichtet die Staatskanzlei vor Aushändigung der staatlichen Anerkennung das auswärtige Amt bzw. — falls der Retter in der Bundesrepublik wohnt — die zuständige konsularische Vertretung, bei Soldaten den betreffenden Truppenteil.
7. Sind die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung nicht erfüllt, verdient aber die Hilfsbereitschaft des Retters eine besondere Würdigung, kann der Ministerpräsident in einem persönlichen Schreiben Dank und Anerkennung aussprechen; die amtliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger (Abschnitt IV Nr. 2) entfällt jedoch.

III. Ermittlungen und Bericht an die Staatskanzlei

1. Über Rettungstaten hat der für den Rettungsort zuständige Bürgermeister (Oberbürgermeister) die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und, sofern nach deren Ergebnis eine staatliche Anerkennung in Betracht kommt, der Staatskanzlei zu berichten. In Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Bürgermeisters der Landrat.
2. Der Bericht muß enthalten:
 - a) Tag und Ort der Rettungstat sowie die Personalien des Retters und des Geretteten;
 - b) eine klare und erschöpfende Darstellung der Rettungstat und Angabe über den Grad der Lebensgefahr, in der sich der Gerettete und der Retter befunden haben;
 - c) ein kurzes Urteil über Persönlichkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Retters;

- d) Angaben darüber, ob der Retter durch die Rettungstat Vermögensschäden erlitten hat, zu deren Ersatz der Gerettete und seine Angehörigen nicht in der Lage sind;
- e) Angaben darüber, ob der Retter schon früher staatliche Anerkennung für Lebensrettungen erhalten hat;
- f) einen Vorschlag über die Art der Anerkennung und über die Höhe einer etwaigen Geldbelohnung; sie beträgt im allgemeinen 50 bis 150 DM. Eine Geldbelohnung soll nur dann beantragt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen.

3. Dem Bericht sind beizufügen:

- a) eine einfache Planskizze, die den Ort und den Hergang der Rettungstat veranschaulicht und — bei Rettung aus Wassergefahr — die Entfernungen und Tiefen kenntlich macht;
 - b) erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten über den Grad der Lebensgefahr des Retters und des Geretteten, in Fällen der Rettung aus Wassergefahr ein Gutachten des Wasserschutzpolizeiamtes;
 - c) ein Führungszeugnis des Retters;
 - d) die sonstigen Ermittlungsakten, insbesondere die Niederschriften über die Vernehmungen des Retters, des Geretteten und etwaiger Zeugen;
 - e) eine Stellungnahme des Behördenleiters, ob und inwieweit ein unter § 4 des Gesetzes fallender Retter das Durchschnittsmaß der ihm obliegenden Pflichten erheblich überschritten hat.
4. Ist der Retter nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so ist eine staatliche Anerkennung nicht vorzuschlagen. Statt dessen ist zu prüfen und Stellung zu nehmen, ob auf Grund der Rettungstat ein Gnadenerweis angebracht erscheint.
 5. Können wegen sonstiger strafgerichtlicher Verurteilungen des Retters Bedenken gegen die staatliche Anerkennung einer Rettungstat bestehen, so richtet sich die Entscheidung nach der Lage des Einzelfalles. Die Bedenken sind in dem Bericht an die Staatskanzlei darzulegen. Ein Strafregisterauszug ist beizufügen.
 6. Über eine Rettungstat sollen Ermittlungen von Amts wegen nicht mehr eingeleitet werden, wenn sie länger als zwei Jahre zurückliegt.
 7. Über Rettungstaten im Ausland sind die Ermittlungen durch die für den Rettungsort zuständige deutsche Vertretung anzustellen; den Schriftwechsel mit ihr führt die Staatskanzlei.

IV. Ehrung

1. Die Staatskanzlei übersendet die Rettungsmedaille einschließlich Verleihungsurkunde bzw. die Urkunde über die öffentliche Belobigung mit einem Begleitschreiben unmittelbar an die Stelle, die den Bericht über die Rettungstat vorgelegt hat.
Eine etwaige Geldbelohnung überweist die Staatshauptkasse an die im Bericht anzugebende Kasse.
2. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bzw. der Landrat für Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern oder ein von ihm Beauftragter überreicht dem Retter die Auszeichnung — einschließlich einer etwaigen Geldbelohnung — in würdiger Form. Wird ein Schüler geehrt, ist der Schulleiter für die Aushändigung zuständig; bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes verständigt sich hierüber der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bzw. der Landrat für Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern mit dem Behördenleiter des zu Ehrenden. Stimmen Rettungsort und Wohnsitz des Retters nicht überein, verständigt die Stelle, die den Bericht über die Rettungstat vorgelegt hat, vor Aushändigung der Auszeichnung den für den Wohnsitz des Retters zuständigen Bürgermeister (Oberbürgermeister) bzw. Landrat bei Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern. Den Vollzug der Ehrung zeigt der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bzw. der Landrat für Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern der Staatskanzlei unverzüglich und unmittelbar an, damit abschließend die staatliche Anerkennung im Staatsanzeiger veröffentlicht werden kann.

3. a) Hat der Retter im ursächlichen Zusammenhang mit der Rettungstat sein Leben verloren, wird ihm die Rettungsmedaille nach seinem Tode verliehen, es ist jedoch wie in den übrigen Fällen zu berichten; Rettungsmedaille und Verleihungsurkunde werden den Hinterbliebenen ausgehändigt. Falls eine echte Notlage der Hinterbliebenen vorliegt, wird außerdem die Entscheidung über die Gewährung einer einmaligen oder laufenden Zuwendung aus den Verfügungsmitteln des Bundespräsidenten herbeigeführt.
- b) Stirbt der zu Ehrende, bevor ihm die Auszeichnung überreicht werden kann, und steht sein Ableben nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Rettungstat, so ist die Auszeichnung — einschließlich einer etwa bewilligten Geldbelohnung — seinen Hinterbliebenen auszuhändigen.
4. Erweist sich eine mit der Rettungsmedaille ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten — insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat — der staatlichen Anerkennung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann ihr die Befugnis zum Tragen der Rettungsmedaille aberkannt werden. Sobald eine Tatsache bekannt wird, die zur Aberkennung führen kann, ist der Staatskanzlei umgehend zu berichten.

V. Nachträgliche Verleihung der Rettungsmedaille

Ist eine Rettungstat aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 14. Juli 1953 öffentlich belobigt worden, liegen aber die Voraussetzungen für die Auszeichnung mit der Rettungsmedaille vor, kann die Rettungsmedaille nachträglich nur auf Antrag des Retters verliehen werden. Der Antrag ist bei dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Wohnsitzgemeinde zu stellen und von diesem mit einer kurzen Stellungnahme der Staatskanzlei vorzulegen. Der Bürgermeister einer Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern leitet seinen Bericht über den zuständigen Landrat.

VI. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Die Neufassung der Durchführungsvorschriften tritt am 1. April 1977 in Kraft; die Vorschriften vom 11. Februar 1969 (StAnz. S. 265) sind gegenstandslos.

Wiesbaden, 1. 4. 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

StAnz. 21/1977 S. 1058

714

Der Hessische Minister des Innern

Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —;

hier: Änderung von Rufnummern und einer Anschrift

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Febr. 1977 (StAnz. S. 457)

Bei folgenden Dienststellen haben sich die Rufnummern wie nachstehend aufgeführt geändert:

Der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg

— Polizeistation Frankenberg (Eder) —

Tel.: (0 64 51) 40 21 - 40 23

Der Polizeipräsident in Kassel

Tel.: (05 61) 7 81-1

Der Polizeipräsident in Kassel

1. Polizeirevier (Innenstadt)

Tel.: (05 61) 78 15 11

Der Polizeipräsident in Kassel

— 2. Polizeirevier (Vellmar) —

Tel.: (05 61) 78 15 21

Der Polizeipräsident in Kassel

— 3. Polizeirevier (Wolfsanger) —

Tel.: (05 61) 78 15 31

Der Polizeipräsident in Kassel

— 4. Polizeirevier (Bettenhausen) —

Tel.: (05 61) 78 15 41

Der Polizeipräsident in Kassel

— 5. Polizeirevier (Waldau) —

Tel.: (05 61) 78 15 51

Der Polizeipräsident in Kassel

— 6. Polizeirevier (Baunatal) —

Tel.: (05 61) 78 15 61

Der Polizeipräsident in Kassel

— 7. Polizeirevier (Kassel-West) —

Tel.: (05 61) 78 15 71

Finanzamt Frankenberg

Tel.: (0 64 51) 40 81 - 82

Finanzamt Langen

Tel.: (0 61 03) 2 30 91

Forstamt Frankenberg

Tel.: (0 64 51) 43 21

Forstamt Burgwald

Tel.: (0 64 51) 16 23

Forstamt Kassel

Tel.: (05 61) 3 40 51

Die Landwirtschaftliche Lehranstalt ist ab sofort unter folgender Anschrift zu erreichen:

Clamecystraße 12,

6460 Gelnhausen.

Wiesbaden, 4. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I A 18 — 7 b 02

StAnz. 21/1977 S. 1059

715

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Februar 1977

I.

1. Die Bundesregierung hat am 30. März 1977 den auszugsweise als Anlage 1 mit der Bitte um Kenntnisnahme abgedruckten Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungs-gesetz — 6. BBesErhG) beschlossen, der eine Erhöhung der Grundgehälter und der Ortszuschläge um 5,3 vom Hundert monatlich vorsieht. Entsprechend sollen die Versorgungsbezüge erhöht werden. Daneben ist unter den in Art. III des Gesetzentwurfs genannten Voraussetzungen für Empfänger von Dienstbezügen eine einmalige Zahlung von bis zu 100 DM vorgesehen; Versorgungsempfänger sollen einen entsprechend der Bemessung ihrer Versorgungsbezüge verringerte einmalige Zahlung erhalten. Das auch im Bereich des Landes Hessen anzuwendende Gesetz soll rückwirkend zum 1. Februar 1977 in Kraft treten.

- 1.1 Die Sätze der erhöhten Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B und R ergeben sich aus der Anlage 1 zum Gesetzentwurf, die erhöhten Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppen sowie die erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H aus der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben. Die nur noch für vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand getretene Richter und Staatsanwälte maßgebenden erhöhten Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte sowie die diesbezüglichen Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4 zu diesem Rundschreiben.

Die Anlage 5 zu diesem Rundschreiben enthält die Überleitungstabelle der ruhegehaltfähigen Zulagen der Richter und Staatsanwälte; Anlage 6 enthält die Überleitungstabelle zur Hochschullehrerbesoldung.

- 1.2 Die erhöhten Ortszuschläge für die Beamten, die Versorgungsempfänger — soweit sie aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten sind — und die aktiven Richter sowie die nach dem 30. Juni 1975 in den Ruhestand getretenen Richter ergeben sich aus der Anlage 2 zum Gesetzentwurf. Den Anlagen 3 a bis 3 f sowie den Anlagen 4 und 6 zum Gesetzentwurf kommt für Hessen keine Bedeutung zu; sie sind deshalb — ebenso wie die Anlage 5 (Anwärterbezüge — vgl. Nr. 1.4 —) nicht abgedruckt.
- 1.3 Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter sowie der Zuschüsse zur Ergänzung der Grundgehälter der Hochschullehrer sind in der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben wiedergegeben. Soweit Sondergrundgehälter und Zuschüsse nicht als Höchstbeträge gewährt werden, sind sie

um 5,3 vom Hundert zu erhöhen. Bruchteile von Pfennigen sind auf volle Pfennigbeträge aufzurunden.

- 1.4 Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Anwärterbezüge sind bis auf weiteres keine Abschlagszahlungen zu leisten, da insoweit Änderungen der Regierungsvorlage im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht auszuschließen sind. Dies gilt auch hinsichtlich der einmaligen Zahlung für Anwärter. Für die Empfänger von Anwärterbezügen ergeht deshalb zu gegebener Zeit ein gesondertes Rundschreiben.
- 1.5 Art. IV des Gesetzentwurfs — Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes — ist in dem als Anlage 1 abgedruckten auszugsweisen Entwurf nicht enthalten. Auch hierzu ergeht zu gegebener Zeit ein gesondertes Rundschreiben.
2. Wegen der Durchführung der Vorschriften des Art. III des Gesetzentwurfs — Einmalige Zahlung — verweise ich auf Nrn. 9.1 bis 9.9 meines Rundschreibens vom 22. April 1975 (StAnz. S. 811) in Verbindung mit Nr. 1.1 meines Rundschreibens vom 29. August 1975 (StAnz. S. 1714).
3. Die Landesregierung hat der abschlagsweisen Zahlung der erhöhten Bezüge am 26. April 1977 zugestimmt. Ich bitte deshalb, zusammen mit den Bezügen für den Monat Juni 1977 für die Zeit vom 1. Februar 1977 an Abschlagszahlungen nach Maßgabe dieses Rundschreibens und seiner Anlagen und unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu gewähren. Die Abschlagszahlungen sind zu gegebener Zeit mit den gesetzlich zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Zahlungsempfänger sind auf diese Vorbehalte hinzuweisen.
4. Die Erhöhung der Besoldung der aktiven Beamten und Richter des Landes sowie der Bezüge der Versorgungsempfänger des Landes Hessen werden von der Besoldungskasse Hessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchgeführt. Soweit dies anhand der Kassenunterlagen nicht zweifelsfrei möglich ist, hat die Besoldungskasse Hessen Kassenanweisungen von den Festsetzungsbehörden bzw. den Pensionsregelungsbehörden anzufordern.
5. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 zu § 70 LHO erteilt.
6. An der Besoldungserhöhung nehmen die Amts- und Stellenzulagen, sonstigen Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen nicht teil. Dies gilt nicht hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zulagen für Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand versetzt wurden (Anlage 3 zu diesem Rundschreiben).
7. Durch Änderung des Art. IX § 11 Abs. 3 Satz 1 2. BesVNG — vgl. Art. V des Gesetzentwurfs — soll die Überleitungszulage von der allgemeinen Besoldungsverbesserung durch ein 6. BBesErhG ausgenommen werden, soweit sie für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährt wird, die auch an der allgemeinen Besoldungsverbesserung nicht teilgenommen hätte. Diese Einschränkung ist bei der Abschlagszahlung zu beachten.
Hinsichtlich der Verringerung von Ausgleichszulagen sind die jeweils hierzu ergangenen Hinweise zu beachten.
8. § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs findet in Hessen keine Anwendung. Auf § 4 HBesG weise ich diesbezüglich hin.
9. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die abschlagsweise Zahlung der erhöhten Grundgehälter und Ortszuschläge gemäß den gegebenen Hinweisen zu treffen und zum 1. Juni 1977 rückwirkend ab 1. Februar 1977 unter Vorbehalt Abschlagszahlungen zu leisten.

II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 9. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1500 A — 479

I B 34 — P 1601 A — 176

StAnz. 21/1977 S. 1059

Entwurf

Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „346“ und „326“ ersetzt durch die Zahlen „365“ und „344“.
2. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „sechsendsechzig“ ersetzt durch das Wort „siebzig“.
3. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 1 werden in Absatz 1 die Zahl „1365“ durch die Zahl „1437“ und in Absatz 2 die Zahl „683“ durch die Zahl „719“ ersetzt.
4. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2317“ und „1908“ durch die Zahlen „2440“ und „2009“ sowie in Absatz 2 die Zahl „1158“ durch die Zahl „1219“ ersetzt.
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.
6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.
7. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderschulzuschlages in Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3 a bis 3 f dieses Gesetzes.
8. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes.
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) werden um 5,3 vom Hundert erhöht:

1. in den als Bundesrecht geltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer im Bereich der Länder (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
2. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vornhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vornhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für

Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstalterszulagen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,1 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird für das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf 5,1 vom Hundert festgestellt.

Artikel III

Einmalige Zahlung

§ 1

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. April 1977 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und

2. für mindestens einen Teil im Monat April 1977 Bezüge erhalten haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1977 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1977 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen einhundert Deutsche Mark, für Anwärter vierzig Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1977.

§ 3

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Artikel I § 3 Abs. 1 bis 4) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von einhundert Deutsche Mark ergibt,

2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels I § 3 Abs. 5 in Höhe von sechzig Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von sechundsunddreißig Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von zwölf Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von sieben Deutsche Mark, wenn sie für den Monat April 1977 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrunde liegen.

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gelten §§ 5, 65 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 55 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Artikel V

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. In Artikel IX § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährt wird, gilt dies nur, wenn und soweit auch die ruhegehaltfähige Zulage an der allgemeinen Besoldungsverbesserung teilgenommen hätte“.

2. in Artikel X § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „683“ und „1365“ durch die Zahlen „719“ und „1437“ ersetzt.

Anlage 1 zum Gesetzentwurf

1) Die Dienstalterszulage beträgt

in Besoldungs- gruppe	von Dienst- altersstufe	bis Dienst- altersstufe	DM
A 6	1	10	36,84
	10	11	37,72
A 7	1	8	38,94
	8	9	39,07
	9	11	39,67
	11	12	40,10
	12	13	42,93
A 8	1	5	45,40
	5	6	45,79
	6	8	47,66
	8	9	50,12
	9	13	52,99
A 9	1	2	48,84
	2	3	49,80
	3	4	49,18
	4	5	50,09
	5	13	54,58

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	
1	I a	4080,29
2		4839,29
3		5062,99
4		5399,52
5		5785,60
6		6150,18
7	I b	6504,82
8		6874,47
9		7333,46
10		8758,71
11		9562,50

s. Anlage 2 Nr. 2)

[illegible]

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 2
zum Gesetzentwurf

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	623,80	723,30	808,44	889,81	927,56	999,11	1070,66	1159,78
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1062,21
I c	A 9 bis A 12	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1003,66
II	A 1 bis A 8	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

Hessen

Anlage 2

Grundgehaltssätze nach Landesrecht
zu den Besoldungsgruppen A und H nach dem
Besoldungserhöhungsgesetz 1977
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Februar 1977

1. Besoldungsordnung A (nur für Versorgungsempfänger)

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienst- alters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
11 a	I c	1675,98	1752,06	1828,14	1904,22	1980,30	2056,38	2132,46	2208,54	2284,62	2360,70	2436,78	2512,86	2588,94	2665,02	76,08
13 a	I b	2008,75	2111,37	2213,99	2316,61	2419,23	2521,85	2624,47	2727,09	2829,71	2932,33	3034,95	3137,57	3240,19	3342,81	102,62
14 a	I b	2100,07	2219,25	2338,43	2457,61	2576,79	2695,97	2815,15	2934,33	3053,51	3172,69	3291,87	3411,05	3530,23	3649,41	119,16

A 16 a = A 15
A 16 b = A 16

2. Besoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienst- alters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	I b	2022,52	2131,73	2240,94	2350,15	2459,36	2568,57	2677,78	2786,99	2896,20	3005,41	3114,62	3223,83	3333,04	3442,25	100,21

3. Sondergrundgehälter:

Zuschüsse zum Grundgehalt:

Besoldungsgruppen A 16 a und H 3 = 4615,55
 Besoldungsgruppen A 16 b und H 4 = 5399,52
 Besoldungsgruppen A 16 a und H 3 = 1188,36
 Besoldungsgruppen A 16 b und H 4 = 1387,23

Höchstbeträge

H 2 = A 14
 H 3 = A 15
 H 4 = A 16

**Gehaltssätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R
für Richter und Staatsanwälte, die vor Inkrafttreten
des 2. BesVNG in den Ruhestand getreten sind,
nach der Besoldungserhöhung 1977**

Anlage 3
Gültig ab 1. Februar 1977

I. Gehaltssätze

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Alters- zulage
R 1	I b 1	2734,65	2900,36	3066,07	3231,78	3397,49	3563,20	3728,91	3894,62	4060,33	165,71
R 2	I b 1	3231,86	3397,57	3563,28	3728,99	3894,70	4060,41	4226,12	4391,83	4557,54	165,71
R 3	I a 0	5054,71									

II. Ruhegehaltfähige Zulagen

Nr.	DM		Nr.	DM	
4 a	497,22	Richter	7 a	497,22	Staatsanwälte
4 b	828,57		7 b	662,93	
4 c	1657,30		7 c	994,40	
5 a	248,63		7 d	1243,—	
5 b	414,35		8 a	248,63	
5 c	497,22		8 b	497,22	
5 d	1160,13		8 c	1574,44	
6 a	331,48				
6 b	662,93	Präs. HFG			
6 b	1077,26	LAG, LSG			
6 b	1408,72	HVGH			
6 b	1740,17	OLG			

**Ortszuschlag der Versorgungsbezüge
auf Grund des 6. BesErhG
gültig ab 1. 2. 1977**

Anlage 4

Tarif- klasse	Besoldungs- gruppen	Stufe										
		1 ledig	1 1/2 Eheg. i. ö. D.	2 verh.	3 1 Kind	4 2 Kinder	5 3 Kinder	6 4 Kinder	7 5 Kinder	8 6 Kinder	9 7 Kinder	10 8 Kinder
lt. Gesetz kontieren	Ortszuschlag zu den ruhe- gehaltfähigen Dienstbezügen			Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen								
I a 0	B 03 — B 11 C 04 C 03 — R 10 R 1 + Zul. ab 994,40 R 2 + Zul. ab 414,35 R 3	623,80	673,55	723,30								
					85,14	166,51	204,26	275,81	347,36	436,48	525,90	614,73
I b 1	B 01 — B 02 A 13 — A 16 C 01 — C 03 R 01 — R 02 R 1 — R 2 mit Zul. weniger als in I a	526,23	575,98	625,73								
I c 2	A 09 — A 12	467,68	517,43	567,18								
II 3	A 01 — A 08	440,54	487,93	535,32								
Unterschiedsbetrag je Kind					85,14	81,37	37,75	71,55	71,55	89,12	89,12	89,12

Anlage 5

Überleitungstabelle der ruhegehaltfähigen Zulagen der Richter und Staatsanwälte
gültig ab 1. Februar 1977

— gilt nur für Versorgung —

Nr.	Betrag alt	Betrag neu	Vermerk
4a	472,19	497,22	Richter
4b	786,96	828,67	
4c	1573,88	1657,30	
5a	236,11	248,63	
5b	393,49	414,35	
5c	472,19	497,22	Präs. HFG
5d	1101,73	1160,13	
6a	314,79	331,48	
6b	629,56	662,93	
6b	1023,03	1077,26	
6b	1337,81	1408,72	LAG, LSG HVGH OLG
6b	1652,58	1740,17	
7a	472,19	497,22	
7b	629,56	662,93	
7c	944,34	994,40	Staatsanwälte
7d	1180,43	1243,00	
8a	236,11	248,63	
8b	472,19	497,22	
8c	1495,19	1574,44	

Anlage 6

Überleitungstabelle zur Hochschullehrer-Besoldung
Nach Sonderregelung (Bez.-Art. 09)
Gültig ab 1. Februar 1977

D-A Stufe	Bes.-Gruppe H 03		Bes.-Gruppe H 04	
	alt DM	neu DM	alt DM	neu DM
6	2785,37	2933,06	3123,23	3288,77
7	2906,43	3060,53	3263,23	3436,19
8	3027,49	3188,00	3403,23	3583,61
9	3148,55	3315,47	3545,23	3731,03
10	3269,61	3442,94	3683,23	3878,45
11	3390,67	3570,41	3823,23	4025,87
12	3511,73	3697,88	3963,23	4173,29
13	3632,79	3825,35	4103,23	4320,71
14	3753,85	3952,82	4243,23	4468,13
15	3874,91	4080,29	4383,23	4615,55
Sondergrundgehalt	4383,23	4615,55	5127,74	5399,52
Zuschuß zum Grundgehalt (Schl. 291/292)	1128,54	1188,36	1317,40	1387,23

716

Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer;

hier: Zehnte Änderungstarifverträge vom 28. März 1977

Bezug: Bekanntmachung vom 7. August 1973 (StAnz. S. 1578) sowie meine Rundschreiben vom 29. Juli 1974 (StAnz. S. 1459), 23. Januar 1975 (StAnz. S. 221), 14. Mai 1975 (StAnz. S. 971) und 28. Juni 1976 (StAnz. S. 1269)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 28. März 1977 sowohl mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als auch mit der Tarifgemeinschaft für An-

gestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — jeweils gesondert — Einvernehmen über den Abschluß je eines Zehnten Änderungstarifvertrages zu den oben genannten Tarifverträgen erzielt. Mit den Änderungstarifverträgen werden vornehmlich Folgerungen aus den für die übrigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes am 1. Februar 1977 wirksam gewordenen allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen gezogen.

Für den Bereich der hessischen Landesverwaltung sind nur die gleichlautenden Zehnten Änderungstarifverträge vom 28. März 1977 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischbeschauptersonal von Bedeutung. Ich gebe den Wortlaut der rückwirkend zum 1. April 1977 in Kraft getretenen Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

I.

1. Zu § 1 Nrn. 1 und 3 (Änderung und Ergänzung des § 12 TV und der Anlagen 1 und 2)

Die bisherigen Stückvergütungen für die Beschau in anderen als Großbetrieben (Anlage 1 zum TV), der Zuschlag für die Beschau bei Hausschlachtungen (§ 12 Abs. 1 Unterabs. 2), die Stückvergütungen für die besonderen Fleischuntersuchungen (§ 12 Abs. 3 Unterabs. 1 bis 3) und die Höchstbeträge der nicht zu kürzenden Vergütungen in § 12 Abs. 4 Satz 1 sind in Anlehnung an die allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen zum 1. Februar 1977 erhöht worden.

Die Stückvergütung für die Beschau in Großbetrieben (Anlage 2 zum TV) sind um 2 v. H. bzw. für die Trichinenschau um 2,28 v. H. angehoben. Im gleichen Ausmaß sind die Höchstbeträge der nicht zu kürzenden Vergütungen in § 12 Abs. 4 Satz 2 erhöht worden.

Alle vorgenannten Erhöhungen schließen ein anteiliges Urlaubsgeld ein.

2. Zu § 2

In dieser Vorschrift ist der nach § 13 Abs. 4 (Krankenbezüge) bzw. § 17 Abs. 3 (Urlaubsvergütung) TV für die Erhöhung der Bezüge maßgebende Vornhundertstz vereinbart worden (vgl. Abschnitt I Nr. 9 Buchst. g der Bezugsbekanntmachung vom 7. August 1973).

Bei der Anwendung der Vorschrift ist folgendes zu beachten:

- a) Besteht im Kalenderjahr 1977 Anspruch auf Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung, sind bei den Beschauern, die im Kalenderjahr 1976 Bezüge aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben erhalten haben (für die also § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bzw. § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gilt), die Bezüge für die Beschau außerhalb von Großbetrieben wie folgt zu erhöhen:
- Bezüge, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. März 1976 zugeflossen sind, um 10,45 v. H.,
Bezüge, die in der Zeit vom 1. April 1976 bis zum 31. Dezember 1976 zugeflossen sind, um 5,45 v. H.
- b) Besteht im Kalenderjahr 1978 Anspruch auf Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung, sind bei den Beschauern, die im Kalenderjahr 1977 Bezüge aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben erhalten haben (für die also § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bzw. § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gilt), bis zu einer erneuten Änderung der tariflichen Vergütungen diejenigen Bezüge um 5,45 v. H. zu erhöhen, die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. März 1977 aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben zugeflossen sind.
- c) Bei Beschauern, die im Kalenderjahr 1976 keine Bezüge aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben erhalten haben (für die also § 13 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt) und im Kalenderjahr 1977 Anspruch auf Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung haben, sind die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. März 1977 aus der Beschau außerhalb von Großbetrieben zugeflossenen Bezüge um 5,45 v. H. zu erhöhen.
- d) Die Ausführungen in den vorstehenden Buchst. a bis c gelten für die Bezüge, die die Beschauer aus der Beschau in Großbetrieben erhalten haben, mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bezüge aus der
- aa) Fleischbeschau in Großbetrieben, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. März 1977 zugeflossen sind, um 2 v. H.,

- bb) Trichinenschau in Großbetrieben, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. März 1976 zugeflossen sind, um 8,58 v. H., vom 1. April 1976 bis zum 31. März 1977 zugeflossen sind um 2,28 v. H. zu erhöhen sind.

II.

Die neu vereinbarten Vergütungsvorschriften haben eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten (vgl. § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages); sie können demgemäß frühestens zum 31. März 1978 gekündigt werden.

III.

Zum Vollzug des § 16 (Wegstreckenentschädigung) weise ich auf das BAG-Urteil vom 19. Januar 1977 — 4 AZR 595/75 — hin. In diesem Urteil wird festgestellt, daß außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Beschauer, die ganz oder überwiegend eine feste Arbeitsstätte (z. B. in einem Großbetrieb) haben, für die Fahrt von der Wohnung zu der festen Arbeitsstätte keine Wegstreckenentschädigung beanspruchen können. Das Bundesarbeitsgericht weist in dem Urteil ausdrücklich darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien bei der Vereinbarung den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatz beachtet haben, nach dem der Arbeitnehmer die Aufwendungen für Fahrten von seinem Wohnort zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und umgekehrt grundsätzlich selbst zu tragen hat. Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 5. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2100 A — 393

St.Anz. 21/1977 S. 1065

Zehnter Änderungstarifvertrag vom 28. März 1977 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969, zuletzt geändert durch den Neunten Änderungstarifvertrag vom 4. Mai 1976, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 2 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden
 - in Satz 1 die Zahl „16,32“ durch die Zahl „17,17“ und
 - in Satz 2 die Zahl „10,50“ durch die Zahl „11,05“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 2 werden die Zahl „11,31“ durch die Zahl „11,90“ und die Zahl „7,35“ durch die Zahl „7,73“ ersetzt.
 - cc) In Unterabsatz 3 werden die Zahl „14,69“ durch die Zahl „15,45“, die Zahl „9,45“ durch die Zahl „9,94“ und die Zahl „6,62“ durch die Zahl „6,96“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahl „3715“ durch die Zahl „3917“, die Zahl „2452“ durch die Zahl „2586“ und die Zahl „2081“ durch die Zahl „2194“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „3405“ durch die Zahl „3473“, die Zahl „2247“ durch die Zahl „2292“ und die Zahl „2047“ durch die Zahl „2094“ ersetzt.
2. In § 25 wird die Zahl „1977“ durch die Zahl „1978“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Krankenbezüge und der Urlaubsvergütung sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 die Be-

züge, die der Angestellte für die Beschau außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 dieses Tarifvertrages in der Zeit

vom 1. Januar 1976 bis 31. März 1976 erhalten hat, um 10,45 v. H., vom 1. April 1976 bis 31. März 1977 erhalten hat, um 5,45 v. H.

zu erhöhen. Die Bezüge, die der Angestellte in Großbetrieben

a) für die Beschau mit Ausnahme der Trichinenschau in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. März 1977 erhalten hat, sind um 2,00 v. H.

b) für die Trichinenschau in der Zeit

vom 1. Januar 1976 bis 31. März 1976 erhalten hat, sind um 8,58 v. H.,

vom 1. April 1976 bis 31. März 1977 erhalten hat, sind um 2,28 v. H.

zu erhöhen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bremen, 28. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 1

Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschautierärzte (FibTA), Fleischbeschauer (Fib.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1

Einhufer	Rind		Rind unter 6 Wochen		Schaf, Ziege, Lamm
	FibTA	Fib.	FibTA	Fib.	
14,78	9,91	9,21	5,30	4,88	3,28

Schwein, Ferkel (ohne Trichinenschau)		Trichinenschau	
FibTA	Fib.	Tierkörper Tierkörpertelle	Wildschwein
4,33	3,91	2,86	3,99

Anlage 2

Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschautierärzte (FibTA), Fleischbeschauer (Fib.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3

Einhufer	Rind		Rind unter 6 Wochen		Schaf, Ziege, Lamm
	FibTA	Fib.	FibTA	Fib.	
9,36	6,24	5,82	3,33	3,12	2,08

Schwein, Ferkel (ohne Trichinenschau)		Trichinenschau Tierkörper, Tierkörpertelle	
FibTA	Fib.		
2,70	2,50	2,24	

717

Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977

Im Rahmen der Verhandlungen über eine Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Zeit vom 1. Februar 1977 an haben die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erstmals die Zahlung eines Urlaubsgeldes an Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger vereinbart. Die Tarifverträge sind mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften am 16. März 1977 wie folgt vereinbart worden:

- a) für Angestellte jeweils gesondert mit der Gewerkschaft ÖTV und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund),
- b) für Arbeiter mit der Gewerkschaft ÖTV,
- c) für Auszubildende jeweils gesondert mit der Gewerkschaft ÖTV und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende — und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende,
- d) für Lernschwestern und Lernpfleger jeweils gesondert mit der Gewerkschaft ÖTV und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

Für Praktikantinnen/Praktikanten, für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und für Medizinalassistenten ist im Hinblick auf die durch die tarifvertraglichen Regelungen für diese Personkreise erfaßte kurze Ausbildungsdauer und mit Rücksicht auf die tariflich vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen ein Urlaubsgeld nicht vereinbart worden.

Die am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Tarifverträge gebe ich hiermit zum Vollzuge bekannt. Die Tarifverträge sind mit einer Mindestlaufzeit von 26 Monaten ausgestattet und können daher erstmals zum 28. Februar 1979 gekündigt werden.

Zum Vollzuge der Tarifverträge gebe ich die folgenden Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Zum Geltungsbereich der Tarifverträge

Die Tarifverträge gelten für

- a) Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen, Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (§ 3 Buchst. q BAT), haben keinen Anspruch auf ein Urlaubsgeld. Das gleiche gilt für die Angestellten, die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 fallen.
- b) Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen, wenn mit ihnen arbeitsvertraglich mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu arbeitsvertraglich vereinbart ist,
- c) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen,
- d) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 fallen.

Andere Arbeitnehmer bzw. Auszubildende haben keinen Anspruch auf ein Urlaubsgeld.

2. Zu § 1 der Tarifverträge — Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf ein Urlaubsgeld besteht nur, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Zu Absatz 1 Nr. 1

Das Arbeitsverhältnis bzw. das Ausbildungsverhältnis muß am 1. Juli des laufenden Jahres bestehen. Dabei kommt es

nur auf den rechtlichen Bestand des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses an. Im Rahmen dieser Voraussetzungen ist es daher unschädlich, wenn der Arbeitnehmer bzw. Auszubildende am 1. Juli des laufenden Jahres ohne Bezüge beurlaubt oder zur Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes einberufen ist, Mutterschaftsgeld bezieht oder wegen Ablaufs der Fristen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle keine Krankenbezüge mehr erhält.

b) Zu Absatz 1 Nr. 2

Der Arbeitnehmer muß seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen in einem der in dieser Vorschrift genannten Rechtsverhältnisse (vgl. hierzu auch die Protokollnotiz Nr. 1) im öffentlichen Dienst gestanden haben. Auch insoweit kommt es auf den rechtlichen Bestand des in Betracht kommenden Rechtsverhältnisses an. Ein Wechsel des Rechtsverhältnisses oder des Arbeitgebers innerhalb des öffentlichen Dienstes zwischen dem 1. Juli des Vorjahres und des 1. Juli des laufenden Jahres ist somit unschädlich.

Zur Abgrenzung des öffentlichen Dienstes und zum Begriff der Unterbrechung verweise ich auf die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3.

Bei Auszubildenden, die am 1. Juli des laufenden Jahres im ersten Ausbildungsjahr stehen, genügt es, wenn das Ausbildungsverhältnis oder das in der Vorschrift genannte andere Rechtsverhältnis ununterbrochen mindestens seit dem 1. September des Vorjahres bestanden hat.

Die Anspruchsvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn der 1. Juli/September oder der 1. und 2. Juli/September des Vorjahres allgemein arbeitsfreie Tage waren und das Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis aus diesem Grund erst am ersten allgemeinen Arbeitstag des in Betracht kommenden Monats tatsächlich oder rechtlich begonnen hat.

c) Zu Absatz 1 Nr. 3

Der Arbeitnehmer bzw. der Auszubildende muß mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Entgelt (Vergütung, Urlaubsvergütung, Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge bzw. Ausbildungsgeld) aus dem am 1. Juli des laufenden Jahres bestehenden Rechtsverhältnis haben. Diese Voraussetzung ist z. B. auch erfüllt, wenn der angestellte oder ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer die Arbeit am 31. Juli wieder aufnimmt und somit für diesen Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genügt somit der rechtliche Bestand des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses allein nicht. Es muß vielmehr auch ein Anspruch auf Entgelt bestehen.

Werden einem Arbeiter im Falle der Arbeitsunfähigkeit ausnahmsweise für den vollen Monat Juli des laufenden Jahres nur deshalb keine Krankenbezüge (Krankengeldzuschuß) gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, ist die Anspruchsvoraussetzung zur Vermeidung einer Härte als erfüllt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn in drei vollen Kalendermonaten des ersten Kalenderhalbjahres des laufenden Jahres aus dem genannten Grunde Krankenbezüge nicht gezahlt worden sind. Der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes ist nicht Entgelt aus einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis.

Eine Ausnahme von der Voraussetzung, daß mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres ein Anspruch auf Entgelt bestehen muß, gilt ausschließlich für die Fälle, in denen für diesen Monat nur wegen des Ablaufs der Fristen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld kein Anspruch auf Entgelt besteht. In diesen Fällen ist die Anspruchsvoraussetzung nach Nr. 3 erfüllt, wenn ein Anspruch auf Entgelt für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres des laufenden Jahres bestanden hat.

Bei der rückwirkenden Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gelten gezahlte Krankenbezüge nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 Unterabs. 4 Buchst. b BAT bzw. des § 42 Abs. 10 MTL II als Vorschüsse auf die Rentenleistungen, die insoweit auf den Arbeitgeber übergehen. Der die Höhe der Rente übersteigende Teil der überzahlten Krankenbezüge ist jedoch nicht zurückzufordern. Bei diesem, dem Arbeitnehmer für den Monat Juli des laufenden Jahres etwa verbleibenden Betrag handelt es sich nicht um Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis mit der Folge, daß die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

d) Zu Absatz 2

Für die Saisonangestellten und Saisonarbeiter ist § 1 Abs. 2 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte und Arbeiter zu beachten. Zum Begriff des Saisonangestellten und des Saisonarbeiters verweise ich auf die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte bzw. auf Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2 k MTL II.

Saisonarbeitnehmer erhalten ein Urlaubsgeld nur, wenn sie

- aa) die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllen, erforderlich ist jedoch zusätzlich, daß sie am 1. Juli des laufenden Jahres vollbeschäftigt sind,
- bb) in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren jeweils mindestens neun Monate (nicht Kalendermonate) bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen sind. Die Zeiten, in denen die Beschäftigung wegen der Beendigung der Saison unterbrochen war, zählen nicht mit. Derselbe Arbeitgeber ist der Arbeitgeber, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Juli des laufenden Jahres besteht.

Absatz 1 Nr. 2 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte bzw. für Arbeiter gilt für die Saisonarbeitnehmer nicht.

e) Zu Absatz 3

Das Urlaubsgeld ist steuerpflichtiges und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Es ist jedoch nicht gesamtversorgungsfähig und daher bei der Bemessung der Beiträge und der Umlagen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung, des Urlaubslohnes, der Krankenbezüge, der Teilzuwendung, des Sterbegeldes, des Übergangsgeldes) ist das Urlaubsgeld nicht zu berücksichtigen.

Das Urlaubsgeld mindert nicht eine nach Artikel 1 § 4 Satz 3 des Haushaltsstrukturgesetzes zustehenden Ausgleichszulage.

3. Zu § 2 der Tarifverträge — Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt für den vollbeschäftigten Angestellten und für den vollbeschäftigten Arbeiter 150,— DM. Vollbeschäftigt i. S. dieser Vorschrift sind nur Angestellte und Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des § 15 BAT und der entsprechenden Sonderregelungen hierzu bzw. i. S. des § 15 MTL II und der entsprechenden Sonderregelungen hierzu.

Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter (vgl. Nr. 1 Buchst. a und b) erhalten ein Urlaubsgeld in Höhe von 75,— DM.

Maßgebend ist die am 1. Juli des laufenden Jahres arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Für Auszubildende und für Lernschwestern/Lernpfleger beträgt das Urlaubsgeld 100,— DM.

4. Zu § 3 der Tarifverträge — Anrechnung von Leistungen

Da den von den Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmern und Auszubildenden des Landes ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung aus Landesmitteln bislang nicht zugebilligt worden ist, entfällt die Anwendung dieser Vorschrift.

5. Zu § 4 der Tarifverträge — Auszahlung des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld ist jeweils mit den Bezügen für den Monat Juli auszuzahlen.

An Anspruchsberechtigte, die wegen Ablaufs der Fristen für die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld für den Monat Juli des laufenden Jahres keine Bezüge erhalten, soll das Urlaubsgeld ebenfalls im Monat Juli ausgezahlt werden.

Nach Absatz 2 ist ein gezahltes Urlaubsgeld zurückzuzahlen, wenn es nicht zugestanden hat. Da diese Vorschrift eine tarifvertragliche Rückzahlungsverpflichtung begründet, ist der Einwand des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ausgeschlossen. Der Rückzahlungsanspruch beruht auf tarifvertraglicher Grundlage, nicht auf § 812 BGB. Bei der Rückforderung eines Urlaubsgeldes sind jedoch die tarifvertraglichen Ausschlussfristen zu beachten.

Mit der Forderung des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt kann der Arbeitgeber ein zu Unrecht gezahltes Urlaubsgeld nur unter Beachtung der Pfändungsfreigrenze aufrechnen. Im übrigen ist mein Erlaß vom 15. Juni 1976 betr. die Rückzah-

lung von zu Unrecht gezahlten Zuwendungen nach den Tarifverträgen vom 12. Oktober 1973 (StAnz. S. 1235) sinngemäß anzuwenden.

II.

1. Das Urlaubsgeld ist jeweils bei den Titeln nachzuweisen, aus denen die Vergütungen und Löhne bzw. die Ausbildungsgelder gezahlt werden.
2. Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.
3. In den Fällen, in denen die jeweils für die Zahlbarmachung zuständigen Stellen die Bezüge für den Anspruchsberechtigten für die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres an nicht selbst ununterbrochen gezahlt haben, ist das Urlaubsgeld von den zuständigen Festsetzungsstellen zeitgerecht gesondert anzuweisen. Das wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn sich in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres an z. B. das Rechtsverhältnis geändert hat oder ein Wechsel des Arbeitgebers eingetreten ist.

Wiesbaden, 2. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2028 A — 101

StAnz. 21/1977 S. 1067

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits,

und
wird für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne die-

ser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

- (1) Das Urlaubsgeld beträgt
 - a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 150,— DM,
 - b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Angestellten 75,— DM.
- (2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4 Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 16. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird für die unter den Geltungsbereich

- a) des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II),
 - b) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) oder
 - c) des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G)
- fallenden Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 MTB II/MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu bzw. § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und den entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu beträgt, folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
 1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge hat. Besteht ein

solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterchaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

- (2) Der vollbeschäftigte Saisonarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

- (3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat. Unschädlich ist ferner eine Unterbrechung nach Nr. 12 SR 2 a und Nr. 15 SR 2 b MTL II.
4. Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

- (1) Das Urlaubsgeld beträgt
 - a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeiter 150,— DM,
 - b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Arbeiter 75,— DM.
- (2) Gehört der dienstliche Wohnsitz des Arbeiters zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 gilt.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeiter aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeiter zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4 Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 16. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und andererseits, wird für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallenden Auszubildenden folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
 1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres — im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. September des Vorjahres — ununterbrochen als Auszubildender, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (2) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Auszubildende in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 100,— DM.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird dem Auszubildenden aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Auszubildenden oder aus Mitteln des Auszubildenden gewährt, ist der dem Auszubildenden zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4 Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Fe-

bruar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.
Bonn, 16. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und andererseits, wird für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie (er)
 1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Lernschwester, Lernpfleger, Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe, Auszubildender, Praktikant, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsgeld hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (2) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Schülerin (der Schüler) in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung ihres (seines) Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 100,— DM.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird der Schülerin (dem Schüler) aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Auszubildenden oder aus Mitteln des Auszubildenden gewährt, ist der der Schülerin (dem Schüler) zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4 Auszahlung

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Ausbildungsgeld für den Monat Juli ausgezahlt.
- (2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 16. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

718**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Weimar zeigt auf zwei gleichbreiten Flaggenbahnen von Weiß und Rot im oberen Drittel das Wappen der Gemeinde.“

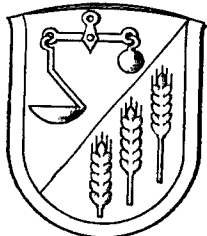
Wiesbaden, 3. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/77

StAnz. 21/1977 S. 1071

719**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wildeck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Der Gemeinde Wildeck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Bosserode, Hönebach, Obersuhl, Raßdorf und Richelsdorf am 31. Dezember 1971 von der früheren Gemeinde Obersuhl geführt wurde:



„Im schräglinks von Gold und Grün geteilten Schild oben eine grüne Krämerwaage, unten drei schräg übereinandergestellte, senkrechte goldene Ähren. Den Schild umgibt — ausgenommen am Schildhaupt — ein rot-weiß gestückter Faden.“

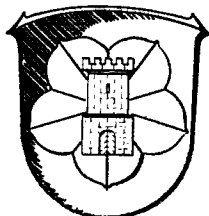
Wiesbaden, 6. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/77

StAnz. 21/1977 S. 1071

720**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schauenburg, Landkreis Kassel**

Der Gemeinde Schauenburg im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Die Gemeinde Schauenburg führt im grünen Schild eine fünfblättrige silberne Blüte, belegt mit einem roten Turm mit fünf Zinnen.“

Schauenburg

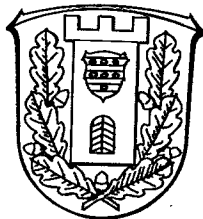
Wiesbaden, 6. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/77

StAnz. 21/1977 S. 1071

721**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Jesberg, Schwalm-Eder-Kreis**

Der Gemeinde Jesberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Jesberg

Wiesbaden, 6. 5. 1977

„Das Wappen der Gemeinde Jesberg zeigt auf grünem Grund im oben offenen Kreis von 6 goldenen Eichblättern mit 5 goldenen Eicheln einen mit dem Wappen der von Linsingen (in Rot drei blaue Balken, diese belegt mit 3:3:1 silbernen Linsen) belegten silbernen Turm mit drei Zinnen.“

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 43/77

StAnz. 21/1977 S. 1071

722**Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt am Main**

I.

Die Urteile des Verwaltungsgerichtshofes in Kassel vom 31. März 1976 — IV OE 43/74 — und — IV OE 50/74 — in den Flughafenprozessen brachten keine endgültige Entscheidung über den langfristigen Flughafenausbau. Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs nach § 4 Fluglärmschutzgesetz durch Verordnung des Bundesinnenministers dürfte sich infolge der Urteile im Flughafenprozeß und noch ausstehender Gespräche in dieser Angelegenheit zwischen den beteiligten Ministern des Bundes und des Landes um etwa ein weiteres Jahr verzögern.

Das hat zur Folge, daß die Verordnung des Bundes über den Lärmschutzbereich nach § 4 Fluglärmschutzgesetz nicht abgewartet werden kann, sondern zumindest vorläufige bauplanerische Regelungen durch das Land in Ausnutzung des § 16 Fluglärmschutzgesetz zu treffen sind. Hierfür hat sich auch der Hessische Beirat für Umwelt in seiner Sitzung am 10. Mai 1976 ausgesprochen.

Der interministerielle Arbeitskreis des Landes „Weitergehende planungsrechtliche Vorschriften nach § 16 des Fluglärmschutzgesetzes“ hat in seiner Sitzung am 8. Juni 1976 die Auffassung vertreten,

- a) daß zur Vermeidung von Fehlplanungen die umfassenden Lärmkurven $L_{eq} = 62, 65, 67, 72, 75 \text{ dB(A)}$, die sich bei Überlagerung der 3 bekannten Flughafenausbaufälle (d. i. jetziges 2-Bahnsystem, verschobenes 2-Bahnsystem, 3-Bahnsystem) ergeben, den planungsrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt werden sollen (vgl. Lärmkurven — Karte 1*). Nach der endgültigen Entscheidung über den Flughafenausbau kann eine entsprechende Neufestsetzung erfolgen; die dann unkritischen Bereiche können freigegeben werden.
- b) daß verbindliche Schallschutzanforderungen der Bauaufsichtsbehörden nur für die Lärmbelastung entsprechend dem derzeitigen Ausbauzustand des Flughafens Frankfurt am Main möglich sind (vgl. Lärmkurven — Karte 2**). Im übrigen sind die Bauherren bei der Bauberatung auf die möglichen künftigen Lärmbelastungen hinzuweisen und ihnen weitergehende bauliche Schallschutzmaßnahmen zu empfehlen (hierzu: Lärmkurven der Karte 1).

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

II.

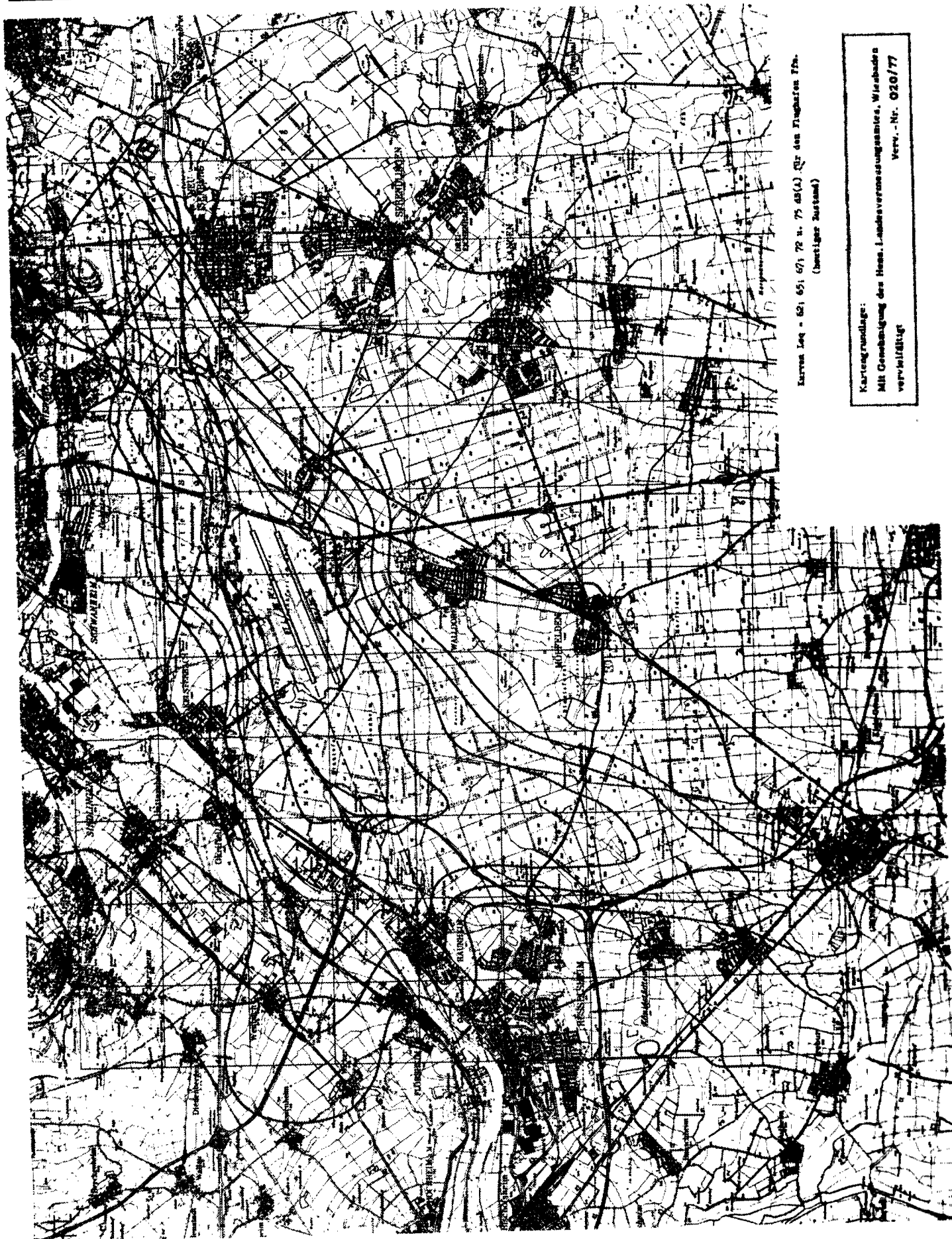
Planungsrechtliche Vorschriften

(vgl. Karte 1)

Nach dem Bundesbaugesetz sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Im Erlaß

* s. Anlage zum Erlaß des Hess. Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 22. Februar 1977 (StAnz. S. 554)

** s. Anlage



Kurren Lsg - 52; 65; 67; 72 u. 75 ab(A) für den Fingerhut ffa.
(heutiger Zustand)

Kartengrundlage:
Mit Genehmigung des Hess. Landesverwaltungsamtes, Wiesbaden
vervielfältigt
Verw.-Nr. 020/77

des Hessischen Ministerpräsidenten vom 22. Februar 1977 (StAnz. S. 554) sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt am Main festgelegt.

In Erfüllung des § 1 Abs. 4 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (Bekanntmachung vom 18. August 1976 — BGBl. I S. 2256), sind bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen in diese nur solche Festsetzungen aufzunehmen, wie sie nachstehend für die einzelnen Bereiche als zulässig erklärt sind. Bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne bleiben unberührt. Für Flächennutzungspläne sind die Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Die Einteilung der Bereiche nach dem jeweiligen äquivalenten Dauerschallpegel erfolgt in kleinen Stufen, um eine ausgewogene, differenzierte Nutzung des Gebietes zu gewährleisten. Es handelt sich um folgende Bereiche:

1. Bereich mit Leq über 75 dB(A)

(Entspricht dem Pegelbereich der Schutzzone 1 nach Fluglärmsgesetz)

Zulässig sind:

- Anlagen des Flughafens, jedoch keine Wohnungen
- Industriegebiete, die nach § 9 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert sind und für die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

2. Bereich mit Leq von 72 bis 75 dB(A)

(Entspricht dem oberen Teil des Pegelbereiches der Schutzzone 2 nach Fluglärmsgesetz)

Zulässig sind:

Gewerbe- und Industriegebiete, die nach § 9 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert sind und für die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

3. Bereich mit Leq von 67 bis 72 dB(A)

(Entspricht dem unteren Teil des Pegelbereiches der Schutzzone 2 nach Fluglärmsgesetz)

Zulässig sind:

Gewerbe- und Industriegebiete (ohne Einschränkungen).

4. Bereich mit Leq von 65 bis 67 dB(A)

(Oberer Teil des erweiterten Lärmschutzbereichs aufgrund weitergehender planungsrechtlicher Vorschriften)

Zulässig sind:

- Gewerbe- und Industriegebiete.
- Kerngebiete, die nach § 7 Abs. 5 BauNVO nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert sind, unter Ausschuß von Anlagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, soweit sie nicht zur infrastrukturellen Erschließung des Gebietes erforderlich sind und von Anlagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 und § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Dorfgebiete, die nach § 5 Abs. 3 BauNVO nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert sind, unter Ausschuß der Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO (mit Ausnahme von Wohngebäuden, die zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören) und unter Ausschuß der Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO, soweit sie nicht zur infrastrukturellen Erschließung des Gebietes erforderlich sind,
- Sondergebiete, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Lärmbelastbarkeit den obigen gegliederten Kerngebieten ähneln, wie Gebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte.

5. Bereich mit Leq von 62 bis 65 dB(A)

(Unterer Teil des erweiterten Lärmschutzbereichs aufgrund weitergehender planungsrechtlicher Vorschriften)

Zulässig sind alle Baugebiete.

Bei reinen und allgemeinen Wohngebieten darf die Zahl der Vollgeschosse nur bis zu 2 und die Geschoßflächenzahl nur bis zu 0,8 festgesetzt werden. Um in den reinen und allgemeinen Wohngebieten eine aufgelockerte Bebauung und ausreichende Freiflächen für Baum- und Strauchbepflanzung zu erzielen, sind offene Bauweise sowie die überbaubaren und

nicht überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend festzusetzen.

6. Bereich mit Leq unterhalb von 62 dB(A)

Keine Beschränkungen

III.

Baurechtliche Vorschriften für den baulichen Schallschutz

A. Schallschutzmaßnahmen in den Bereichen der Lärmkurven der Karte 2

An die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen haben die Bauaufsichtsbehörden nach § 56 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), ab 1. Juli 1977 nach § 21 Abs. 1 der (neuen) Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) Schallschutzanforderungen zu stellen. Für die den Schutzzonen 1 und 2 des Lärmschutzbereichs nach § 2 Fluglärmsgesetz entsprechenden Bereiche 1 bis 3 werden entsprechend der Rechtsverordnung auf Grund § 7 Fluglärmsgesetz (Schallschutzverordnung vom 5. April 1974 — BGBl. I S. 903) bauliche Schallschutzanforderungen für bauliche Anlagen vorgeschrieben. Für die Bereiche 4 und 5 des erweiterten Lärmschutzbereichs sind abgestufte Schallschutzmaßnahmen zu verlangen, im Bereich 6 sind diese insbesondere in den Randzonen zu empfehlen. Folgende Bereiche werden unterschieden:

1. Bereich mit Leq über 75 dB(A)

(Entspricht dem Pegelbereich der Schutzzone 1 nach Fluglärmsgesetz)

Entsprechend der Rechtsverordnung auf Grund § 7 Fluglärmsgesetz über bauliche Schallschutzanforderungen für bauliche Anlagen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Fluglärmsgesetz im Lärmschutzbereich errichtet werden dürfen, ist in der Schutzzone 1 ein bewertetes Bauschalldämm-Maß R'w von 50 dB vorzuschreiben.

2. Bereich mit Leq von 72 bis 75 dB(A)

(Entspricht dem oberen Teil des Pegelbereiches der Schutzzone 2 nach Fluglärmsgesetz)

und

3. Bereich mit Leq von 67 bis 72 dB(A)

(Entspricht dem unteren Teil des Pegelbereiches der Schutzzone 2 nach Fluglärmsgesetz)

Entsprechend der Rechtsverordnung auf Grund § 7 Fluglärmsgesetz über bauliche Schallschutzanforderungen für bauliche Anlagen, die nach § 5 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Fluglärmsgesetz im Lärmschutzbereich errichtet werden dürfen, ist ein bewertetes Bauschalldämm-Maß R'w von 45 dB vorzuschreiben.

4. Bereich mit Leq von 65 bis 67 dB(A)

(Oberer Teil des erweiterten Lärmschutzbereichs aufgrund weitergehender planungsrechtlicher Vorschriften)

Für die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind Schallschutzmaßnahmen mit einem Bauschalldämm-Maß R'w von 40 dB zu verlangen.

5. Bereich mit Leq von 62 bis 65 dB(A)

(Unterer Teil des erweiterten Lärmschutzbereichs aufgrund weitergehender planungsrechtlicher Vorschriften)

Für die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind Schallschutzmaßnahmen mit einem Bauschalldämm-Maß R'w von 38 dB zu verlangen.

6. Bereich mit Leq unterhalb von 62 dB(A)

Für Wohnungen und lärmempfindliche Anlagen ist besonders in den Randzonen für die Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen ein Bauschalldämm-Maß R'w von 35 dB zu empfehlen.

B. Weitergehende Schallschutzmaßnahmen in den Bereichen der Lärmkurven der Karte 1

In den Bereichen der Lärmkurven, die sich bei Überlagerung der drei bekannten Ausbaufälle für den Flughafen Frankfurt am Main ergeben, sind die Bauherren bei der Bauberatung auf die möglichen künftigen Lärmbelastungen hinzuweisen.

und ihnen weitergehende bauliche Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen unter A zu empfehlen.

IV.

Meine Erlasse vom 14. 10. 1965 — VII 6 — 61 d 04/01 — 796/65, vom 27. 12. 1965 — V A 1 — 64 b 16/25 — 1/65, vom 3. 7. 1967 — V A 4 — 64 a 14/03 — 14/67 und vom 4. 9. 1967 — V A 1 — 64 a 14/03 — 14/67 (sämtlich n. v.) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 2. 1977

Der Hessische Minister des Innern
VC 1/VA 4 — 61 a 02/35 — 1/77
StAnz. 21/1977 S. 1071

723

Hessische Bauordnung;

hier: Beteiligung des Hauptzollamtes bei bauaufsichtlichen Entscheidungen über Bauvorhaben im Grenzbezirk zur DDR

- Nach § 13 Abs. 4 der Interzonenüberwachungsverordnung (IZÜVO) vom 9. Juli 1951 (BGBl. I S. 439) dürfen im Grenzbezirk zur DDR weder Einrichtungen getroffen werden, die die Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Überwachungsmaßnahmen hindern oder erschweren, noch dürfen bestehende Einrichtungen zu diesem Zweck beseitigt werden. Der Grenzbezirk erfaßt ein Gebiet von höchstens 10 km Tiefe längs der Grenze zur DDR (§ 12 Abs. 1 IZÜVO) und verläuft durch den Werra-Meißner-Kreis, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Landkreis Fulda. Im einzelnen ist seine innere Begrenzung in der 2. Interzonen-Überwachungsdurchführungsverordnung v. 6. September 1951 (BANz. Nr. 183 vom 21. September 1951, S. 1) festgelegt.
- Zu den Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 4 IZÜVO gehören auch bauliche Anlagen jeder Art. Insoweit gehört diese Bestimmung zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 97 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339).
Zur Entscheidung über die Frage, ob ein Verstoß gegen § 13 Abs. 4 IZÜVO vorliegt, haben die Bauaufsichtsbehörden nach § 93 Abs. 2 HBO die Bauanträge, Bauanzeigen oder Voranfragen für Bauvorhaben im Grenzbezirk dem zuständigen Hauptzollamt zur Stellungnahme vorzulegen, wenn die vorgesehene bauliche Anlage
a) innerhalb eines Streifens von 100 m Breite, von der Grenze zur DDR an gerechnet, oder
b) im übrigen Grenzbezirk außerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichtet, geändert oder beseitigt werden soll.
Bei Bauanzeigen ist dem Hauptzollamt der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 96 Abs. 4 HBO zu benennen.
- Stellt das Hauptzollamt fest, daß das Bauvorhaben die Überwachung hindern oder erschweren wird, und kann der Beeinträchtigung der Überwachung nicht durch Bedingungen oder Auflagen nach § 96 Abs. 4 HBO oder Anordnungen nach § 97 Abs. 3 Satz 2 HBO abgeholfen werden, so ist unter Hinweis auf § 13 Abs. 4 IZÜVO die Baugenehmigung zu versagen, die anzeigenbedürftige Maßnahme zu untersagen oder ein ablehnender Vorbescheid zu erteilen. Bezieht sich die Feststellung des Hauptzollamtes nur auf eine begehrte Ausnahme oder Befreiung, so sind diese wegen entgegenstehender öffentlicher Belange zu versagen, sofern nicht durch Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt nach § 94 Abs. 5 HBO Abhilfe geschaffen werden kann.
Da die Bauaufsichtsbehörden ihre Entscheidungen zu begründen haben, bedürfen sie hierfür näherer Angaben durch das Hauptzollamt.

- Die Bauaufsichtsbehörden haben ferner, sobald sie Kenntnis davon erhalten, dem zuständigen Hauptzollamt alle anzeige- und genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen mitzuteilen, die im Grenzbezirk ohne vorherige Anzeige oder Genehmigung durchgeführt werden oder worden sind.
- Zuständig sind
a) das Hauptzollamt Kassel, Hasselweg 20, Postf. 104140, 3500 Kassel,
für den Grenzbezirk von der nördlichen Landesgrenze bis zur alten Grenze zwischen den ehemaligen Landkreisen Rotenburg und Hersfeld,
b) das Hauptzollamt Fulda, Lindenstraße 6 c, Postfach 540, 6400 Fulda,
für den Grenzbezirk von der alten Grenze zwischen den ehemaligen Landkreisen Rotenburg und Hersfeld zur südlichen Landesgrenze.
- Im Rahmen ihrer Aufgaben nach der Interzonenüberwachungsverordnung sind die beiden Hauptzollämter auch Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 2 Abs. 5 und § 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG sowie des § 4 Abs. 4 und § 38 Abs. 1 und 2 StBauFG. Sie sind daher bei Bauleitplanungen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, die den Grenzbezirk zur DDR berühren, zu beteiligen.
- Dieser Erlass tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Erlass vom 2. Juni 1976 (StAnz. S. 1118) außer Kraft.
Wiesbaden, 4. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 02 — 18/77
StAnz. 21/1977 S. 1074

724

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses vom 5. 12. 1975 ist die bisherige Pierrefitte-Auby GmbH in CECA GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 44, 4006 Erkrath 1, umgewandelt worden. Die Eintragung ins Handelsregister Mettmann erfolgte am 11. 12. 1975.

Im Wege der Gesamtnachfolge ist die Zulassung des Spezial-Löschpulvers „P 11.24“, Zulassungs-Kenn-Nr. PL — 5/74, auf die Firma CECA GmbH, Erkrath, übergegangen. Hersteller ist nunmehr die Firma CECA S. A.

11, Avenue Morane Saulnier
F-78140 Vélizy Villacoublay.

Anerkennung einer Atemschutzmaske

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/77 M der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die nachstehend näher bezeichnete Atemschutzmaske als Atemschluß für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Die Atemschutzmaske ist nicht für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

Kennzeichnung:

Gegenstand: Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Hersteller: Bartels u. Rieger GmbH u. Co.,
Gürzenichstraße 21, 5000 Köln 1

Benennung: Bartels u. Rieger-Vollmaske,
Modell BRK 720.

Wiesbaden, 3. 5. 1977

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 85 e 04/01
StAnz. 21/1977 S. 1074

725

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**Außenwerbung an Taxen im Raume Frankfurt am Main**

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 21. 6. 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. 4. 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen für

den Bereich der Stadt Frankfurt am Main eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

— Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und wird bis zum 31. 12. 1978 befristet.

- Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.
- Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.
- Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.
- Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Wiesbaden, 29. 4. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 2 — 66 1 28.35

StAnz. 21/1977 S. 1074

726

Benutzungsentgelte für den Hafen Gustavsborg der Harpener-Aktiengesellschaft

Bei der am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Benutzungsentgelt-Ordnung für den Hafen Gustavsborg der Harpener-Aktiengesellschaft (StAnz. 1973 S. 945) haben sich ab 1. Januar 1977 die nachstehenden Änderungen ergeben. Sie werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 12 — 66 o 12

StAnz. 21/1977 S. 1075

Nutzungsentgelte für den Hafen Gustavsborg

a) Ufergeld

1. Allgemeine Sätze

Für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Bereich des Hafengebietes aus-, ein- oder umgeladen werden, sind je 1000 kg zu zahlen.

Für Güter der Tarifklasse I	1,— DM
Für Güter der Tarifklasse II	1,— DM
Für Güter der Tarifklasse III	0,90 DM
Für Güter der Tarifklasse IV	0,90 DM
Für Güter der Tarifklasse V	0,87 DM
Für Güter der Tarifklasse VI	0,52 DM

2. Ausnahmen

Erde, Kies, Sand (Güterverzeichnis Nr. 226, 227) 0,29 DM

f) Gleisanschlußgebühren

Für den Eisenbahngüterverkehr auf den Anschlußgleisen des Privathafens Gustavsborg der Harpener-AG (beginnend oder endend an der Anschlußstelle zwischen Bundesbahn und Anschlußgleisen) wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 12,50 DM je Waggon erhoben.

h) Schlußbestimmungen

Diese Benutzungsentgeltforderung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

727

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. 9. 1974 (StAnz. S. 1775) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (BGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Bezirk	Zeitpunkt
		Regierungsbezirk Darmstadt	
2698	Vogelsbergkreis	Gemarkung Rudingshain	25. 5. 1977

Wiesbaden, 3. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4210 B — 1

StAnz. 21/1977 S. 1075

728

Der Hessische Sozialminister

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat April 1977 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

- Nr. 101/290** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
- Nr. 101/291** — Tarifvertrag vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Landarbeiter-Manteltarifvertrages vom 18. 5. 1976 (u. a. Arbeitszeitverkürzung, Urlaub).
Zu 1. u. 2. betr. Arbeitnehmer der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Lande Hessen.
Zu 1. u. 2. Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
- Nr. 102/157** — Lohntarifvertrag vom 21. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Erwerbsgartenbaues im Regierungsbezirk Darmstadt.
- Nr. 102/158** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten des Erwerbsgartenbaues im Lande Hessen vom 16. 5. 1972 (Arbeitszeitverkürzung, Urlaubsdauer).
Zu 3. u. 4. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Gartenbau Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

5. Nr. 303/210 — Lohntarifvertrag vom 17. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

6. Nr. 303/211 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 17. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977.
Zu 5. u. 6. betr. Arbeitnehmer der Zeche Hirschberg von Waitz KG.
Zu 5. u. 6. Tarifvertragsparteien:
Zeche Hirschberg von Waitz KG. und IG Bergbau und Energie.

7. Nr. 402/155 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe vom 26. 8. 1969.

8. Nr. 402/156 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Aufhebung des Tarifvertrages über eine Ergänzung der überbetrieblichen Alters- und Invalidenbeihilfe vom 26. 9. 1973.
Zu 7. u. 8. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 7. u. 8. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

9. Nr. 402/157 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter vom 26. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977.

10. Nr. 402/158 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.

11. Nr. 402/159 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung des Urlaubs für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 9. 1969.
12. Nr. 402/160 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie des Urlaubs für Heimarbeiter.
Zu 9. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Diamantindustrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
Zu 9. bis 12. Tarifvertragsparteien:
Verband der pfälzischen Diamantindustrie e. V., Brücken/Pfalz, Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern-Büdingen, Fachgruppe Diamantindustrie sowie Verband der Edelstein- und Diamantindustrie e. V., Sparte Diamanten, Idar-Oberstein, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
13. Nr. 407/66 — Gehaltsarifarvertrag vom 13. 10. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der sanitärkeramischen Industrie Nordwestdeutschlands einschl. der Werke Wesel und Ratingen der Firma KERAMAG sowie der Werke Flörsheim und Seppelfricke, Gelsenkirchen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
14. Nr. 407/67 — Tarifvertrag vom 4. 10. 1976 — gültig ab 1. 3. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer in den Firmen Actiengesellschaft Norddeutsche Steingutfabrik Bremen-Grohn, Albertwerke Klingenberg — Keramische Fliesen- und Mosaik-GmbH, Jasba-Mosaik GmbH Ötzingen, Servais-Werke AG, Wessel-Werke GmbH, Villeroy & Boch — Keramische Werke KG, Fabrik Dänischburg und für die Niederlassungen der Firma Villeroy & Boch außerhalb des Saarlandes.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Keramischen Fliesenindustrie e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
15. Nr. 700/1405 — Lohnstarifarvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
16. Nr. 700/1406 — Gehaltsarifarvertrag für die Angestellten vom 10. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
17. Nr. 700/1407 — Tarifvertrag vom 10. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 15. bis 17. betr. Arbeitnehmer der Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa.
Zu 15. bis 17. Tarifvertragsparteien:
Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
18. Nr. 700/1408 — Lohnstarifarvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
19. Nr. 700/1409 — Gehaltsarifarvertrag für die Angestellten vom 1. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
20. Nr. 700/1410 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für alle Auszubildenden.
Zu 18. bis 20. betr. Arbeitnehmer der Firmen Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim, Kolletra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Krofdorf-Gleiberg, Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach, sowie Gießmetall, Gießerei- und Metall-Gesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg.
Zu 18. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Firmen Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim, Kolletra, Metall- und Kunststoff-Werk, Krofdorf-Gleiberg, Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach, sowie Gießmetall, Gießerei- und Metall-Gesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
21. Nr. 700/1411 — Lohnstarifarvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 8. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
22. Nr. 700/1412 — Gehaltsarifarvertrag für die Angestellten vom 8. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
23. Nr. 700/1413 — Anerkennungstarifarvertrag vom 31. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für alle Arbeitnehmer.
Zu 21. bis 23. betr. alle Arbeitnehmer der Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Lohfelden.
Zu 21. bis 23. Tarifvertragsparteien:
Firma Werkzeugbau GmbH & Co. KG, Lohfelden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
24. Nr. 700/1414 — Gehaltsarifarvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
25. Nr. 700/1415 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über eine betriebliche Sonderzahlung für Angestellte und Auszubildende.
Zu 24. u. 25. betr. Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu 24. u. 25. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Hessischen Metallindustrie e. V. und Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
26. Nr. 804b/222 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 10. 6. 1976 — gültig ab 15. 6. 1976.
27. Nr. 804b/223 — Tarifvertrag vom 29. 9. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 — zur Änderung des Gehaltsarifarvertrages für die Angestellten vom 28. 10. 1975.
Zu 26. u. 27. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen und in Betrieben der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Rheinland-Pfalz.
Zu 26. u. 27. Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt am Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Hessen sowie Rheinland-Pfalz/Saar.
28. Nr. 1700/369 — Tarifvertrag über Löhne und Gehälter vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte.
29. Nr. 1700/370 — Protokollnotiz vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
30. Nr. 1700/371 — Protokollnotiz vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 3. 1976.
Zu 28. bis 30. betr. Arbeitnehmer der Holz- und Kunststoffverarbeitenden Industrie sowie der Sperrholzindustrie im Lande Hessen.
Zu 28. bis 30. Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt am Main.
31. Nr. 1700/372 — Lohnstarifarvertrag für Bodenleger vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977.
32. Nr. 1700/373 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über eine betriebliche Sonderzahlung für alle Arbeitnehmer.
Zu 31. u. 32. betr. Arbeitnehmer des Bodenlegerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 31. u. 32. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik BIV, Parkett- und Bodenleger, Bonn, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.
33. Nr. 1902/91 — Protokollnotiz vom 28. 2. 1977 zu § 3 der Anlage zu § 5 Abs. 5 des Tarifvertrages zur Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten (ohne mithelfende Familienangehörige) der Brot- und Backwarenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West) vom 20. 2. 1970.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand.

34. Nr. 1902a/43 — Protokollnotiz vom 28. 2. 1977 zu § 3 der Anlage zu § 5 Abs. 5 des Tarifvertrages über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für alle Arbeitnehmer.
35. Nr. 1902a/44 — Tarifvertrag vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 34. u. 35. betr. Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 34. u. 35. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V., Bad Honnef, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
36. Nr. 1908a/14 — Manteltarifvertrag vom 15. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für alle Arbeitnehmer der Ölmühlenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West) — ausschließlich Freie und Hansestadt Hamburg.
Tarifvertragsparteien:
Unternehmensrat Nahrungs- und Genußmittelindustrie Niederrhein, Krefeld, und Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
37. Nr. 1901/226 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 12. 1976 — gültig ab 1. 12. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende (ausgenommen Reisende).
38. Nr. 1901/227 — Tarifvertrag vom 21. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 37. u. 38. betr. Arbeitnehmer der Handelsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
39. Nr. 1906/105 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
40. Nr. 1906/106 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 12. 1976 — gültig ab 1. 12. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 39. u. 40. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.
41. Nr. 1909a/126 — 1913/174 — Tarifvertrag vom 19. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
42. Nr. 1909a/127 — 1912/175 — Tarifvertrag vom 19. 11. 1976 — gültig ab 1. 12. 1976 — über die Gewährung tariflicher Besitzstandszulagen an die technischen Angestellten.
43. Nr. 1909a/128 — 1913/176 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 11. 1976 — gültig ab 1. 12. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 41. bis 43. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie der Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.
Zu 37. bis 43. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
44. Nr. 1910/86 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
45. Nr. 1910/87 — Lohntarifvertrag vom 30. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 44. u. 45. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
46. Nr. 1910/85 — Teilabkommen vom 14. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
47. Nr. 1910/88 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industriangestelltenverband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 44. bis 47. betr. Arbeitnehmer der Nahrungsmittel- sowie der Teigwarenindustrie im Lande Hessen und den Städten Mainz und Gernersheim.
48. Nr. 1912/338 — Tarifvertrag vom 24. 8. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Jahressondervergütungen für alle Arbeitnehmer.
49. Nr. 1912/339 — Entgelttarifvertrag vom 24. 8. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 48. u. 49. betr. Arbeitnehmer in Brauereibetrieben, brauereieigenen Niederlagen sowie als Betriebsabteilungen angegliederte Mälzereien, Roheisabteilungen, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke im Lande Hessen.
Zu 48. u. 49. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
50. Nr. 1913/177 — Lohntarifvertrag vom 6. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
51. Nr. 1913/178 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 50. u. 51. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
52. Nr. 1913i/145 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
53. Nr. 1913i/146 — Lohntarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
54. Nr. 1913i/147 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 3. 1976 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 52. bis 54. betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen im Lande Hessen.
Zu 50. bis 54. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
Zu 37. bis 54. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
55. Nr. 1905a/25 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer.
56. Nr. 1905a/26 — Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
Zu 55. u. 56. betr. Arbeitnehmer des Fleischergewerbes im Lande Hessen.
Zu 55. u. 56. Tarifvertragsparteien:
Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
57. Nr. 1912/340 — Protokollnotiz vom 1. 10. 1976 zum Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 1. 10. 1976, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
58. Nr. 1912/341 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 1. 3. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1977 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
59. Nr. 1912/342 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 57. bis 59. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.
Zu 58. u. 59. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
Zu 57. bis 59. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
60. Nr. 1913e/71 — Einheitlicher Entgelttarifvertrag vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

- 61. Nr. 1913c/72** — Tarifvertrag vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 60. u. 61. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 60. u. 61. Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsin-
dustrie, Hamburg/Schleswig-Holstein, und Deutsche An-
gestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 62. Nr. 2102c/130** — Tarifvertrag vom 8. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Fachver-
band Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik, und IG
Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
- 63. Nr. 2400/434** — Tarifvertrag vom 13. 10. 1976 — gültig ab 1. 4. 1977 — über die Zuordnung der Verkaufsbezirke im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH. und Ge-
werkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen, sowie Deutsche An-
gestellten-Gewerkschaft.
- 64. Nr. 2500/252** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
- 65. Nr. 2500/253** — Tarifvertrag vom 15. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer vom 19. 3. 1974 (Urlaubsdauer).
Zu 64. u. 65. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Han-
delsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei
GmbH., der binnenländischen Niederlassungen, Filialen,
Gaststätten, Lager im Bundesgebiet und Berlin (West)
und für das Schulungsheim Drangstedt.
Zu 64. u. 65. Tarifvertragsparteien:
Firma „NORDSEE“ Deutsche Hochseefischerei GmbH.,
Bremerhaven, und Deutsche Angestellten Gewerkschaft,
Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken, Versicherun-
gen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft
Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
- 66. Nr. 2603g/121** — Tarifvertrag vom 29. 11. 1976 — gültig ab 1. 12. 1976 — für die Angestellten des Turnuszugver-
kehrs der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet
einschl. Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main,
und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand,
Düsseldorf.
- 67. Nr. 2701/642** — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 über Mantel- und Gehaltsbestimmungen sowie vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse bzw. Eisenbahnspar- und Darlehnskassen im Bun-
desgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V.,
Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken
und Versicherungen, Hauptvorstand.
- 68. Nr. 2701/643** — Tarifvertrag vom 19. 1. 1976 — gültig ab 20. 1. 1976 — über den Konzernbetriebsrat der Betei-
lungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG. im Bundes-
gebiet.
Tarifvertragsparteien:
Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG. und
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen,
Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 69. Nr. 2702c-1/501** — Neunter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 — gültig ab 22. 12. 1974/1. 1. 1975/ 1. 7. 1976 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 1. 2. 1976 (Versorgungs-TV).
- 70. Nr. 2702c-1/501** — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 1. 2. 1967 (Ver-
sorgungs-TV).
Zu 69. u. 70. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskranken-
kassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bun-
desvorstand.
- 71. Nr. 2702c-4/390** — Tarifvertrag Nr. 119 vom 1. 7. 1976 — gültig ab 22. 12. 1974/1. 1. 1975/1. 12. 1975/1. 7. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 15. 3. 1967.
- 72. Nr. 2702c-4/391** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 58 zum BG-AT für die Angestellten vom 30. 9. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — (Änderung und Ergänzung der Anlage 1a).
Zu 71. u. 72. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffent-
liche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand,
Stuttgart.
- 73. Nr. 2702c-4/392** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 58 zum BG-AT für die Angestellten vom 30. 9. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — (Änderung und Ergänzung der Anlage 1a).
- 74. Nr. 2702c-4/393** — Tarifvertrag Nr. 119 vom 1. 7. 1976 — gültig ab 22. 12. 1974/1. 1. 1975/1. 12. 1975/1. 7. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 15. 3. 1967.
- 75. Nr. 2702c-4/394** — Tarifvertrag Nr. 120 vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 15. 3. 1967.
Zu 73. bis 75. abgeschlossen mit der Deutschen Angestell-
ten Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 71. bis 75. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Be-
rufsgenossenschaft im Bundesgebiet.
Zu 73. bis 75. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
e. V., Bonn, und vorstehend genannten Arbeitnehmeror-
ganisationen.
- 76. Nr. 2702c-5/335** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (Teil IB) zum KnAT für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 12. 6. 1961.
Tarifvertragsparteien:
Bundeskknappschaft u. Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 77. Nr. 2702c-6/354** — Tarifvertrag vom 15. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Zehnten Änderungs-
tarifvertrages zum Versorgungstarifvertrag für die Ar-
beitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Landes-
versicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen)
vom 9. 12. 1976.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Deut-
sche Angestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 78. Nr. 2702c-14/96** — Tarifvertrag vom 15. 10. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 — Erster Nachtrag zum Tarifvertrag vom 1. 1. 1975 über die Einstufung der Angestellten der Gärtn-
er-Krankenkasse (Anlage 5 zum EKT) vom 22. 1. 1975 im
Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) und Deutsche Ange-
stellten Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 79. Nr. 2702c-16/128** — Tarifvertrag vom 6. 10. 1976 — gültig Mitte Januar 1977 — über die Gewährung eines einmaligen
Treuergeldes für alle Arbeitnehmer der Hamburgi-
schen Zimmererkrankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse (Ersatzkasse),
Hamburg, und Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Bun-
desvorstand, Hamburg.
- 80. Nr. 2702c-24/41** — Tarifvertrag vom 24. 1. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Neufassung der Eingruppierungs-
bestimmungen für die Angestellten der Handelskranken-
kasse im Bundesgebiet (Anlage 5 zum EKT).
Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse (Ersatzkasse), Bremen, und Deut-
sche Angestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand, Ham-
burg.

81. **Nr. 2802/326** — Rahmentarifvertrag vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — für die Besatzungsmitglieder in der Binnenschifffahrt (ohne Fähren, Fischerei- und Baggereifahrzeuge) auf mitteleuropäischen Wasserstraßen — ohne Donau.
82. **Nr. 2802/327** — Tarifvertrag vom 29. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Rahmentarifvertrag und zum Gehalts- und Lohnstarifvertrag für die deutsche Binnenschifffahrt über die Pauschalvergütung für die Besatzungsmitglieder der Schiffe in der ständigen Fahrt (Continuefahrt) in der Binnenschifffahrt (ohne Fähren, Fischerei- und Baggereifahrzeuge sowie Fahrgastschiffe) im Stromgebiet Rhein und Nebenflüsse.
Zu 81. u. 82. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschifffahrt, Duisburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
83. **Nr. 2804/641** — Tarifvertrag Nr. 84 vom 30. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Bundesdruckerei im Bundesgebiet (u. a. Hauszuschläge).
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, sowie Landesleitung, Berlin, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, sowie Landesbezirksvorstand Berlin.
84. **Nr. 2808/460** — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 7. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Arbeitnehmer der ALITALIA, Linee Aeree Italiane im Bundesgebiet einschl. Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
ALITALIA, Linee Aeree Italiane, Frankfurt, Direktion für Deutschland, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
85. **Nr. 3000A/401** — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang K TV AL II vom 29. 4. 1976 — gültig ab 1. 1./1. 2./1. 4. 1976 — betr. Manteländerung und Erhöhung der Gehälter für die Arbeitnehmer in Krankenanstalten und anderen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand.
86. **Nr. 3000A/402** — Änderungsvereinbarung Nr. 12 zum Anhang G TV AL II vom 18. 6. 1976 — gültig ab 1. 4./1. 6. 1976 — betr. Mantelbestimmungen, Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in Druckereibetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der IG Druck und Papier, Hauptvorstand, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand.
87. **Nr. 3000A/403** — Änderungsvereinbarung Nr. 12 zum Anhang H TV AL II vom 16. 11. 1976 — gültig ab 1. 4./1. 12. 1976/1. 1. 1977 — betr. Mantelbestimmungen, Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
Zu 85. bis 87. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
88. **Nr. 3001/2747** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 12. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 für die Arbeiter vom 17. 5. 1976.
89. **Nr. 3001/2748** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 12. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zum Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G für die Arbeiter (Erschwerniszuschläge).
90. **Nr. 3001/2749** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 12. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für die Auszubildenden vom 17. 5. 1976.
Zu 88. bis 90. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
91. **Nr. 3001/2750** — Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 6. 3. 1967 (VerSTV-G), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 88. bis 91. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 88. bis 91. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
92. **Nr. 3001/2751** — 3001a/2377 — Vierzigster Tarifvertrag vom 17. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (u. a. Ortszuschlag u. SR 2 e I, SR 2 h).
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tariffgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.
93. **Nr. 3001/2752** — Änderungstarifvertrag Nr. 29 vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 (MTL II) (u. a. Sterbegeld und Urlaub).
94. **Nr. 3001/2753** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung für die Arbeiter vom 27. 2. 1964.
Zu 93. u. 94. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 93. u. 94. Tarifvertragsparteien:
Tariffgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
95. **Nr. 3001a/2378** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum MTB II für die Arbeiter vom 6. 10. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — (u. a. Erholungsurlaub), abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand —, sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.
96. **Nr. 3001a/2379** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 zum MTB II für die Arbeiter vom 1. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — (u. a. Schichtarbeit, Sterbegeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
Zu 95. u. 96. betr. Arbeiter der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 95. u. 96. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
97. **Nr. 3001d/48** — Zweiter Tarifvertrag vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 29. 10. 1974, des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 29. 10. 1974 sowie des Gehaltstarifvertrages vom 30. 4. 1975, für die Angestellten des Berufsbildungswerkes des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Düsseldorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
98. **Nr. 3001f/49** — Manteltarifvertrag (einschl. Arbeitszeitverkürzung) vom 11. 2. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Tariffgemeinschaft Technischer Überwachungs-Vereine e. V. im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Tariffgemeinschaft Technischer Überwachungs-Vereine e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

99. Nr. 3002/146 — Manteltarifvertrag vom 24. 2. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977/1. 1. 1978.
100. Nr. 3002/147 — Vergütungstarifvertrag vom 24. 2. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977.
Zu 99. u. 100. betr. Zahnarzthelferinnen und Auszubildende in den zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 99. u. 100. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, Köln-Lindenthal, und Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Hamburg.
101. Nr. 3003/109 — Vergütungs- und Lohnstarifvertrag Nr. 11 vom 25. 6. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976.
102. Nr. 3003/110 — Tarifvertrag vom 17. 11. 1975 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Änderung und Ergänzung des Vergütungs- und Lohnstarifvertrages Nr. 10 vom 17. 3. 1975 und des Bundesmanteltarifvertrages vom 22. 1. 1973 (Lohngruppenverzeichnis).
103. Nr. 3003/311 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Änderung und Ergänzung des Bundesmanteltarifvertrages vom 22. 1. 1973 (Ortszuschlag, Lohngrundlagen) und zur Änderung des Vergütungs- und Lohnstarifvertrages Nr. 11 vom 25. 6. 1976 (Sozialzuschlag).
Zu 101. bis 103. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 101. bis 103. Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V., Bonn (gleichzeitig in Vollmacht für sämtliche Gliederungen) und Deutsche Angestellten Gewerkschaft — Bundesvorstand.
104. Nr. 3004/545 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Filmtheatern des Bundesgebietes (Neufassung der Ortsklassen und Lohnabelle des Anhangs zum Bundestarifvertrag).
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB.
105. Nr. 3004/546 — Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 1. 2. 1972 — gültig ab 1. 1. 1976.
106. Nr. 3004/547 — Tarifvertrag vom 28. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Ergänzung des Versorgungstarifvertrages vom 1. 12. 1972.
Zu 105. u. 106. betr. Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 105. u. 106. Tarifvertragsparteien:
Zweites Deutsches Fernsehen und Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB, Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband e. V. sowie Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
107. Nr. H-1208/34 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977.
108. Nr. H-1208/35 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelerei in Heimarbeit vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977.
109. Nr. H-1208/36 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit dem Handstricken (einschl. des Strickens auf Handstrickapparaten) und Handhäkeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977.
Zu 107. bis 109. veröffentlicht in BAnz. Nr. 69 vom 13. 4. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelerei.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
- Berichtigung:**
In der nachstehend genannten Veröffentlichung muß es richtig heißen:
StAnz. 1977 S. 714, lfd. Nr. 92: Nr. H-2002/127
Wiesbaden, 5. 5. 1977

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 21/1977 S. 1075

729

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von dem Regierungspräsidenten in Kassel am 1. 12. 1972 für den Oberforstmeister Ulrich Rheinfurth ausgestellte Dienstausweis für Forstbeamte Nr. 4125 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 5. 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 3173 — B 15

StAnz. 21/1977 S. 1080

730

Personalnachrichten

Es sind

A. beim Präsidenten des Hessischen Landtages

In StAnz. 1977 S. 949 muß es unter „ernannt:“ zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) László Rusvay ... heißen (nicht ... oberbaurat).

Die Redaktion

StAnz. 21/1977 S. 1080

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Klaus-Detlev Klug (1. 4. 1977), Polizeimeister (BaP) Egon Papiorek (22. 4. 1977);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Roland Brendel, Gerhard Budecker, Wolfgang Heinz, Hans-Georg Helbing, Claus Höfken, Harald Klein, Karlheinz Mernberger, Wolf Rüdiger Scharhag (sämtlich 1. 4. 1977);
zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaP) Volker Dax, Wolfgang Grötzner, Ralf Reisinger (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Kriminaloberkommissaren** Kriminalkommissar (BaP) Norbert Nedela (1. 4. 1977), die Kriminalkommissare (BaL) Werner Blaudow, Jakob Ebert, Johannes Fiebig, Walter Gemmer, Klaus Hardt, Horst Hübner, Manfred Kirchhof, Wolfgang Milke, Werner Ostrowitzki, Heinrich Sauerwein, Günter Seide, Wilhelm Schaffert (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Peter Jürgen Retherath (15. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalkommissar (BaP) Horst Hanstein (28. 4. 1977).

Wiesbaden, 4. 5. 1977

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

StAnz. 21/1977 S. 1080

Hessische Polizeischule

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeiobermeister Günther Dworschak (BaP) (25. 4. 1977).

Wiesbaden-Dotzheim, 2. 5. 1977

Hessische Polizeischule
VA/I

StAnz. 21/1977 S. 1081

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Walter Hein, Kurt Günther Heinrich Jarl, Siegfried Lindner, Heinrich Pütz, Aloys Wilhelm Schmitt, Hans Franz Wolf, Jürgen Zipperer, Reinhard Zummack (sämtlich 1. 4. 1977), Walter Anton Eufinger (25. 4. 1977);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Peter Basel, Wilhelm Höblich, Helmut Stöckel (sämtlich 1. 4. 1977), Walter Adolf Feisel, Karl-Heinz Georg, Karl Himmelreich, Christian Rühl, Kurt Siegel, Franz Totzauer (sämtlich 18. 4. 1977);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Hermann Bruder, Siegfried Heck, Friedrich Klaus, Dieter Schmalz, Horst Schwabenland (sämtlich 1. 4. 1977), die Polizeiobermeister (BaL) Karl Gustav Schenk, Norbert Josef Thelen, Hubert Tobisch, Peter Erhard Wachtel (sämtlich 1. 4. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Heinz Becker, Manfred Günther Dörner, Hermann Gerhold, Dieter Manfred Jeschke, Erich Merz, Jürgen Mursch, Wilhelm Riber, Gerhard-Friedrich Schall, Harald Schaufert, Karl-Erhard Spengler (sämtlich 1. 4. 1977).

Frankfurt am Main, 3. 5. 1977

Der Polizeipräsident
P III/12

StAnz. 21/1977 S. 1081

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident in Kassel

— Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I u. II —

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor (BaL) Dr. Reimer Wulff, Marburg (1. 4. 1977);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Hans Skamel, Homberg (1. 4. 1977), Kurt Heintz, Marburg (19. 3. 1977), Dipl.-Math. Wolf-Dieter Burghardt, Eschwege (1. 4. 1977), Dieter Dietzel, Kassel (23. 3. 1977), Rudolf Möse, Wolfhagen (18. 4. 1977);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Ernst Mihr, Fritzlar, Adolf Rüdebusch, Kassel, Achim Ballüder, Bad Sooden-Allendorf, Günther Kirchner, Ulrich Ebel, Hans-Jürgen Eikermann, sämtlich Kassel, Johannes-Josef Hagemann, Volker Brüggemann, beide Bad Hersfeld, Erich Narbe, Eschwege, Wolfgang Peters, Peter Prunko, Volker Franz, sämtlich Rotenburg, Günther Fuchs, Hünfeld, Wolfgang Schön, Karl-Viktor von Harder, beide Frankenberg, Erik Eriksen, Korbach, Hermann Tworko, Biedenkopf, Manfred Bräutigam, Sontra, Jürgen Gerhold, Kassel, Jürgen Beckmann, Fritzlar, Gunter Mück, Kassel, Günter Feisel, Korbach, Hans-Christian Mika, Gladenbach, Heinz-Dieter Löber, Dieter Waßmuth, beide Arolsen, Hans Rudolf Ruppel, Korbach, Klaus-Friedrich Totzke, Rotenburg, Bernhard Abel, Fulda, Otto Wengenmair, Eschwege, Michael Boldt, Kassel, Hubertus Mollenhauer, Heringen, Bruno Götz, Gladenbach (sämtlich 1. 4. 1977), Eckhard Fischer, Fulda (25. 4. 1977), Klaus Pläß (22. 4. 1977), Max Bahr, beide Kassel (23. 4. 1977), Hans-Jochen Schmidt, Heringen (21. 4. 1977), Bernd Krock, Schwalmstadt (22. 4. 1977);

zu **Oberstudienrätinnen** die Studienrätinnen (BaL) Helga Mainz, Biedenkopf, Astrid Schimmelpfennig, Schwalmstadt, Ingeborg Bösner, Biedenkopf, Edelgard Kerler, In-

geborg Schmidt, beide Marburg, Marein Krafft, Rotenburg, Ursula Rocke, Hünfeld, Renate Menzel, Hofgeismar, Gertraud Balzer-Jung, Ingrid Panagiotidis, beide Gladenbach, Ulrike Koch, Marburg, Annemarie Teumer, Frankenberg, Susanne Colombel, Ingeborg Pläß, beide Kassel, Lioba Kelsper, Hünfeld (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Studienrat (BaL)** der Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Werner Friedrich, Frankenberg (31. 3. 1977);

zur **Lehrerin (BaL)** Lehrerin z. A. (BaP) Susanne Ladweil, Hessisch Lichtenau (25. 3. 1977);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Karin Pappert, Dorothea Mannshardt, beide Gladenbach (sämtlich 3. 3. 1977);

zu **Lehrern** die Lehrer z. A. (BaP) Georg Hehn, Biedenkopf (22. 4. 1977), Franz Kern, Kassel (22. 4. 1977);

zur **Fachlehrerin** Fachlehrerin z. A. (BaP) Ulrike Schmidt, Arolsen (19. 4. 1977);

zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW) Erika Loll, Bad Sooden-Allendorf (7. 4. 1977);

zum **Fachlehrer z. A. (BaP)** apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Hans Erwin Schnabel, Fritzlar (13. 4. 1977);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaP)** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Walter Elmsheuser, Gladenbach (1. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaP) Hannelore Vey, Hessisch Lichtenau (29. 4. 1977), Studienrat (BaP) Hans-Jürgen Nöding, Eschwege (18. 3. 1977);

versetzt:

von Meckenheim/Nordrhein-Westfalen Studiendirektor (BaL) Raimund Becker, Schloß Bieberstein (15. 11. 1977).

Kassel, 28. 4. 1977

Der Regierungspräsident

II — 8 b 06 — 03 B

StAnz. 21/1977 S. 1081

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

ernannt:

zum **Richter am Landessozialgericht** Richter am Sozialgericht (RaL) Wolfgang Wiester (22. 10. 1976);

zum **Richter am Sozialgericht (RaL)** Richter auf Probe (RaP) Gerhard Dalichau, Sozialgericht Frankfurt a. M., (1. 2. 1977);

zu **Richtern auf Probe (RaP)** Rechtsanwalt Jürgen Kinkel, Sozialgericht Frankfurt a. M. (12. 4. 1977), Assessor Manfred Hörterer, Sozialgericht Frankfurt (15. 4. 1977);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hermann Haag (5. 4. 1977);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Heinz Wick (1. 4. 1977);

zu **Hauptamtsgehilfen** die Oberamtsgehilfen (BaL) Jakob Hechler (1. 4. 1977), Richard Bergmann, Sozialgericht Darmstadt (30. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Hans-Otto Neugebauer (31. 3. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Helmut Fetzer (28. 2. 1977) gemäß § 51 Abs. 1 HBG; Richter am Sozialgericht Günter Belz, Sozialgericht Frankfurt a. M. (30. 4. 1977) gem. § 51 Abs. 1 HBG i. V. mit § 2 HRiG.

Darmstadt, 2. 5. 1977

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

Sg. 2 a — 8 b 26 — 03

StAnz. 21/1977 S. 1081

731 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz**

Gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (EGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der aus Anlaß des Rimbacher Pfingstmarktes in Rimbach errichteten Verkaufsstellen für den 29. Mai 1977 genehmigt.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1977 in Kraft.

Darmstadt, 4. 5. 1977

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Kohl

StAnz. 21/1977 S. 1082

732**Änderung des Zweckes der „Moses Jachiel Kirchheim'schen Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 6. April 1977 dem Antrag auf Änderung der Verfassung der „Moses Jachiel Kirchheim'schen Stiftung“ in der vom Vorstand (Administration) der Stiftung am 28. 9. 1976 beschlossenen Fassung stattgegeben.

Die §§ 1 und 2 der Verfassung erhielten dabei folgenden Wortlaut:

„§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Moses Jachiel Kirchheim'sche Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 77) — als gemeinnützig und besonders förderungswürdig.

Sie unterstützt weiterhin alle Bestrebungen zur Förderung der Tradition der alten Israelitischen Gemeinde Frankfurt a. M. (vor deren Auflösung 1938). Dabei ist gedacht an Förderung und Beihilfen für historische und wissenschaftliche Arbeiten, die in diesen Rahmen fallen. Außerdem sollen Beihilfen für kulturelle Veranstaltungen gewährt werden, die der Kenntnis der Frankfurter jüdischen Vergangenheit dienen. Weiterhin: Beihilfen zur Erhaltung historischer Stätten aus der jüdischen Vergangenheit in Frankfurt a. M. (u. a. erforderliche Restauration von alten Grabsteinen bedeutender jüdischer Persönlichkeiten usw.); ebenso für die Aufrechterhaltung der religiösen Gebräuche und Traditionen bei Gottesdiensten, wie sie seit vielen hundert Jahren in Frankfurt a. M. praktiziert wurden.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.“

Darmstadt, 2. 5. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (19) — 69

StAnz. 21/1977 S. 1082

733**Vorhaben der Firma Oiltanking GmbH & Co., Hamburg**

Die Firma Oiltanking GmbH & Co., Hamburg — Projektleitung Karlsruhe —, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Benzinbehandlungseinrichtung (Butanisierung) in ihrem Tanklager in Frankfurt am Main, Dieselstraße 2

bis 18, auf dem Grundstück in Frankfurt a. M., Gemarkung Fechenheim, Flur 1, Flurstück 2, gestellt. Diese Anlage soll im Herbst 1977 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 24. 5. 1977 bis 25. 7. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Amt 32 —, Mainzer Landstr. 323, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 30. 8. 1977 bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Mainzer Landstr. 323, Kleiner Kasinosaal, um 9.00 Uhr statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 29. 4. 1977

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Oiltanking (1)

StAnz. 21/1977 S. 1082

734**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Hünfelden-Kirberg**

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Hünfelden-Kirberg hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 9. März 1977 die Auflösung mit Wirkung von Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 2. 5. 1977

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (8) — 6

StAnz. 21/1977 S. 1082

735**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und einer Dienstmarke**

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt — III 3 — ausgestellte Dienstausweis Nr. 13 — 40 für KOK Manfred Apel von der Polizeidirektion des Main-Kinzig-Kreises — Kriminalabteilung — in Hanau sowie seine Dienstmarke Nr. 0544 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 4. 5. 1977

Der Regierungspräsident

III 3 — 7 d 14

StAnz. 21/1977 S. 1082

736**KASSEL****Verordnung über das Naturschutzgesetz „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977**

Auf Grund des § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), des § 13 Abs. 2 und des § 15

Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Kelzer Teiche“ besteht aus dem Oberen und Unteren Kelzer Teich, aus dem diese verbindenden Tal zwischen der Kreisstraße nach Kelze im Nordwesten und einem Feldweg im Südosten und aus der Teichwiese. Seine Größe beträgt 18,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt im einzelnen in der Gemarkung Kelze die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 136, 157/1 und 157/2 und in der Gemarkung Hofgeismar die Grundstücke Flur 30, Flurstücke 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 156/1 und 31 soweit nördlich des Weges Flur 30, Flurstück 25 gelegen.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — — untere Naturschutzbehörde — in Wolfhagen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen, auch Bäume und Sträucher, einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. zu lärmern sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Uferzonen zu verändern, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

10. Bauwerke aller Art, auch Grundstückseinfriedigungen, zu errichten, zu verändern oder zu erweitern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
13. Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Sportfischerei auszuüben;
16. die Wasserflächen zu befahren;
17. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
18. die Uferränder in einer Breite von 2 m zu beweidern.

§ 4

Ausgenommen aus den Verboten des § 3 bleiben:

- (1) 1. a) die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfange und in der bisherigen Art;
 - b) die bereits faktisch vollzogene Nutzungsumwandlung des Ostteils der Flurstücke 18 und 19, Flur 30, Gemarkung Hofgeismar, in eine Fischteichfläche unter Einhaltung einer Anlandungs- und Schilfzone von mindestens 5 m Breite längs der Nordgrenze zur K 59, vorbehaltlich oder für die Teiche erforderlichen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Greifvögel;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei, insbesondere das Entschlammern von Verlandungen, das Anklappen der dabei anfallenden Massen in den Uferzonen, die Düngung, das Besspannen und das Ablassen der Teiche und die notwendigen Einfriedigungen;
 4. die turnusmäßige alle 2—3 Jahre erforderliche Beseitigung des Röhrlichtes auf dem Grundstück Gemarkung Hofgeismar Flur 30, Flurstück 9, mit Ausnahme eines Streifens von 59 m Breite entlang des Dammes (Parzellengrenze zum Flurstück 4/2) im Südwesten und eines Röhrlichtstreifens von 5 m Breite entlang dem nordwestlichen Teichufer, parallel zur Parzellengrenze Flur 30, Flurstücke 6 und 8, desgl. auf dem Grundstück Gemarkung Hofgeismar Flur 30, Flurstück 20, mit Ausnahme eines Streifens von 100 m Länge und 20 m größter Breite (spitzauslaufend) an der südöstlichen Parzellengrenze zu Flur 30, Flurst. 22. Bei diesen Maßnahmen ist die Anwendung chemischer Mittel nur gestattet, soweit eine Beeinträchtigung der Gesamtbiozönose ausgeschlossen bleibt;
 5. das Befahren der Wasserfläche im notwendigen Umfang mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen;
 6. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer des Grund und Bodens oder der sonstigen Berechtigten;
 7. die ordnungsgemäße Bekämpfung der Bisamratte in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März;
 8. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand;
 9. die Einleitung der vorgeklärten Abwässer des Stadtteils Kelze im bisherigen Umfang.
- (2) Vor Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 4 und 7 ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt — Staatliche Vogelschutzwarte — anzuhören.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt — Staatl. Vogelschutzwarte — weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Mängel oder Schäden unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,
1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. das Gelände außerhalb der Wege betritt oder befährt; (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
 5. das Gebiet in der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 verbotenen Art benutzt;
 6. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
 8. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt, Gewässer oder Uferzonen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
 9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Bauwerke errichtet, verändert oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. die Wasserflächen befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
 17. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
 18. die Uferländer in einer Breite von zwei Metern beweidet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Kelzer Teich“ vom 3. 10. 1938 (RegAbI. Nr. 41 S. 265) außer Kraft.

Kassel, 14. 4. 1977

Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 21/1977 S. 1082

737

Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle“ und „Tränkeweg“ der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel

§ 1

Der nördliche Teil des unter Ziff. I. A) 1. der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle“ und „Tränkeweg“ der Städtischen Werke AG Kassel vom 25. 3. 1970 (StAnz. S. 1181) aufgeführten Grundstücks, Gemarkung Niederzwehren, Flur 8, Flurstück 4, wird in einer Tiefe von 80 m aus dem Fassungsgebiet (Zone I) herausgenommen und der Engeren Schutzzone (Zone II) zugeordnet. Die neue Umgrenzung des Fassungsgebietes ergibt sich aus dem zugehörigen Lageplan (Maßstab 1 : 1000), in dem die Zone I rot und die Zone II blau umrandet dargestellt sind.

§ 2

Diese Verordnung mit zugehörigem Lageplan kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Wasserbehörde — in Kassel;
3. beim Magistrat der Stadt Kassel — Stadtbauamt — in Kassel;
4. beim Magistrat der Stadt Kassel — Stadtgesundheitsamt — in Kassel;
5. bei der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel, Königs- tor 3—11;
6. beim Wasserwirtschaftsamt Kassel in Kassel;
7. beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
8. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstr. 1;
9. beim Katasteramt Kassel in Kassel.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. 4. 1977

Der Regierungspräsident
in Vertretung
gez. Schott

StAnz. 21/1977 S. 1084

Buchbesprechungen

Konsularrecht. Von Klaus Hoffmann, Vortr. Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt, unter Mitarbeit von Herbert Glietsch, Oberamtsrat I. R. im Auswärtigen Amt. 1. Ergänzungslieferung 1976. Gesamtwerk 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha-Kempfenhausen.

Zu dem in StAnz. 1975. S. 177 besprochenen Werk ist inzwischen eine Ergänzungslieferung erschienen, die es auf den Stand vom 1. Juli 1976 bringt. Die Lieferung enthält insbesondere eine ausführliche Kommentierung der wichtigen §§ 5 bis 7 des Konsulargesetzes über die Hilfe für Deutsche im Ausland unter den staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften ist jetzt das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAAndG 1974) vom 20. 12. 1974, zu-

sammen mit den zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen, abgedruckt. Neu aufgenommen wurde auch eine vollständige Liste der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit allen wichtigen Angaben.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Konkursordnung mit Nebengesetzen, von Prof. Dr. Ernst Jaeger. 9., völlig neu bearbeitete Auflage, 1. Lieferung: §§ 1 bis 9. 1977. II/310 S., kart. 118,— DM. Subskriptionspreis bis 31. 10. 1977 98,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Im Vorwort zur ersten Lieferung dieses bedeutenden Großkommentars finden sich folgende Sätze:

„Weil der Kommentar darauf angelegt war, weit in andere Rechtsgebiete vorzustößen, um deren Zusammenhänge mit dem Konkursrecht aufzuzeigen, zwangen die oft gewichtigen Neubearbeitungen in diesen Randgebieten zu einer umfassenden Neubearbeitung. Zugleich schien es geboten, die theoretischen Grundlagen des Werkes zu überdenken. Nicht um wissenschaftlicher Verbrämung willen wurden die Strukturen des Rechts der Vermögenshaftung stärker herausgestellt, vielmehr soll damit eine sichere Basis gewonnen werden zur Beurteilung aktueller Probleme des Insolvenzrechts und zur Bewältigung rechtspolitischer Aufgaben.“

Schon dieses Grundanliegen des Kommentars verdient Anerkennung. Es wird immer häufiger die Frage gestellt, ob das Deutsche Konkursrecht in seiner jetzigen Gestaltung noch seinem Grundanliegen der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger dienen kann. Anlaß zu dieser Diskussion ist eine offensichtliche Aushöhlung der Konkursmassen durch Sonderrechte einiger Gläubigergruppen. Nach Erfüllung dieser Sonderrechte reicht die verbleibende freie Masse in der Regel nicht mehr aus, um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken. Zahlreiche Verfahren werden deshalb nicht einmal mehr eröffnet. Eine große Zahl anderer Verfahren werden kurz nach der Eröffnung eingestellt. In den durchgeführten Verfahren werden die an die Gläubiger ausgezahlten Quoten immer geringer.

Es kommt hinzu, daß die Zahl der Insolvenzen stetig steigt. Waren im Jahre 1960 noch knapp 3000 Insolvenzen zu verzeichnen, stieg diese Zahl im Jahre 1970 auf 4000 und im Jahre 1976 auf über 10 000. Der Anteil der undurchführbaren Konkursverfahren betrug im Jahre 1960 35%, im Jahre 1976 bereits über 70%. Die Quotenanteile bevorrechtigter Gläubiger betrugen 1960 noch mehr als 50%, 1970 knapp 30%, im Jahre 1976 rd. 25%. Bei den nicht bevorrechtigten Gläubigern waren im Jahre 1960 Quoten von 8% und im Jahre 1976 von weniger als 3% zu verzeichnen.

Der Gesetzgeber wird sich deshalb vordringlich mit der Änderung des Konkursrechts befassen müssen.

Diese Bemühungen sind allerdings nicht neu. Der Begründer des vorliegenden Kommentars, Ernst Jäger, brachte die Notwendigkeit einer Reform bereits auf dem ersten internationalen Kongreß über Gläubigerschutz in Wien im Jahre 1930 zum Ausdruck. Er sprach allerdings der damaligen Zeit jede Befähigung zu einer Gesetzgebung großen Stils ab, wie sie eine echte und durchgreifende Neugestaltung des Insolvenzrechts darstellen würde. So ist es in der Vergangenheit dann auch bei einigen wenigen Teillösungen geblieben, die nicht zu einer Verbesserung der Situation beigetragen haben.

Es ist zu hoffen, daß die jetzt gegebene bedrohliche Situation zu einem beschleunigten Reformprozeß führt. Der Bundesminister der Justiz hat jedenfalls eine umfangreiche Rechtsstaatsforschung eingeleitet und verschiedene Teillösungen der Konkursordnung angekündigt, die der umfassenden Reform vorausgehen und besonders vordringliche Teillösungen mit sich bringen sollen.

Die erste Lieferung des Kommentars wird der selbst gestellten Aufgabe, hierbei behilflich zu sein, voll gerecht. Vom äußeren Eindruck her fallen die saubere Gliederung und die ausführlichen Inhaltsübersichten angenehm auf. Der Kommentar berücksichtigt Lehre und Rechtsprechung zur Konkursordnung und der mit ihr in Verbindung stehenden anderen Gesetze sehr detailliert. Er setzt sich auch mit unterschiedlichen Meinungen auseinander, wägt ihre Vor- und Nachteile ab und bietet eigene Lösungen an. Dies wird besonders deutlich bei den Ausführungen über die Rechtsstellung des Konkursverwalters im Zusammenhang mit § 6 der Konkursordnung.

Das Werk ist ein ausgesprochener Großkommentar, der sowohl für die Wissenschaft als auch für die gerichtliche Praxis eine wesentliche Hilfe ist. Es ist zu hoffen, daß die weiteren Lieferungen bald folgen werden.

Ministerialrat L ö b e r

Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzbare Textsammlung des Berufsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Herausgegeben von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D., Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalverwaltung“. Ergänzbare Ausgabe, einschließlich 2. Ergänzungslieferung 734 S., DIN A 5, 56,— DM, zuzüglich Spezialordner 9,80 DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, zuletzt geändert durch das Ausbildungsplatzförderungs-gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), hat in seinem Geltungsbereich auch den öffentlichen Dienst mit einbezogen. Es findet auf alle diejenigen Anwendung, die im öffentlichen Dienst mit dem Ziel ausgebildet werden, als Angestellte oder gewerbliche Arbeitnehmer beim Bund, bei den Ländern, bei Gemeinden oder bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigt zu werden. Berufsbildung im Sinne des Gesetzes erstreckt sich auf die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung. Das vorliegende ergänzbare Handbuch stellt das Berufsbildungsrecht im öffentlichen Dienst praxisbezogen geordnet zusammen. In die Sammlung sollen alle Bereiche der Berufsausbildung aufgenommen werden. Dazu gehören:

- a) das Berufsbildungsgesetz mit den Ausführungsvorschriften der Länder, Ausbildungsplatzförderungs-gesetz;
- b) die Manteltarifverträge für Auszubildende bei Bund, Ländern und Gemeinden; bei den Sozialversicherungsträgern; der Deutschen Bundespost;
- c) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die jeweils anerkannten Ausbildungsberufe (z. B.: Verwaltungsangestellter, Bautechniker, Bibliotheks-Assistent, Fernmeldetechniker, Flurbereinigungstechniker, Forstwirt, Justizangestellter, Kartograph, Sozialversicherungsfachangestellter, Schwimmstergelhilfe, Sparkassenkaufmann, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker, Wasserbauhandwerker usw.);
- d) die Vorschriften über die Ausbildungsstätten, Ausbildereignung, Ausbildungsnachweis, Ausbildungsberater;
- e) die Tarifverträge über die Ausbildungsvergütungen, Zuwendungen und vermögenswirksame Leistungen;
- f) die Reisekosten, Umzugskosten usw. im Rahmen der Berufsausbildung;

g) das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Personalvertretungsrecht, das Urlaubsrecht usw.;

h) Richtlinien über Maßnahmen für die berufliche Fortbildung, die berufliche Umschulung und die Bildung Behinderter;

Die vorliegende Sammlung „Berufsbildung im öffentlichen Dienst“ berücksichtigt noch nicht die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 24. November 1976 (GVBl. I S. 482), durch die der Direktor des Landespersonalamtes für den Ausbildungsberuf „Assistent an Bibliotheken“ zuständig geworden und die Zuständigkeit auch in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 BBiG im Bereich des öffentlichen Dienstes vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik auf die nach dem BBiG ansonsten zuständige Stelle übergegangen ist.

Auch wurde das Rundschreiben des Hessischen Ministers des Innern vom 28. August 1975 (StAnz. S. 1754) zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 nicht berücksichtigt.

Während im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe noch richtig angegeben ist, daß die Ausbildungsordnung für Verwaltungslehrlinge vom 9. Mai 1961 für die staatliche Innenverwaltung und die Kommunalverwaltung gilt, fehlt für Hessen der Beruf Verwaltungsangestellter in der Kommunalverwaltung in der Sammlung. Auch sind die Änderungen der Prüfungsordnung (vgl. Bek. d. Direktors des Landespersonalamtes vom 15. März 1972, StAnz. S. 617, 7. Okt. 1974, StAnz. S. 1882, und 23. Nov. 1976, StAnz. S. 2172) für Verwaltungsangestellte nicht eingearbeitet.

Die Sammlung kann für die Praxis dann zu einem wesentlichen Hilfsmittel werden, wenn die noch bestehenden Lücken geschlossen werden, wobei die lückenlose Aufnahme der Regelungen und Erlasse aller Länder den Band auch für den an Rechtsvergleichen interessierten Bearbeiter zu einem wertvollen Hilfsmittel machen könnte.

Regierungsrat Sievers

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen von Ministerialdirigenten a. D. Dr. Eduard Dreher. 37., neu bearbeitete Auflage. 1977, 1580 S., in Leinen 68,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Betrachtet man die dem Strafgesetzbuch vorangestellte Tabelle der Änderungen des StGB, so ersieht man, daß in den ersten 25 Jahren nach dem Inkrafttreten der strafrechtlichen Bestimmungen für das Deutsche Reich im Jahre 1871 das Gesetz nur zehnmal geändert wurde. Demgegenüber haben allein im Jahre 1976 sechs Änderungsgesetze die Materie beeinflußt. Es ist also nicht verwunderlich, daß der Verlag bereits ein Jahr nach dem Erscheinen der 36. Auflage eine wieder von Dreher besorgte Neubearbeitung vorlegt. Das Schwergewicht liegt hierbei auf der kritischen Analyse und Erläuterung der zahlreichen und meist bedeutenden Änderungen des StGB, mit denen die Reform des Besonderen Teils fortgeführt wurde. Es handelt sich zunächst um das 14. Strafrechtsänderungsgesetz, das Vorschriften zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens und zur Bekämpfung des Terrorismus enthält sowie das derzeit wieder eminent aktuelle Antiterrorismusegesetz. Das 15. Strafrechtsänderungsgesetz zog die Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Das erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität fügte das umgestaltete Konkursstrafrecht wieder in das StGB ein, ergänzt es um neue Tatbestände bezüglich des Subventions- und Kreditbetrugs und faßte die Wucherbestimmungen in einer Regelung zusammen. Auch das Adoptionsgesetz und das Sozialgesetzbuch, das am 1. 7. 1977 in Kraft tritt, brachten einige Änderungen strafrechtlicher Bestimmungen mit sich.

Schrifttum und Rechtsprechung sind bis etwa zum 1. 1. 1977 in bewährter Weise verarbeitet. Es hieße Eulen nach Athen zu tragen, wollte man den Kommentar von Dreher loben oder empfehlen. 37 Auflagen des 1932 von Otto Schwarz begründeten Werks sprechen für den Umstand, daß dieses Erläuterungswerk auch heute noch der Standardkommentar der täglichen Praxis ist, die sich mit Strafrecht zu befassen hat. Die neuen Gesetzesbestimmungen werden in gewohnter Weise präzise und kritisch erläutert. Rechtsprechung und Schrifttum sind in einer Vollständigkeit zitiert, die keine Wünsche offen läßt.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß der umfangreiche Anhang der strafrechtlichen Nebengesetze ebenfalls dem letzten Rechtsstand angepaßt wurde und erfreulicherweise nunmehr in einer größeren, besser lesbaren Schrifttype gedruckt wird. Im Vorwort weist Dreher darauf hin, daß er nunmehr die Arbeit an diesem Kommentar aus der Hand gebe; das Werk wird in Zukunft von Landgerichtspräsident Tröndle (Waldshut) weitergeführt werden. Es ist zu wünschen, daß dem neuen Bearbeiter die gleichen Erfolge beschieden sein mögen wie Dreher bei der Betreuung der letzten 15 Auflagen des „Schwarz“.

Ministerialrat Bayer

Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kurzkomm. von Dr. Theodor Kleinkecht, Prof. an der Universität Erlangen-Nürnberg; bis 1975 Generalstaatsanwalt in Nürnberg. 33., neu bearbeitete Auflage. 1977, 1572 S., in Leinen 68,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Genauso wie das materielle Strafrecht hat auch das Strafverfahrensrecht im Laufe der letzten Monate wiederholt Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die Neuauflage des von Kleinkecht besorgten Standardkommentars bringt erstmals Kommentierungen zu diesen Bestimmungen, wobei von besonderem aktuellen Interesse die Vorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus sind. Sie geben zusätzliche Verhaftungsmöglichkeiten, erweitern die Zulässigkeit richterlicher Kontrolle der Korrespondenz zwischen Verteidiger und Beschuldigten in Terrorismusverfahren und regeln eingehend die Wirkungen des Verteidigerausschlusses. Die Erläuterungen berücksichtigen weiterhin das Strafvollzugsgesetz sowie die Abgabenordnung, die beide am 1. 1. 1977 neu gefaßt in Kraft traten. Auch die seit dem gleichen Tag geltenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), die im Anhang vollständig abgedruckt sind, haben ebenfalls in den Erläuterungen Beachtung gefunden. Erstmals erfolgt auch eine Kommentierung des neu aufgenommenen Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. 5. 1976.

Der Neuauflage liegt der Gesetzesstand vom Januar 1977 zugrunde. Rechtsprechung und Schrifttum werden bis zum Oktober 1976 berücksichtigt. Das seit der letzten Auflage (Juli 1975) auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts anfallende Material aus Kommentaren, Lehrbüchern, Zeitschriften usw. bringt eine wertvolle Bereicherung, zumal es inzwischen einen erheblichen Umfang erlangt hat.

Der Vermehrung der Stoffhülle trug der Verlag dadurch Rechnung, daß der Kommentar erstmals in einem höheren und breiteren Format aufgelegt wird. Er entspricht damit in der Aufmachung wieder dem StGB-Kommentar von Dreher. Für die tägliche Arbeit ist die zusätzliche Einfügung von Randziffern bei den Anmerkungen, die das Zitieren wesentlich erleichtern und eine noch stärkere Stoffgliederung ermöglichen.

Ministerialrat Bayer

Schwerbehindertengesetz — Bundesversorgungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen und steuerrechtlichen Vorschriften, Sozialgerichtsgesetz, 4. Auflage, Stand 1. März 1977, 256 S., kart., 8,80 DM. Deutscher Taschenbuchverlag, München.

Die recht preiswerte Textausgabe enthält neben den im Titel genannten Vorschriften noch eine Reihe anderer Sozialgesetze, so das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung und das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen. Vorangestellt ist eine instruktive Einführung von Dr. Neumann, die die Entwicklung des Leistungsrechts der Kriegsoferversorgung und das daneben für die berufliche Eingliederung der Schwerbeschädigten maßgebliche Schwerbeschädigtenrecht beleuchtet. Durch die seit 1974 geltende Ausdehnung dieses Schutzes auf alle Schwerbehinderten ist nunmehr das Schwerbehindertengesetz maßgebend, das auch den Schwerpunkt der Gesetzessammlung bildet; denn nur bei ihm sind die Durchführungsverordnungen abgedruckt.

Bei der Schnellebigkeit unserer Gesetze ist es vonnöten, stets eine auf dem neuesten Stand befindliche Textausgabe an der Hand zu haben. Diese Anforderung erfüllt das vorliegende Taschenbuch, dessen Verwendung auch durch das ausführliche Sachverzeichnis erleichtert wird.

Ministerialrat Dr. Rendschmidt

Bundes-Immissionsschutzrecht. Loseblatt-Kommentar von Dr. Gerhard Feldhaus, Ministerialdirigent im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. Hansel und Regierungssekretär Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlich-technischen Fragen. 3 Bände, zweite, völlig neubearb. Auflage, 1974. Plastikordner mit Prägung und Mechanik DIN A 5, 10. Ergänzungslieferung, 179 Bl., Gesamtwerk einschließlich 10. Ergänzungslieferung 149.— DM. Gesamtpreis — Kommentar und Entscheidungen — 199.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co., Mainz — Wiesbaden — Düsseldorf — München.

Die rasche Entwicklung des Immissionsschutzrechts sowie der Umfang der Kommentierung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Erläuterungen zu den ergänzenden Vorschriften machen es erforderlich, den Kommentar auf drei Bände zu erweitern. Als für die Praxis beste Lösung wurde die Teilung des bisherigen Bandes I gewählt, dessen Inhalt künftig mit unveränderter Systematik in den Bänden I und II zu finden ist. Bisheriger Band II wird als Ganzes in Band III übernommen. Der Kommentar erhält damit folgende Aufteilung:

Band I: Bundes-Immissionsschutzgesetz und Ausführungsvorschriften des Bundes.

Band II: Ausführungsvorschriften der Länder.

Band III: Verwandte Rechtsbereiche und Landes-Immissionsschutzrecht.

Durch diese Aufteilung ergeben sich zeitweise Unstimmigkeiten bei einigen Verweisungen. Da die Systematik unverändert geblieben ist, bleibt jedoch eine zuverlässige Orientierung gewährleistet. Verweisungen auf Band I gelten für Bände I und II, Verweisungen auf Band II für Band III.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Kommentierung der den Immissionsschutzbeauftragten regelnden §§ 53 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgelegt. Darüber hinaus wird eine Reihe inwischen erlassener Vorschriften eingefügt, z. B. Landesverordnungen über die Festsetzung von Belastungsgebieten und zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen sowie die Neufassungen des Bundesbaugesetzes, des Atomgesetzes und des Sprengstoffgesetzes. Andere Vorschriften werden auf den neuesten Stand gebracht.

Es ist das Verdienst des Verfassers, das Immissionsschutzrecht, das trotz erheblicher Vereinheitlichung immer noch in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen verstreut ist, zusammenfassend dargestellt zu haben. Die Zusammenfassung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt die Beschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren. In der Art der Zusammenstellung ist die Sammlung einmalig, so daß man kaum auf den Gebrauch des Werkes verzichten kann.

Die Erläuterungen des Verfassers, der früher zuständiger Referent in dem auf der Bundesebene federführenden Bundesministerium des Innern war und jetzt dort Unterabteilungsleiter ist, verraten große Sachkenntnis. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt. Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten vorhanden. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Wohlthuend für den Leser ist die knappe, sachliche und erschöpfende Darstellung der Materie. Ich halte das Werk für ein ausgezeichnetes Rüstzeug für alle diejenigen, die mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsrecht zu tun haben.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Erläuterte Textausgabe. Begründet von Dr. Erich Haniel und Dr. Martin Geiger, fortgeführt von Willi Schmutterer, Oberpolizeirat im Bayerischen Staatsministerium des Innern. 13. Ergänzungslieferung (März 1977). 130 S., Rechtsstand: 1. 1. 1977, 23.— DM. 14. Ergänzungslieferung (April 1977). 82 S., Rechtsstand: 1. 3. 1977, 14,50 DM. Gesamtwerk (914 S.) 48,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Bereits wenige Wochen nach dem Erscheinen der 12. Ergänzungslieferung (vgl. StAnz. 1977 S. 129) bringt der Verlag mit den nunmehrigen Ergänzungen einen weiteren Teil der Loseblattsammlung auf den aktuellen Stand. Insbesondere die verkehrsrechtlichen Bestimmungen (StVG, StVO, GefahrgutG, GefahrgutVOstr, StVZO und AVV zu §§

13—13d StVZO) sowie die Auszüge aus StGB, StPO, ZPO, GVG, JGG usw. werden dem derzeitigen Rechtsstand angepaßt. Die FerienreiseVO 76 ist jedoch bereits überholt, da sie jeweils nur für eine Urlaubsreisezeit von Bedeutung ist und die entsprechende Verordnung schon im Gesetzgebungsverfahren sich befindet. Es erscheint angezeigt, solche kurzlebigen Bestimmungen nicht in eine Gesetzessammlung aufzunehmen.

Alles in allem ist es jedoch zu begrüßen, daß der Verlag offenbar wieder um eine stärkere Aktualität der Sammlung bemüht ist, was für den Benutzer nur von Vorteil sein kann, denn nichts ist unangenehmer als eine Loseblattsammlung, bei der man beim jeweiligen Nachschlagen einer Bestimmung erst prüfen muß, ob die vorliegende Fassung noch mit dem geltenden Recht übereinstimmt.

Ministerialrat Bayer

Praktische Sozialhilfe, PSH. Bearbeitet und verantwortlich für den Inhalt: Walter Scheilhorn, Kronberg Ts. und Hans Jirasek, Leonberg. Ergänzungslieferungen Nr. 236, 237 (Januar — März 1977). Hermann Luchterhand Verlag, Berlin und Neuwied am Rhein.

Die Lieferungen von Februar bis März 1977 umfassen 300 Seiten. Dies ist eine bemerkenswerte Leistung insbesondere der Bearbeiter.

Die Kommentierung des Sozialgesetzbuches im Hinblick auf das Sozialhilferecht ist in der Februar-Lieferung fortgeführt worden. Die Erläuterungen umfassen die §§ 60—67 SGB. Sehr wesentlich ist die Aufnahme der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit vom 8. April 1976 — BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1976) über die „Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie in der Kasernenärztlichen Versorgung“, neu gefaßt am 27. Januar 1976. Ergänzt werden die Richtlinien durch die Neufassung der Psychotherapievereinbarung vom 11. Juni 1976, die zwischen der Kasernenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Betriebs-, Innungs- und landwirtschaftlichen Krankenkassen abgeschlossen worden ist. Weiterhin ist in dieser Lieferung zu finden die „Verordnung über Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenrente für das Jahr 1977“, was den Praktikern die Einkommensberechnungen in der Sozialhilfe deutlich erleichtern dürfte. Den Großteil der Lieferung nimmt der Abdruck des neu gefaßten Einkommensteuergesetzes ein.

Die Märzlieferung enthält u. a. die Sachbezugswertetabelle in der Sozialversicherung, die Ergänzungen der Krankenversicherung (RVO), dem Arbeitsförderungssetz (AFG), der Krankenversicherung der Landwirte (KVGG), die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes und im Miet- und Wohnrecht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WVG-VwV) vom 21. Dezember 1971 i. d. F. vom 4. November 1976.

Der mit dem Sozialrecht befaßte Leser hat wiederum alle wesentlichen Rechtsvorschriften in handlicher Fassung auf dem neuesten Stand.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 8. 8. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen
— 126 Seiten Format 12x 17 cm — Umschlag cellophaniert — Preis DM 3.— einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei
BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Dringender Hinweis an alle Amtsgerichte

Bei Zuschriften an den Staatsanzeiger für das Land Hessen ist nur die nachstehende Adresse zu verwenden:

Staatsanzeiger für das
Land Hessen
Postfach 2229
Wilhelmstraße 42
6200 Wiesbaden

Vordrucke mit der Adresse Herrnmühlgasse 11, Wiesbaden, sind entsprechend zu ändern.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 23. MAI 1977

Nr. 21

Gerichtsangelegenheiten

2250

Verlust eines Dienstausweises

200 E — 1664: Der Dienstausweis des Justizangestellten Bernd Haack, geboren am 23. 10. 1950, ausgestellt am 4. 9. 1973 von dem Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Nr. 158 — ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 10. 5. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

1977 haben der Bauingenieur Ludwig Meub und Christine, geb. Haas, in Büdingen Gütertrennung vereinbart.
6470 Büdingen, 10. 5. 1977 **Amtsgericht**

2255

GR 393 — Neueintragung — 10. Mai 1977: Durch notariellen Vertrag vom 23. März 1977 haben der Dreher Jürgen Schneider und Monika, geb. Ritzel, in Ortenberg — Stadtteil Bleichenbach — Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 10. 5. 1977 **Amtsgericht**

2256

GR 394 — Neueintragung — 13. Mai 1977: Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1977 haben der Postamtmannt Heinz Helmut Ferreau und Edith geb. Traumüller in Büdingen Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 13. 5. 1977 **Amtsgericht**

2257

GR 138 — Neueintragung — 1. März 1977: Johann Herzog und Angela Reinhild Herzog geb. Pfau in Gemünden (Wohra), bei St. Anna 8.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 1. 1977 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

3558 Frankenberg, 1. 3. 1977 **Amtsgericht**

2258

GR 137 — Neueintragung — 25. Februar 1977: Ortwin Haber, Maler und Lackierer, und Marina Haber geb. Wick, Burgwaldstraße 11, Frankenberg (Eder).

Durch notariellen Vertrag vom 17. 1. 1977 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

5358 Frankenberg, 25. 2. 1977 **Amtsgericht**

2259

GR 139 — Neueintragung — 21. April 1977: Gustav Scholl, Zimmermann, und Lore Scholl geb. Appel, Wilhelmstraße 1, Frankenberg (Eder).

Durch notariellen Vertrag vom 30. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 21. 4. 1977 **Amtsgericht**

2260

GR 140 — Neueintragung — 29. April 1977: Bertram Roos, Apotheker, und Daniela Roos, geb. Nordmann, Marktstraße 1, Gemünden (Wohra).

Durch notariellen Vertrag vom 23. 3. 1977 wurde Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 29. 4. 1977 **Amtsgericht**

2261

GR 2007 — 9. 5. 1977: Gerhard Helmut Friedrich Hohgraefe, Angelika Hohgraefe, geb. Wotzlaw, Ziegenberger Weg 11, Friedberg (Hessen).

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. April 1977.

GR 2008 — 9. 5. 1977: Klaus Friedrich Franz Godzieba, Waltraud Helga Godzieba, geb. Meier, Über dem Wehrbach 26, Friedberg (Hessen).

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 4. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 5. 1977

Amtsgericht

2262

GR 300: Kaufmann Bernd Schneider, geb. am 26. 1. 1949, und Frau Marie Luise Schneider, geb. Horn, geb. am 21. 1. 1949, Knüllwald-Remfeld.

Durch Ehevertrag vom 20. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 13. Mai 1977.

3588 Homberg (Etze), 13. 5. 1977

Amtsgericht

2263

GR 527 — 10. Mai 1977: Horst Grossmann und Heidrun Mercedes geb. Scherf, Kirchstraße 37 in 6251 Selters-Eisenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 7. 1976 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 5. 1977

Amtsgericht

2264

GR 533 — 13. 5. 1977: Eheleute Feinmechaniker Adolf Albert Horz und Sonja geb. Ketter, Marktstr. 2 Merenberg.

Durch Ehevertrag vom 18. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 13. 5. 1977

Amtsgericht

2265

GR 532 — 11. Mai 1977: Eheleute Bauunternehmer Willi Zanger und Ruth Zanger, geb. Henrichs, Neuer Weg 1, Beselich-Heckholzhausen.

Durch Ehevertrag vom 16. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 10. 5. 1977

Amtsgericht

2266

4 GR 443 — Neueintragung: Werner Dreyer, Witzzenhausen 5 und Annelene Dreyer geb. Langnese.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

3430 Witzzenhausen, 4. 5. 1977

Amtsgericht

2267

4 GR 444 — Neueintragung — Horst Bauer und Marianne Bauer geb. Hering, beide in Gelsterburgstraße 5, Großalmerode 6.

Durch Vertrag vom 4. Februar 1977 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt gemeinschaftlich.

3430 Witzzenhausen, 4. 5. 1977

Amtsgericht

Güterrechtsregister

2253

GR 1686 — 4. 5. 1977: Installateur Heinrich Schöppner und Johanna Schöppner geb. Tausch, beide Dornbachstr. 46, Oberursel.

Durch Vertrag vom 24. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1687 — 4. 5. 1977: Dieter Huhn und Gisela Verena Huhn geb. Lang, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 23. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1688 — 10. 5. 1977: Kaufmann Gerhard Fischer und Rita Fischer geb. Bomballa, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 20. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 13. 5. 1977

Amtsgericht

2254

GR 392 — Neueintragung — 10. Mai 1977: Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar

Vereinsregister

2268

VR 361 — Neueintragung — 11. 5. 1977: Schützenverein Heidebach 1975, Sitz: Alsfeld-Heidebach.
6320 Alsfeld, 11. 5. 1977 **Amtsgericht**

2269

VR 118 — 11. 5. 1977: Waldecker Automobil-Club im NAC eingetragener Verein, Mengerhausen: Der Name des Vereins ist geändert in: Motorsportclub Waldeck, Ortsclub Mengerhausen im ADAC.
3548 Arolsen, 11. 5. 1977 **Amtsgericht**

2270

VR 607 — 2. 5. 1977: SOFO-Verein zur Ermittlung der Lebensumstände Behinderter eingetragener Verein mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. H.

VR 608 — 5. 5. 1977: Auf gegenseitige Hilfe türkischer Arbeitnehmer in Oberursel und Umgebung eingetragener Verein mit dem Sitz in Oberursel/Ts.

VR 609 — 6. 5. 1977: Gartenclub Bad Homburg mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. H.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 5. 1977 **Amtsgericht**

2271

VR 296 — Neueintragung: Verein der Förderer des Georg-Büchner-Gymnasiums Bad Vilbel. Sitz des Vereins ist Bad Vilbel.
6368 Bad Vilbel, 10. 5. 1977 **Amtsgericht**

2272

Neueintragungen

VR 424 — 10. 5. 1977: Pfadfinder Lorsch e. V., Lorsch.

VR 425 — 10. 5. 1977: Wassersportverein Lorsch e. V., Lorsch.
6140 Bensheim, 10. 5. 1977 **Amtsgericht**

2273

VR 445 — Neueintragung — 13. April 1977: Schützen-Gesellschaft „Tell 1970“ in Zeilhard.
6110 Dieburg, 13. 4. 1977 **Amtsgericht**

2274

VR 515 — Neueintragung — 12. Mai 1977: Gewerbeverein Dietzhölztal e. V. in Dietzhölztal-Ewersbach.

Die Satzung ist am 19. Januar 1976 errichtet.
6340 Dillenburg, 12. 5. 1977 **Amtsgericht**

2275

VR 180 — Neueintragung — 13. 5. 1977: Societas eingetragener Verein, Eltville am Rhein.
6228 Eltville am Rhein, 13. 5. 1977 **Amtsgericht**

2276

VR 78 — 9. 5. 1977: Berufsverband Bewegungs- und Gesundheitserziehung, Sitz: 6412 Gersfeld/Rhön-Bodenhof.

Die Satzung ist am 29. 1. 1977 errichtet. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6412 Gersfeld, 9. 5. 1977

**Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Gersfeld**

2277

VR 312 — Neueintragung: Elterninitiative Abenteuerspielplatz Idstein, Idstein.
6270 Idstein, 12. 5. 1977 **Amtsgericht**

2278

VR 252 — Neueintragung — 12. 5. 1977: Mustang-Team. Sitz: Kirchhain-Langenstein.
3575 Kirchhain, 12. 5. 1977 **Amtsgericht**

2279

8 VR 536 — Neueintragung — 12. Mai 1977: Taunusklub Zweigverein Münster e. V. in Kelkheim (Taunus).
6240 Königstein im Taunus, 12. 5. 1977 **Amtsgericht**

2280

Neueintragungen

VR 873: Der Verein „Sportverein 1920 Altenkirchen“ in Braunfels, Stadtteil Altenkirchen, ist heute unter Nr. 873 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 30. Januar 1977 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

2281

VR 874: Der Verein „Islandpferd-Freund Oberlemp“ in Aßlar, Ortsteil Oberlemp, ist heute unter Nr. 874 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 12. Dezember 1976 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 4. 1977 **Amtsgericht**

2282

VR 875: Der Verein „MGV Dillgruß Katzenfurt“ in Ehringshausen, Ortsteil Katzenfurt, ist heute unter Nr. 875 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 8. Januar 1977 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 7. 4. 1977 **Amtsgericht**

2283

5 VR 363 — Neueintragung: 12. 5. 1977: Aktionsgruppe „Die Meute“ 6840 Lampertheim-Neuschloß.

6840 Lampertheim, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2284

VR 244 — 27. 4. 1977: Tischtennisclub Friedrichsthal, Sitz: Friedrichsthal.

6390 Usingen, 27. 4. 1977 **Amtsgericht**

2285

VR 378 — 10. Mai 1977: Turn- und Sportverein 1910 Niedershausen in 6293 Löhnberg-Niedershausen.

6290 Weilburg, 10. 5. 1977 **Amtsgericht**

2286

4 VR 1163 — Neueintragung: Tennis-Club Großalmerode (TCG) mit dem Sitz in Großalmerode.

3430 Witzhausen, 5. 5. 1977

Amtsgericht

2287

4 VR 1165 — Neueintragung: Verein für jagdsportliches Schießen Hess. Lichtenau mit dem Sitz in Hess. Lichtenau.

3430 Witzhausen, 11. 5. 1977

Amtsgericht

2288

4 VR 1164 — Neueintragung: Kneipp-Verein Neu-Eichenberg mit dem Sitz in Neu-Eichenberg.

3430 Witzhausen, 11. 5. 1977

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2289

6a N 17/77: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma Contracta Demontage GmbH, Frölingstr. 7, 6380 Bad Homburg v. d. H., gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Messinger, Bad Homburg v. d. H., wird zur Sicherung der Masse, heute, am 5. 5. 1977, 12.00 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft erlassen (§ 106 KO).

6380 Bad Homburg v. d. H., 5. 5. 1977

Amtsgericht

2290

4 N 21/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Kurt Buchner in Heppenheim ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 22. Juni 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 9. 5. 1977

Amtsgericht

2291

5 N 1/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Erwin Röhrig, Gartenstraße 10, 6308 Butzbach 4, ist am 13. Mai 1977, 10.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Joachim Lummel, Marktplatz 7, 6308 Butzbach.

Konkursforderungen sind bis zum 8. 6. 1977 bei Gericht in 2 Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderung: 22. 6. 1977, 10.00 Uhr im Amtsgericht Butzbach, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. 6. 1977 anzeigen.

6308 Butzbach, 13. 5. 1977 **Amtsgericht**

2292

61 N 93/76: Über das Vermögen des Herrn Hermann Schanz, Inhaber des Spezialitätengeschäfts für Fleisch, Wild und Geflügel in Spessarting 13, 6101 Wixhausen, wird heute, am 3. Mai 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Herr Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-Straße 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1977 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, evtl. auch über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach § 204 KO: Dienstag, den 7. Juni

1977, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 14. Juli 1977, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Mathildenplatz 12, Darmstadt, 2. Stockwerk, Zimmer 602.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1977 anzeigen.

6100 Darmstadt, 3. 5. 1977 **Amtsgericht**

2293

61 N 37/77: Über das Vermögen des Kaufmanns Horst Hahn, in Richard-Wagner-Weg 81, Darmstadt, wird heute, am 11. Mai 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Edgar Hummel, Frankfurter Straße 5, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1977 beim Gericht anzumelden, (2-fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 4. Juli 1977, 9.00 Uhr — und — Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 28. Juli 1977, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Mathildenplatz, Nr. 12, Darmstadt, I. Stockwerk, Saal Nr. 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1977 anzeigen.

6100 Darmstadt, 11. 5. 1977 **Amtsgericht**

2294

61 N 234/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Joachim Peter Otto, Gagerstr. 8, 6000 Frankfurt a. M., alleiniger Inhaber der Firma Lady-dress Joachim P. Otto, Schulstr. 3, 6000 Frankfurt a. M., findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. (Konkursgericht) — AZ 81 N 234/76 — niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 590 947,29 DM. Es ist ein Massebestand von 26 752,97 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
B. Hembach
Rechtsanwalt

2295

61 N 104/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Heinz Röder, Rödersteinstr. 25, 6238 Hofheim/Ts., Inhaber eines Reinigungsinstituts, wird heute, am 11. Mai 1977, 11.13 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107, 6000 Frankfurt (Main) 1, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung

nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. Juni 1977, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 12. Juli 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Juni 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2296

61 N 82/77 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 2. 12. 1976 verstorbenen, zuletzt Adlerstr. 1a, 6232 Bad Soden, wohnhaft gewesen Klaus-Dieter Walde-mar Gelse wird heute, am 11. Mai 1977, 10.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Glauburgstr. 95, 6 Frankfurt/Main, Tel.: 55 40 54.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juni 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2297

61 N 244/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Böhler & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Optische Fabrik, Kuhwaldstraße 55, Ecke Voltastraße, 6000 Frankfurt (Main), wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2298

61 N 244/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Böhler & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Optische Fabrik, Kuhwaldstraße 55, Ecke Voltastraße, 6000 Frankfurt (Main), wird heute am 13. Mai 1977, 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Bleidenstraße 1, 6000 Frankfurt (Main), Tel. 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Juni 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 28. Juni 1977, 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 2. August 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juni 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2299

61 N 234/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Peter Otto, Gagerstraße 8, 6000 Frankfurt (Main), alleiniger Inhaber der Firma Lady-dress Joachim P. Otto, Schulstraße 3, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 28. Juni 1977, 10.00 Uhr, vor

dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer Nr. 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 6500,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung; Auslagen 66,38 DM.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2300

61 N 499/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Karl Neumeier, Feinlederfabrik, Eppsteiner Str. 47, 6239 Lorsch, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 2. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2301

61 N 575/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Texport H. P. Bild u. K. Krämer OHG, Im Langgewann 7, 6238 Hofheim (Ts.), wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 10. Juni 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2302

61 N 257/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurarchitekten Friedrich August Eckel, Hohemarkstr. 17, 6000 Frankfurt (Main), werden für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Hermann Fenzl, festgesetzt: a) Vergütung auf 1000,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 1003,33 DM.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2303

61 N 236/76 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Waltherdruck Walther und Geitzhaus, Salzschröder Str. Nr. 15, 6000 Frankfurt (Main), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf den 15. Juli 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Saal 137, I. Stock, Gebäude B.

6000 Frankfurt am Main, 12. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2304

N 16/77: Über das Vermögen der Firma Herbert Martin, Ing., Heizung, Lüftung, Öl- und Gasfeuerung, Ringstraße 22, 6365 Rosbach 3, ist am 6. 5. 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Manfred Ross, Kurt-Schumacher-Str. 58, 6365 Rosbach 1.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 7. 1977 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 15. 6.

1977, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 24. 8. 1977, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Homburger Str. 18, Friedberg (Hessen), Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt, oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. 6. 1977 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 5. 1977

Amtsgericht

2305

N 16/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Herbert Martin, Ing., Heizung, Lüftung, Öl- und Gasfeuerung, Ringstr. 22, 6365 Rosbach 3 — Rodheim, ist der Konkursverwalter Rechtsanwalt Manfred Ross, Kurt-Schumacher-Str. Nr. 58, 6365 Rosbach 1, aus seinem Amt entlassen und Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardtstr. 9, 6350 Bad Nauheim, zum neuen Konkursverwalter bestellt worden.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 5. 1977

Amtsgericht

2306

2 N 59/76: Über das Vermögen des Steuerbevollmächtigten Helmut Caspers, Bahnhofstraße 4, 6084 Gernsheim/Rhein, wird heute, am 5. Mai 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Konkursverwalter: Unternehmensberater Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Bingertstr. 43 B, 6200 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1977 bei Gericht anzumelden.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Mai 1977 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 5. 5. 1977

Amtsgericht

2307

In Ausführung des Eröffnungsbeschlusses vom 5. Mai 1977 wird bestimmt:

1. Postsperrung wird angeordnet.

2. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1977 in doppelter Ausfertigung anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

3. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und evtl. über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 23. Juni 1977, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 11. August 1977, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Straße 4, Zimmer 21, I. Stock.

6080 Groß-Gerau, 6. 5. 1977

Amtsgericht

2308

2 N 4/76: Das am 3. 6. 1976 über das Vermögen des Alois Franz Niklas, In der Hecke, 8752 Sallauf, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 6. 5. 1977

Amtsgericht

2309

2 N 5/76: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Wilhelm Nold, Industriestraße 21, 6085 Nauheim, ehemaliger Inhaber der Firma Maschinenfabrik Wilhelm Nold, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 11. 5. 1977

Amtsgericht

2310

2 N 37 und 43/71: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Jakob Peter und über das Vermögen der Helga Peter, beide Weserstr. 3, 6082 Waldfelden-Walldorf, wird Schlußtermin auf Dienstag, den 21. Juni 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Str. 4, Zimmer 21, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6080 Groß-Gerau, 9. 5. 1977

Amtsgericht

2311

N 1/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Metzgermeisters Hermann Wiegand in Rasdorf wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 30. Juni 1977, 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Zimmer Nr. 11 bestimmt.

6418 Hünfeld, 11. 5. 1977

Amtsgericht

2312

1 N 3/75 — des Amtsgerichts Witzenhausen: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Emil Zorn, Aktiengesellschaft, Fabrik für Hochbau- und Maschinen-Isolierungen, in 3433 Neu-Eichenberg, OT Eichenberg-Bahnhof, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind — einschließlich Zinsen — 261 568,03 DM.

Zu berücksichtigen waren 208 282,47 DM bevorrechtigte Forderungen, deren Verteilung mit Genehmigung des Gerichts bereits erfolgt ist.

Die zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 171 500,13 DM. Hierfür sind 53 285,56 DM verfügbar.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Witzenhausen in 3430 Witzenhausen, Zimmer 122, aus.

3500 Kassel, 12. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Dr. Kurt Schröder
Rechtsanwalt

2313

65 N 33/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Liebeck, Hunrodtstr. 40, 3500 Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 4754,40 DM. Zu berücksichtigen sind bei der Verteilung festgestellte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 95 758,30 DM, der Rangklasse II in Höhe von 32 479,38 DM, der Rangklasse III in Höhe von 905 DM, der Rangklasse IV in Höhe von 58 486,80 DM.

3500 Kassel, 10. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
Merk,
Rechtsanwalt

2314

5 N 12/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lorch und Pohl GmbH u. Co., Apparate- und Anlagenbau KG, 3570 Stadtfallendorf 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind auf die aus dem Schlußterminsprotokoll ersichtlichen Beträge festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 4. 5. 1977

Amtsgericht

2315

3 N 7/77: Über das Vermögen der Gesellschaft im Hayn mbH, Vor der Pforte Nr. 16a, 6072 Dreieich-Götzenhain, vertreten durch die Geschäftsführerin Ingeborg Kurz, ebenda, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan P. Vollhardt, Frankfurter Str. 57, 6050 Offenbach am Main, ist am 5. Mai 1977, 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Haischmann, 6072 Dreieich (Sprödenlingen).

Konkursforderungen sind bis 5. Juli 1977 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. Juni 1977, 10 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 20. Juli 1977, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juli 1977 anzeigen.

6070 Langen, 6. 5. 1977

Amtsgericht

2316

3 N 42/75: Im Konkurs über das Vermögen des Manfred Fritzsche, Zeisigweg 44, 6072 Dreieich, wird der Termin von Mittwoch, den 18. 6. 1977, aufgehoben, da dieser Termin falsch angesetzt wurde.

Neuer Schlußtermin ist bestimmt auf Mittwoch, den 22. 6. 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 6461,64 DM, seine Auslagen werden auf 410,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 9. 5. 1977

Amtsgericht

2317

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Horst Genzel, Leipziger Str. 24, 6452 Hainburg, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 149 823,15 DM.

Wozu die ausgelauten Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 89 913,09 bevorrechtigte und DM 109 220,90 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6453 Seligenstadt auf.
6054 Rodgau, 12. 5. 1977

Der Konkursverwalter:
K. Siebicke

2318

N 3/76: Konkursverfahren über das Vermögen der **Getränke-Vertriebs-Gesellschaft mbH in Löhnberg**. Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen: 6. Juli 1977 um 10 Uhr, Zimmer 31.
6290 Weilburg, 2. 5. 1977 **Amtsgericht**

2319

62 N 39/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **AVM Systembau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wim H. F. Albers, Am alten Weinberg 38, 6200 Wiesbaden-Brechenheim, (Amtsgericht Wiesbaden HRB 3571) wird auf Antrag des Konkursverwalters mangels Masse eingestellt, da sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Der auf den 25. Mai 1977 bestimmte Termin zur Gläubigerversammlung und zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird aufgehoben.
6200 Wiesbaden, 11. 5. 1977 **Amtsgericht**

2320

62 N 46/74 — **Beschluß:** Das am 28. April 1974 über das Vermögen der **Firma Autohaus Peitz KG in Wiesbaden** eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 17 500,— DM, seine Auslagen auf 2500,— DM festgesetzt.
6200 Wiesbaden, 4. 5. 1977 **Amtsgericht**

2321

1 N 3/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Emil Zorn Aktiengesellschaft, Fabrik für Hochbau- und Maschinenisolierungen in 3433 Neu-Eichenberg, OT Eichenberg-Bahnhof, Bez. Kassel**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Kaufmann-Ingenieur Hellmut Vorländer in Neu-Eichenberg, wird Schlußtermin auf den 20. Juni 1977, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 117 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 45 650 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2500 DM festgesetzt.
3430 Witzhausen, 6. 5. 1977 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft

machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2322

K 15/76: Das im Grundbuch von Groß-Felda, Band 17, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Felda, Flur 1, Flurstück 120/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Stückwiese 11, Größe 7,73 Ar,

soll am 13. Oktober 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Walter Kumppe in Mönchehof bei Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 21. 4. 1977 **Amtsgericht**

2323

K 23/76: Das im Grundbuch von Alsfeld, Band 76, Blatt 4187, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Flurstück 1075/4, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße 43, Größe 11,68 Ar,

soll am 15. September 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof Nr. 12, Alsfeld, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Heinrich Wilhelm von Sigriz in Garmisch-Partenkirchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 880,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 28. 4. 1977 **Amtsgericht**

2324

K 35/76: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 29, Blatt 1341, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 8, Flurstück 67, Grünland, An der Grünberger Straße, Größe 25,20 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 8, Flurstück 68, Grünland, Gartenstraße, Größe 50,95 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 8, Flurstück 79, Grünland, Steinwehr, Größe 15,54 Ar,

sollen am 22. September 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Zim-

mer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Diplomingenieur Ernst Ruckelshausen in Nieder-Ohmen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 8, Flurstück 67 = 20 160,— DM,

Flur 8, Flurstück 68 = 6 114,— DM,

Flur 8, Flurstück 79 = 155,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 21. 4. 1977 **Amtsgericht**

2325

6a K 85/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Steinbach, Band 50, Blatt 1946, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 7, Flurstück 267/10, Hof- und Gebäudefläche, Hohenwaldstr. 11, Größe 2,04 Ar,

mit Grunddienstbarkeit (Garagenbenutzungsrecht) für den jeweiligen Eigentümer dieses Grundstücks an den Grundstücken, Gemarkung Steinbach, Flur 7, Flurstücke Nr. 267/13 und 267/15,

soll am 7. Juli 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Joachim Just in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks nebst Garagenbenutzungsrecht ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 3. 1977 **Amtsgericht**

2326

6a K 16/76 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Köppern, Band 78, Blatt 2142, eingetragene Wohnungseigentum

30,98 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 17, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstr. 19, Größe 17,34 Ar, Flurstück 34/3, desgleichen, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 und Kellerraum Nr. 3,

— das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2140 bis 2156) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums ist auf die Eintragungsbewilligungen vom 28. 9. 1973 und 27. 1. 1975 Bezug genommen —,

sollen am 13. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur und Architekt Josef Beber, Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 3. 1977 **Amtsgericht**

2327

5 K 4/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Michelbach, Band 36, Blatt 1040, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur 39, Flurstück 173, Hof- u. Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 6,80 Ar, soll am 7. November 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elektromonteur Helmuth Gierth, Aarbergen 2,
- b) Frau Monika Gierth geb. Kruse, Frankfurt/M., zu je 1/2 Miteigentum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 4. 5. 1977

Amtsgericht

2328

4 K 136/76: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 249, Blatt 10466, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 8, Flurstück 337, Lieg.-B. 4309, Ackerland, Am Bensheimer Klingen, Größe 19,11 Ar,

soll am 10. August 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Mitterle, geb. am 28. Februar 1933, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2329

61 K 53/76: Der im Grundbuch von Messel, Band 60, Blatt 2239, eingetragene 1079/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12—16, Größe 87,25 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 201 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt,

soll am 11. Juli 77, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, I. Stock, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

2330

61 K 46/77: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 38, Blatt 1656, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 4, Flurstück 827, Hof- und Gebäudefläche, Hugelstraße 35, Größe 2,23 Ar,

soll am 11. Juli 1977, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Architekt Erwin Wrede, Seeheim — zu 1/2 —,
- b) Architekt Florian Mrosek, Traisa — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

2331

61 K 71/76: Der im Grundbuch von Messel, Band 61, Blatt 2276, eingetragene 1314/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12—16, Größe 87,25 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 312 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Kellerraum. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt,

soll am 11. Juli 77, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, I. Stock, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

2332

31 K 51/74: Das im Grundbuch von Harpertshausen, Band 10, Blatt 537, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harpertshausen, Flur 1, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstr. 5, Größe 6,93 Ar, soll am Mittwoch, dem 20. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marlenstr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jobst Hans-Peter Meurer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 373 800,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 5. 1977

Amtsgericht

2333

31 K 123/75: Die im Grundbuch von Reinheim, Band 60, Blatt 2748, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstr. 14, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, zu Ludwigstr. 14, Größe 0,23 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1976 und 22. Oktober 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Kaufmann Helmut Tauber in Pfungstadt, zu 1/2,
- b) dessen Ehefrau Ursel, geb. Kappus, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- a) Flur 1 Flurstück 47 = 20 800 DM,
- b) Flur 1 Flurstück 48 = 1 495 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 5. 1977

Amtsgericht

2334

3 K 8/77: Das im Grundbuch von Hetzerode, Band 8, Blatt 110, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hetzerode, Flur 2, Flurstück 23/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 45a, Größe 3,37 Ar,

soll am 14. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Monique Albrecht geb. Dubert, Kassel,
- b) Maurer Gilbert Dubert, Büren-Ringelstein,

c) Solange Sander geb. Dubert, Paderborn-Elsen,

d) Kaufmann Pierre Dubert, Paderborn, d) Else Dubert geb. Saß, Paderborn-Elsen,

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 2. 5. 1977

Amtsgericht

2335

84 K 244/76 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 38, Band 106, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück Gemarkung 38, Flur 45,

Flurstück 35, Gartenland, In der Wingerlgasse,

Flurstück 36, Gartenland, In der Wingerlgasse,

Flurstück 37, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Str. 71—81,

Flurstück 38, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 39, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 40, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 41, Gartenland, In der Wingerlgasse,

Flurstück 51/3, Bauplatz, In der Wingerlgasse,

Flurstück 54/1, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 56, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 58, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 59, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 60, Hof- u. Gebäudefläche, Wiener Straße 71–81, Größe insgesamt 112,27 Ar.

bestehend aus

a) Blatt 3760: 274/118 130 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 101 Haus 3 (Block D) im 6. Obergeschoß, vom Eingang dritte links,

b) Blatt 3767: 274/118 130 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 101 Haus 3 (Block D) im 7. Obergeschoß, vom Eingang dritte links;

(Jeweils 1 Zimmer, 35,49 qm, das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Blättern 3667 bis 3903 und 4041 bis 4080 — gehörenden Sonder Eigentumsrechte und eine Veräußerungsbeschränkung, die jedoch für den Fall der Zwangsvollstreckung nicht gilt, beschränkt, sollen am Freitag, dem 30. Sept. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Immobilienkaufmann Dieter Otto Neumann in Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 70 000,— DM (zusammen mithin 140 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2336

84 K 306/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bergen-Enkheim, Band 193, Blatt 6680, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 47, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 8, Größe 19,20 Ar,

soll am Donnerstag, 10. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Robert Hess, Mücke-Merlau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2337

84 K 207/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, eingetragenen Grundstücke

A) Band 26, Blatt 998:

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 203, Flurstück 71/13, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 22, Größe 5,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 203, Flurstück 13/1, Hofraum, Lahnstraße 22, Größe 0,04 Ar,

B) Band 29, Blatt 1132:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 203, Flurstück 26/13, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 24, Größe 2,38 Ar,

C) Band 40, Blatt 1447:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 203, Flurstück 27/13, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 26, Größe 2,38 Ar,

sollen am Freitag, dem 7. Okt. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. / 15. 9./20. 10. 1976/21. 10. 1976 (Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Andreas Jakubiec in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) Band 26, Blatt 998:

lfd. Nr. 3 auf 516 400,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 3 600,— DM,

B) Band 29, Blatt 1132:

lfd. Nr. 1 auf 190 000,— DM,

C) Band 40, Blatt 1447:

lfd. Nr. 1 auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2338

84 K 138/76 — Zwangsversteigerung: Die nachstehenden im Wohnungsgrundbuch von Soden des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 127, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück,

Gemarkung Soden, Flur 1, Flurstück 589, (noch bezeichnet als:) Bauplatz Josef-Haydn-Straße (ohne Nummer), Größe 17,18 Ar,

— das Miteigentum ist jeweils durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonder Eigentumsrechte (Blatt 3710 bis 3724) beschränkt —,

Blatt 3710: 21,2/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß ganz links — Nord — 1-Zimmer-Appartement, 34,54 qm — § 74a ZVG-Wert = 48 000,— Deutsche Mark,

Blatt 3711: 58,6/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß links — Ost — 2-Zimmer-Wohnung, 81,93 qm — § 74a ZVG-Wert = 110 000,— DM,

Blatt 3712: 80,6/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoß Mitte — Süd — 3-Zimmer-Wohnung, 112,55 qm — § 74a ZVG-Wert = 150 000,— DM,

Blatt 3713: 92,5/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Erdgeschoß rechts — Süd — 4-Zimmer-Wohnung, 132,10 qm — § 74a ZVG-Wert = 175 000,— DM,

Blatt 3714: 80,3/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im Erdgeschoß ganz rechts — West — 3-Zimmer-Wohnung, 112,26 qm — § 74a ZVG-Wert = 150 000,— Deutsche Mark,

Blatt 3715: 21,3/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im 1. Obergeschoß ganz links — Nord — 1-Zimmer-Appartement, 34,54 qm — § 74a ZVG-Wert = 48 000,— DM,

Blatt 3717: 80,6/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 im 1. Obergeschoß Mitte — Süd — 3-Zimmer-Wohnung, 112,55 qm — § 74a ZVG-Wert = 157 000,— Deutsche Mark,

Blatt 3718: 92,6/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 im 1. Obergeschoß

rechts — Süd — 4-Zimmer-Wohnung, 132,10 qm — § 74a ZVG-Wert = 180 000,— Deutsche Mark,

Blatt 3719: 80,3/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 im 1. Obergeschoß ganz rechts — West — 3-Zimmer-Wohnung, 112,26 qm — § 74a ZVG-Wert = 155 000,— DM,

Blatt 3720: 21,3/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 im 2. Obergeschoß — 1-Zimmer-Appartement, 34,54 qm — § 74a ZVG-Wert = 48 500,— DM,

Blatt 3721: 58,6/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 im 2. Obergeschoß — 2-Zimmer-Wohnung, 81,93 qm — § 74a ZVG-Wert = 112 000,— DM,

Blatt 3722: 80,6/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 im 2. Obergeschoß — 3-Zimmer-Wohnung, 112,55 qm — § 74a ZVG-Wert = 158 000,— DM,

Blatt 3724: 80,3/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 im 2. Obergeschoß — 3-Zimmer-Wohnung, 112,26 qm — § 74a ZVG-Wert = 157 000,— DM,

sollen am Freitag, dem 21. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Erhard Friedrich Amrhein, 6232 Bad Soden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2339

84 K 243/76 — Zwangsversteigerung gegen die Firma K. H. Stepan & Co., Böhringer Straße 2, 6507 Ingelheim.

Die im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 77, 78, 79, Blatt Nr. 2685, 2690, 2691, 2692, 2698, 2701, 2706, 2708, 2709, 2714, 2725, 2730, 2733, 2737, 2738, 2737, 2738, 2745, 2746, 2749 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

Blatt 2685: 855/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 203 im II. OG nebst Abstellraum Nr. 20 203,

Blatt 2690: 596/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 208 im II. OG nebst Abstellraum Nr. 20 208,

Blatt 2691: 596/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 301 im III. OG nebst Abstellraum Nr. 20 301,

Blatt 2692: 784/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 302 im III. OG nebst Abstellraum Nr. 20 302,

Blatt 2698: 596/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 308 im III. OG nebst Abstellraum Nr. 20 308,

Blatt 2701: 855/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 403 im IV. OG nebst Abstellraum Nr. 20 403,

Blatt 2706: 596/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 408 im IV. OG nebst Abstellraum Nr. 20 408,

Blatt 2708: 784/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 502 im V. OG nebst Abstellraum Nr. 20 502,

Blatt 2709: 855/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 503 im V. OG nebst Abstellraum Nr. 20 503,

Blatt 2714: 596/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 508 im V. OG nebst Abstellraum Nr. 20 508,

Blatt 2725: 855/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 703 im VII. OG nebst Abstellraum Nr. 20 703,

Blatt 2730: 596/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 708 im VII. OG nebst Abstellraum Nr. 20 708,

Blatt 2733: 855/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 803 im VIII. OG nebst Abstellraum Nr. 20 803,

Blatt 2737: 763/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 807 im VIII. OG nebst Abstellraum Nr. 20 807,

Blatt 2738: 596/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 808 im VIII. OG nebst Abstellraum Nr. 20 808,

Blatt 2745: 703/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 907 im IX. OG nebst Abstellraum Nr. 20 907,

Blatt 2746: 596/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 20 908 im IX. OG nebst Abstellraum Nr. 20 908,

Blatt 2749: 855/100 000 Miteigentumsanteil mit der Wohnung Nr. 21 003 im X. OG nebst Abstellraum Nr. 21 003,

— das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Bänden Nr. 77—81, Blätter 267/1—2797) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —, sollen am Montag, dem 17. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

K. H. Stepan & Co. in Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt	Verkehrswert	Blatt	Verkehrswert
2685	138 000 DM	2714	105 000 DM
2690	100 000 DM	2725	146 000 DM
2691	102 000 DM	2730	105 000 DM
2692	130 000 DM	2733	147 000 DM
2698	102 000 DM	2737	133 000 DM
2701	144 000 DM	2738	106 000 DM
2706	103 000 DM	2745	133 000 DM
2708	134 000 DM	2746	107 000 DM
2709	145 000 DM	2749	148 000 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2340

84 K 282/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Bezirk Niederhöchst, Band 30, Blatt 1089, eingetragene Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Niederhöchst, Band 8, Blatt 345, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 75, Gemarkung Niederhöchst, Flur 12, Flurstück 33/4, Hofraum, Altkönigstraße (Gemeindebezeichnung: Altkönigsweg 4a), Größe 5,84 Ar,

Abteilung II Nr. 7 bis 31. 12. 2038; mit Belastungs- und Veräußerungsbeschränkung,

soll am Donnerstag, dem 3. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1976 (Versteigerungsvermerk):

a) Hans Schopp,
b) Marion Schopp, geb. Busch
je zu 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2341

84 K 139/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 1, Band 164, Blatt 7298, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 53, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, Allerheiligenstr. 28, Größe 2,53 Ar,

soll am 31. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wolf Wiener,
Kaufmann Josef Orgler,
Dipl.-Ing. Dr. Boleslaw Bergelson,

sämtlich in Frankfurt am Main zu je 1/3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2342

84 K 261/75 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Kriftel, Band Nr. 106, Blatt 3052, eingetragene Wohnungseigentum bestehend aus 33,1/1000 Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Kriftel, Blatt 2977, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück Nr. 113/1, Bauplatz, Am Bahnhofsweg, Größe 16,40 Ar,

Flur 25, Flurstück 133/66, Bauplatz, Am Bahnhofsweg, Größe 3,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 3 bezeichneten Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Wohnungsgrundbuch von Kriftel, Blatt 3050—3081)

soll am 2. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

1. Handelsvertreter Helmut Körner,
2. Frau Ursel Körner, geb. Glass, beide wohnhaft in Hattersheim — zu je 1/2 —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a ZVG auf 190 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2343

84 K 195/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 125, Blatt 4325, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 377/1, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstr.

Nr. 303, Größe 5,29 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 377/3, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstr.

Nr. 303, Größe 0,03 Ar.

sollen am Freitag, 12. August 1977, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Heinrich Teubner, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2344

84 K 274/76 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 110, Blatt 3879, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 753/118 130 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 38, Flur 45, Flurstück 35, Gartenland, In der Wingerthasse,

Flurstück 36, Gartenland, In der Wingerthasse,

Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81;

Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 41, Gartenland, In der Wingerthasse,

Flurstück 51/3, Bauplatz, In der Wingerthasse,

Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81,

Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 71—81, Größe 112,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 213 bezeichneten Wohnung Haus 5 (Block F) im 5. Obergeschoß, vom Eingang rechts, links,

(3 Zimmer, 102,02 qm Wohnfläche); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3667 bis 3668 und 4041 bis 4080) gehörenden Sondereigentumsrechte und eine Veräußerungsbeschränkung, die jedoch für den Fall der Zwangsvollstreckung nicht gilt, beschränkt,

soll am Freitag, dem 23. Sept. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Volkswirtin Vukosava Surla in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2345

K 72/76: Die im Grundbuch von Ober-Wöllstadt, Band 39, Blatt 1583, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 5, Flurstück 46, Ackerland, Durch die Lach, Größe 44,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 5, Flurstück 47, Ackerland, daselbst, Größe 76,23 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 7, Flurstück 68, Ackerland, Durch den Mittelweg, Größe 46,46 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 7, Flurstück 69, Ackerland, daselbst, Größe 48,64 Ar,

sollen am Freitag, 8. 7. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Elisabeth Braun, Luisenplatz 21, Frankfurt (Main),

b) Anna Friese, geb. Braun, Mahr-ackerstr. 90, Frankfurt (Main),

c) Eugen Braun, Bornheimer Landstraße 48, Frankfurt (Main),

d) Monika Zeising, geb. Braun, Gustav-Adolf-Str. 14, Erlangen-Kriegelbrunn,

e) Werner Braun, Neusser Str. 58, Düsseldorf, in Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 17 836 DM,

lfd. Nr. 2: 30 492 DM,

lfd. Nr. 3: 18 584 DM,

lfd. Nr. 4: 19 456 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 4. 1977

Amtsgericht

2346

K 69/74: Das im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 41, Blatt 2111, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 796, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 5, Größe 6,20 Ar,

soll am Freitag, 15. 7. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (H), Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Metzger und Gastwirt Friedrich Ludwig Gissel, Nieder-Eschbach, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Ursula Gissel geb. Weller, daselbst zu 1/2,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 5. 1977

Amtsgericht

2347

K 7/77: Die im Grundbuch von Unter-Scharbach, Band 4, Blatt 103, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 64, Gartenland, Auf der Hard, Größe 42,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 52/2, Ackerland, Auf der Hard, Größe 467,00 Ar, Grünland, daselbst, Größe 81,50 Ar, Holzung daselbst, Größe 63,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 113,97 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 114, Grünland, Die Hofwiese, Größe 10,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 130, Ackerland, Das Kreuzfeld und Die Pfuhrwiese, Größe 105,93 Ar, Grünland, daselbst, Größe 209,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 18, Grünland, Die Hofwiese, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 24, Grünland, Die Hofwiese, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 25, Grünland, Die Hofwiese, Größe 26,47 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 212, Grünland, Die Bruchwiese, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 217, Grünland, Die Bruchwiese, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 219, Grünland, Die Bruchwiese, Größe 170,63 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 242, Wald, Im Büschel, Größe 94,90 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 244, Ackerland, Im Büschel, Größe 56,00 Ar, Wald, Im Büschel, Größe 53,74 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 246, Wald, Im Büschel, Größe 21,56 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Unter-Scharbach-Flur 1, Flurstück 320, Wald, In der Kochert, Größe 185,08 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 19/1, Grünland, Die Hofwiese, Größe 10,29 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 65/2, Ackerland (tlw. Obstb.), Größe 320,90 Ar, Grünland (tlw. Obstb.), Größe 58,57 Ar, Wald, Größe 12,17 Ar, Unland (Hecke), Die untere Hard, Größe 5,80 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Unter-Scharbach, Flurstück 120/5, Gartenland, Reinigungswiese, Größe 5,00 Ar, Grünland, Größe 148,44 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Unter-Scharbach, Flurstück 139, Grünland, Die Pfuhrwiese, Größe 25,67 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 53, Grünland, Auf der Hard, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Unter-Scharbach, Flurstück 122/1, Grünland, Reinigungswiese, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 49, Ackerland (Neukultur 1949), Auf der Hard, Größe 47,11 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Litzelbach, Flurstück 74/2, Ackerland, Im Bohrfeld, Größe 125,00 Ar,

sollen am Donnerstag, 7. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Sitzungssaal, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Ott, Dipl.-Landwirt, Überwälderhof, Scharbach/Odw.

der Wert der Grundstücke einschl. Zubehör ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 982 031,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 5. 1977 Amtsgericht

2348

K 97, 98/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 170, Blatt 7037, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Orb, Flur 34, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Sauerstraße 6, Größe 1,12 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juli 1977, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metallarbeiter Heinz Beckmann und Johanna Beckmann geb. Huscher, beide in Bad Orb — je zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks wird auf 104 777,93 DM nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 5. 1977

Amtsgericht

2349

2 K 60/76: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 92, Blatt 3905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 3, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Jourdanallee 16, Größe 4,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juli 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhardt Hornivius, Kaufmann, Walldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 5. 1977 Amtsgericht

2350

42 K 143/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbstadt, Band 33, Blatt 1142, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur 5, Flurstück 5/2, Bauplatz, Auf der Beune, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Erbstadt, Flur 5, Flurstück 5/4, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 5, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Erbstadt, Flur 5, Flurstück 5/3, Bauplatz, Auf der Beune, Größe 2,51 Ar,

am 8. 7. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Margot Krauß, geb. Thaler, in Nidderau.

Der Wert der Grundstücke ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 920 DM für BV Nr. 1,

201 780 DM für BV Nr. 4,

10 040 DM für BV Nr. 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2351

42 K 170/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Bruchköbel, Band 89, Blatt 3277, eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 1, Flurstück 775, Hof- und Gebäudefläche, Fechenmühle, Größe 137,61 Ar, am 13. 7. 1977, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Werner Horst in Bruchköbel. Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2352

2 K 25 76: Die im Grundbuch von Wicker, Band 48, Blatt 1709, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wicker, Flur 32, Flurstück 493, Bauplatz, Feldbornstraße, Größe 4,73 Ar,

soll am 18. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim (M.), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Monika Haupt, geb. Wader, in Ffm.-Höchst — zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 100 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 5. 1977

Amtsgericht

2353

2 K 16 76: Die im Grundbuch von Wicker, Band 48, Blatt 1709, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wicker, Flur 32, Flurstück 493, Bauplatz, Feldbornstraße, Größe 4,73 Ar,

soll am 18. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim (M.), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Theo Haupt in Ffm.-Höchst — zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 100 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 5. 1977

Amtsgericht

2354

2 K 23 76: Die im Grundbuch von Wallau, Band 43, Blatt 1590, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallau, Flur 32, Flurstück 68/16, Bauplatz, Gräsiger Weg, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wallau, Flur 32, Flurstück 68/17, Bauplatz, Gräsiger Weg, Größe 1,96 Ar,

sollen am 25. Juli 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim Main, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Gerhard Wagner in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 2 = 208 000,— DM

lfd. Nr. 3 = 208 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 5. 1977

Amtsgericht

2355

64 K 164/75: Die im Grundbuch von Kassel, Band 381, Blatt 9578, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 66/4, Hofraum, Franzgraben 12, 14, 16, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 66/5, Hof- und Gebäudefläche, Franzgraben 12, 14, 16, Größe 16,08 Ar,

sollen am 20. September 1977, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer Nr. 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 9. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 5. 1977 Amtsgericht, Abt. 61

2356

64 K 191/76: Die im Grundbuch von Dörn- hagen, Band 16, Blatt 455, eingetragenen Miteigentumshälften des Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörn- hagen, Flur Nr. 19, Flurstück 34/21, Lieg.-B. 412, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße 18, Größe 1,91 Ar,

sollen am 20. September 1977, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1976 bzw. 18. 4. 1977 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Rentner John Sakrison (gestorben am 2. 9. 1976),

b) Hanna Sakrison geb. Brzozowski (gestorben am 19. 3. 1977)

beide in Kassel — je zur Hälfte — (Nach- laßpfleger: Rechtsanwalt Dr. Schumann in Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 5. 1977 Amtsgericht, Abt. 64

2357

64 K 4/77: Das im Grundbuch von Kassel, Band 265, Blatt 6344, eingetragene Grund- stück („Reichshelmstätte“)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Y, Flurstück 18 8, Lieg.-B. 6235, Hof- und Ge- bäudefläche, Holzhäuser Straße 3, Größe 6,95 Ar,

soll am 27. September 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungs- vermerks):

Kundendienstmonteur Klaus Peter Kopke, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 4. 1977 Amtsgericht, Abt. 64

2358

64 K 184/76: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 38, Blatt 1133, eingetra- gene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 51 8, Hof- und Gebäude- fläche, Spenglershöfchen 2, 4, Größe 2,09 Ar,

soll am 13. September 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Oktober 1976 (Tag der Eintragung des Versteige- rungsvermerks):

Werbekaufmann Klaus Hans Peter Me- wes, Fuldabrück-Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 4. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

2359

9 K 24/76 — Berichtigung: Der Beschluß des Amtsgerichts Königstein-Taunus vom 12. 4. 1977 bezüglich des im Grundbuch von Schloßborn, Band 36, Blatt 1246, eingetra- genen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 Bestandsverzeichnis, Gemar- kung Schloßborn, Flur 3, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 2,

Versteigerungstermin am 29. Juni 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht König- stein, Gerichtsnebengebäude Georg-Ping- ler-Straße 19, Sitzungssaal, eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1976 (Tag des Ver- steigerungsvermerks):

a) Ing. Alfred Degner, Mittelweg 2, 6246 Glashütten Ts. 2.

b) Frau Herta Bierschenk (früher Herta Degner geb. Bierschenk) in Forsthaus- straße 3, 6246 Glashütten,

wird hiermit bezüglich der Grundstücks- größe wie folgt berichtigt:

Die Größe des Grundstücks beträgt nicht 8,75 qm, sondern 8,75 Ar

6240 Königstein im Taunus, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2360

1 K 38 74 — 1 K 55/74: Das im Grundbuch von Korbach, Band 141, Blatt 4058, einge- tragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 154, Hof- und Gebäudefläche, Solinger Str. 34, Größe 5,99 Ar,

soll am 8. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Ge- richtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zim- mer 8, durch Zwangsvollstreckung verstel- gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 13. 8. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Kaufmann Herbert Kleine und Ingrid geb. Pauli in Korbach — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 6. 5. 1977

Amtsgericht

2361

1 K 9/77: Die im Grundbuch von Goddelsheim, Band 27, Blatt 833, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Goddelsheim, Flur 2, Flurstück 70, Ackerland, Am Obernhagen, Größe 116,58 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Goddelsheim, Flur 2, Flurstück 42,14, Weg, Grüner Weg, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Goddelsheim, Flur 2, Flurstück 43/7, Hof- und Gebäudefläche, Aarweg 12, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Goddelsheim, Flur 2, Flurstück 43/12, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Aarweg 12, Größe 35,35 Ar,

sollen am 18. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, 3540 Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Heinrich Barbe, Aarweg 12, Lichtenfels-Goddelsheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 2:	23 316,— DM
Grundstück lfd. Nr. 8:	80,— DM
Grundstück lfd. Nr. 9:	510,— DM
Grundstück lfd. Nr. 10:	302 350,— DM

Inventar:

Gaststätte	17 005,— DM
Schreinerei	84 100,— DM
	403 455,— DM
	427 361,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2362

42 K 93/76 — **Beschluß:** Die dem Werner Burk gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lich, Band 87, Blatt Nr. 3927, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 447/6, Lieg.-B. 2837, Hof- und Gebäudefläche, Egelseeweg, Größe 33,99 Ar,

mit Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Lich, Flur 11, Nr. 447/5, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 101, Blatt Nr. 4336, Abt. II, Nr. 2,

soll am 11. 8. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harry Breuer, Zimmermann, Beuern,

b) Werner Burk, Zimmermeister, Climbach, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücksmiteigentumshälfte des Werner Burk ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 447,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 2. 5. 1977

Amtsgericht

2363

42 K 83/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ruttershausen, Band 20, Blatt 642, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 376/2, Lieg.-B. 393, Hof-

und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar,

soll am 18. 8. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Hermann Sima in Lollar-Ruttershausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 9. 5. 1977

Amtsgericht

2364

42 K 77/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 67, Blatt Nr. 2119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 2, Flurstück 194, Lieg.-B. 548, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 14, Größe 7,82 Ar,

soll am 4. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Reinhold Müller in Alten-Buseck.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 460,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 2. 5. 1977

Amtsgericht

2365

42 K 72/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rüddingshausen, Band 22, Blatt Nr. 843, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 23, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Str. 39, Größe 10,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 23, Flurstück 53, Ackerland, Die Spitzengärten, Größe 22,62 Ar, Grünland, daselbst, Größe 14,47 Ar,

sollen am 8. 9. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Ludwig Zahrt V. und dessen Ehefrau Anna, geb. Bietz, Rüddingshausen, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für Flur 23 Nr. 32 auf	250 000 DM,
b) für Flur 23 Nr. 53 auf	65 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 3. 5. 1977

Amtsgericht

2366

42 K 96/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 152, Blatt 6245, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 5, Flurstück 266, Lieg.-B. 3060, Bau- platz, Ursulum, Größe 32,12 Ar,

soll am 30. 9. 1977, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fried-

rich van Elkan, Schausteller, Troppauer Str. 46, Lahn-Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 360 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 3. 5. 1977

Amtsgericht

2367

3 K 64/75: Die auf den Namen des Bernhard Thurow im Grundbuch von Oberkleen, Band 32, Blatt 1118, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Oberkleen, Hof- und Gebäudefläche, Weidigstraße 20, Größe 8,24 Ar,

soll am 10. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernhard Thurow und Hilde geb. Klingelhöfer, Oberkleen, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzungen vom 23. 8. 1975 und 6. 11. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 4. 1977

Amtsgericht

2368

3 K 44/74 und 44/76: Die im Grundbuch von Hermannstein, Band 42, Blatt 1523, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 12, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 8,45 Ar (Wert 348 000 DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hermannstein, Flur 11, Flurstück 75/3, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 1,06 Ar (Wert 6200 DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hermannstein, Flur 12, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 0,31 Ar (Wert 800 DM),

sollen am 20. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1974 und 16. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Maurer Willi Huttel,
- b) dessen Ehefrau Gertrud, geb. Schäfer, Hermannstein, zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 29. 11. 1974 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 7. 4. 1977

Amtsgericht

2369

7 K 103, 129, 120, 91, 106, 125, 92, 78/76 — **Beschluß:** Die in dem Wohnungsgrundbuch von Lampertheim eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück,

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Str. 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

Blatt 9065: 734/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1081 im 8. OG 1. rechts (ca. 99 qm groß) und Abstellraum Nr. 1081 (Wert: 173 250 DM),

Blatt 9072: 453/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1088 im 8. OG 5. rechts (ca. 61 qm groß) und Abstellraum Nr. 1088 (Wert: 106 750 DM),

Blatt 9074: 529/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1092 im 9. OG 1. rechts (ca. 72 qm groß) und Abstellraum Nr. 1092 (Wert: 126 000 DM),

Blatt 9088: 453/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1108 im 10. OG 5. rechts (ca. 61 qm groß) und Abstellraum Nr. 1108 (Wert: 106 750 DM),

Blatt 9121: 805/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1151 im 15. OG 1. rechts (ca. 99 qm groß) und Abstellraum Nr. 1151 (Wert: 173 250 DM),

Blatt 9132: 380/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1164 im 16. OG 3. links (ca. 42 qm groß) und Abstellraum Nr. 1164 (Wert: 73 500 DM),

Blatt 9140: 380/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1174 im 17. OG 3. links (ca. 42 qm groß) und Abstellraum Nr. 1174 (Wert: 73 500 DM),

Blatt 9142: 803/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1176 im 17. OG 3. rechts (ca. 99 qm groß) mit Abstellraum Nr. 1176 (Wert: 173 250 DM),

sollen am Mittwoch, dem 13. 7. 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22./28. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke): Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Offenbach (Main).

Beschluß: Die vorstehend aufgeführten Verfahren werden zur Durchführung der Versteigerung in demselben, unter dem Aktenzeichen 7 K 132/76 weiterzuführenden Verfahren miteinander verbunden, § 18 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 6. 5. 1977 Amtsgericht

2370

7 K 179/76: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 196, Blatt 8157, eingetragene Wohnungseigentum 2166/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 210/8, Hof- u. Gebäudefläche, Wormser Str. 78, Größe 3198 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1201 im 11. OG links und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 1201,

soll am Mittwoch, 27. 7. 77, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 10. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wiedemann Bau KG, Frankfurt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 11. 5. 1977 Amtsgericht

2371

7 K 20/76: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 196, Blatt 8158, eingetragene Wohnungseigentum: 2166/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 210/8, Hof- u. Gebäudefläche, Wormser Str. 78, Größe 31,98 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1202 im 11. OG rechts und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 1202, soll am Mittwoch, 27. 7. 77, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiedemann Bau KG in Frankfurt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 11. 5. 1977 Amtsgericht

2372

K 16/76 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Utzhausen, Band 4, Blatt Nr. 93, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Utzhausen,

lfd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 107, Ackerland, Die Kirchhofsäcker, Größe 25,78 Ar, Wert 4124,— DM,

lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 108, Ackerland, Die Kirchhofsäcker, Größe 18,17 Ar, Wert: 2907,20 DM,

lfd. Nr. 3, Fl. 3, Nr. 11, Hof- und Gebäudefläche, Zu Haus Nr. 31 im Ort, Größe 4,10 Ar, Wert 4920,— DM,

lfd. Nr. 5, Fl. 3, Nr. 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 31, Im Ort, Größe 1,36 Ar, Wert 1632,— DM, Lagergebäude 8000,— DM,

lfd. Nr. 6, Fl. 3, Nr. 20, Grünland, Die Schafwiesen, Größe 25,56 Ar, Wert 3067,20 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 8, Fl. 4, Nr. 34, Ackerland, Am Klingenberg, Größe 54,89 Ar, Wert 7684,60 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 9, Fl. 5, Nr. 50/2, Ackerland, Am Melmberg, Größe 34,33 Ar, Wert: 2746,40 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 10, Fl. 5, Nr. 51/1, Ackerland, Am Melmberg, Größe 30,16 Ar, Wert 2412,80 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Nieder-Stoll, Fl. Nr. 1, Nr. 54, Ackerland, Vorm Sängersberg, Größe 84,55 Ar, Wert 12682,50 DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Utzhausen, Fl. 3, Nr. 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Haus Nr. 32, Größe 6,74 Ar, Wert 8088,— Deutsche Mark, Wohnhaus 139 000,— DM,

Zulage für eingebaute Heizung 20 000,— Deutsche Mark, Scheune am Wohnhaus 3000,— DM, Stall und Garagen 11 300 DM,

lfd. Nr. 13, Fl. 5, Nr. 25, Grünland, Im Semich, Größe 10,22 Ar, Unland, das., Größe 0,60 Ar, Wert 1641,20 DM,

lfd. Nr. 14, Fl. 5, Nr. 26, Grünland, Im Semich, Größe 5,78 Ar, Unland, das., Größe 0,30 Ar, Wert 927,80 DM,

sollen am 24. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Str. 8, 6420 Lauterbach, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Maurermeister Leonhard Schmalz und Ehefrau Marie Emilie Schmalz, geb. Kalbfleisch, in Schlitz-Utzhausen,

— Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 15. 4. 1977 Amtsgericht

2373

K 13/76 — **Zwangsvollstreckungen:** Die im Grundbuch von Herbstein, Band 59,

Blatt 2302, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herbstein,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Nr. 173, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 26, Größe 0,55 Ar, Wert 5500,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Nr. 175, Gartenland, Bahnhofstraße, Größe 0,17 Ar, Wert 170,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 176, Gartenland, Bahnhofstraße, Größe 1,78 Ar, Wert 1780,— Deutsche Mark,

sollen am 19. Oktober 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Str. 8, Lauterbach, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Hermann Schneider, geb. am 22. 2. 1947, Rhönstr. 7, Herbstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 3. 5. 1977 Amtsgericht

2374

7 K 88, 91/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niederweimar, Band 33, Blatt 1043, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Niederweimar, Flur 5, Flurstück 66/40, Bauplatz, Die Hainäcker, Größe 6,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Niederweimar, Flur 5, Flurstück 66/41, Bauplatz, Die Hainäcker, Größe 6,76 Ar,

sollen am 7. Juli 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Hopp, Stadtlallendorf.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt,

für lfd. Nr. 2 — 20 280,— DM,

für lfd. Nr. 3 — 20 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 5. 1977 Amtsgericht

2375

K 16/76 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Körle, Band 22, Blatt 725, eingetragenen Grundstücke, belegen in der Gemarkung Körle,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 6/1, Ackerland, Auf dem Eckwege, Größe 448,58 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Riesenrainseite, Größe 698,49 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Riesenrainseite, Größe 8,50 Ar, Ackerland, Die Riesenrainseite, Größe 314,40 Ar, Hutung, Die Riesenrainseite, Größe 20,50 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 34/1, Ackerland, Bei der Körler Mühle, Größe 141,20 Ar, Hutung, Bei der Körler Mühle, Größe 3,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 10, Flurstück 1/1, Grünland, Bei der Körler Mühle, Größe 61,06 Ar,

sollen am 2. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Str. 29, Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1976 bzw. 24. 3. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. Landwirt Konrad Heinrich Metz, zur Hälfte,

2. a) Landwirt Konrad Heinrich Metz,
b) Gerhard Jakob Metz, geboren am 17. 1. 1963

c) Ralf Heinrich Metz, geboren am 21. 10. 1967,

d) Heike Metz, geboren am 22. 4. 1972, zu 2 a-d zur Hälfte in Erbengemeinschaft, sämtlich wohnhaft Alte Empfershäuser Straße 306, Körle.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 6/1 auf 96 895,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 38/1, auf 157 720,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 37/1, auf 156 750,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 34/1, auf 17 000,—,

lfd. Nr. 10, Flur 10, Flurstück 1/1, auf 8000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 3. 5. 1977 **Amtsgericht**

2376

1 K 21/75: Die im Grundbuch von Gensungen, Band 35, Blatt 1159, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gensungen, Flur Nr. 7, Flurstück 216/41, Hofraum, Am Sankt-Albans-Weg, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gensungen, Flur Nr. 7, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Straße 20, Größe 14,43 Ar,

sollen am 23. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Str. 29, 3508 Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1975 bzw. 4. 3. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Bauführer Odilo Kipfmüller und Ingeburg Kipfmüller, geborene Müller, in Felsberg-Gensungen — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für das Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 216/41 auf 5565,— DM,

b) für das Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 40/3 auf 97 405,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 4. 1977 **Amtsgericht**

2377

K 63/76: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 58, Blatt 2830, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beerfelden, Flur Nr. 1, Flurstück 473/1, Hof- und Gebäudefläche, Gammelbachstr. 17, Größe 4,02 Ar,

soll am 12. Juni 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer Nr. 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Dieter Mayer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 56 860,— DM.

Der Termin vom 23. 6. 1977 wird abgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 5. 1977 **Amtsgericht**

2378

1 K 32, 36/76: Das im Grundbuch von Wingershausen, Amtsgerichtsbezirk Nidda,

Band 14, Blatt 648, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wingershausen, Flur 3, Flurstück 64/1, Hutung, Auf der Weide, Größe 38,51 Ar,

soll am 18. August 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Marie Keil, geb. Matzig, Büdingen-Büches, zu 1/2,

2. a) die zu 1. Genannte,

b) Ewald Anton Josef Keil, geb. 3. 10. 1922, Schotten-Wingershausen,

c) Helmut Keil, geb. 30. 1. 1928, Büdingen-Büches,

d) Ernst Heinrich Gerhard Keil, geb. 13. 4. 1941, Hamburg 90,

zu 2. a) bis d) in Erbengemeinschaft zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3080,80 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 5. 1977 **Amtsgericht**

2379

7 K 138/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 442, Blatt 13 113, eingetragene 1990/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/11, Lieg.-B. 7040, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 6, Größe 25,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3141 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 23. 8. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Interwohnungsbau Hermann Scherer KG in Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 186 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 5. 1977 **Amtsgericht**

2380

7 K 190/75: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 446, Blatt 13 232, eingetragene 715/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4038 bezeichneten Wohnung,

am 16. 8. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Roth in Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 4. 1977

Amtsgericht

2381

7 K 110/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 254, Blatt 8926, eingetragene 43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 15, Flurstück 1/285, LB 4893, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 225, und Flurstück 1/289, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 35,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten Wohnung u. Nr. 26 bezeichneten Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 16. 9. 1977, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Claus Dieter Esser, Neu-Isenburg,

b) Frau Hannelore Esser, geb. Fluck, da-

selbst, zu je 1/2. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 153 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 4. 1977

Amtsgericht

2382

7 K 27/75: Durch Zwangsvollstreckung soll die ideelle Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Bürgel, Band 104, Blatt 3936, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 9, Flurstück 39/4, LB 1773, Hof- und Gebäudefläche, Scheffelstraße 33, Größe 4,60 Ar,

am 18. 8. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 18. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Adolf Heinz Dieter Wetzel in Offenbach/M. zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 5. 1977

Amtsgericht

2383

K 16/76: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 111, Blatt 3273, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlüchtern, Flur Nr. 17, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 12, Größe 1,05 Ar,

soll am 21. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Kraftfahrer Friedrich Platzer in Schlüchtern zu 1/2,

1. b) Bauhilfsarbeiter Johann Platzer in Niederzell zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9. 5. 1977 **Amtsgericht**

2384

K 976: Das im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 30, Blatt 1438, eingetragene Grundstück der Gemarkung Klein-Welzheim,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 375/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 125, Größe 18,29 Ar,

soll am Montag, dem 20. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Walter Berthold Winter in Klein-Welzheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 380 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 5. 1977 **Amtsgericht**

2385

K 55/76: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 39, Blatt 1146, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merenberg, Flur 5 Flurstück 15/1, Acker, Grünland (Obstb.), Ortsstraße, Größe 25,13 Ar,

soll am 13. Juli 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Weilburg, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Robert Hüfner GmbH, Straßen- und Tiefbau in Weilburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 10. 5. 1977 **Amtsgericht**

2386

61 K 139/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 488, Blatt 8943, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 102, Flurstück 81/22, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Str. 51, Größe 6,27 Ar,

soll am 19. Juli 1977, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kauffrau Elisabeth Kimmel geb. Ben-der,

b) Kaufmann Michael Taitel, zu a) und b) in Wiesbaden — zu je 1/2 — Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 5. 1977 **Amtsgericht**

2387

61 K 30/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Igstadt, Blatt 1372, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesenhang 7 (unbebaut), Größe 1,22 Ar,

soll am 5. Juli 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Winfried Ruf und Heinz Ruf — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 5. 1977 **Amtsgericht**

2388

61 K 73/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebrich, Blatt 6246, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 925/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Biebrich,

Flur 18, Flurstück 1/10, Hof- und Gebäudefläche, Biebricher Allee 81, Größe 35,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 103, Haus 5, 1. Obergeschoß (28,77 qm),

soll am 6. Juli 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Feyza Kocamaz in Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000 DM.

Amtliches Verzeichnis 1977

hessischer Verwaltungsvorschriften

— Gültigkeitsverzeichnis —

- das Gültigkeitsverzeichnis 1977 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle die
 - den Staatsanzeiger,
 - das Justiz-Ministerial-Blatt
 - und das Amtsblatt des Kultusministers
- in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzerlasse der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 252 Seiten, brosch. Preis DM 25,10 incl. USt. und Versandkosten

Zu beziehen durch:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 3 96 71

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 5. 1977 **Amtsgericht**

2389

1 K 41/75: Die auf den Namen des Volkhardt Luther im Grundbuch von Gertenbach, Band 12, Blatt 270, eingetragene Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gertenbach, Fl. 1, Flurstück 66/5, Hof- und Gebäudefläche, Untere Mühlenbergstraße, Größe 6,45 Ar, soll am 11. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) kfm. Angestellter Volkhardt Luther,
- b) dessen Ehefrau Elisabeth Luther, geb. Heldmann,

in Witzenhausen-Gertenbach — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 22. 11. 1976 auf 17 703,75 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 9. 5. 1977 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hofgeismar nach Reinhardshagen und nach Grebenstein, von Oberweser nach Hofgeismar und von Calden nach Hofgeismar

Dem Unternehmen Fritz Reifer, 3530 Warburg-Calenberg, habe ich heute die Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb folgender Linienverkehre gem. § 42 PBefG erteilt:

1. Hofgeismar — a) Reinhardshagen/OT. Vaake
b) Grebenstein
über Hofgeismar/ST Carlsdorf — ST Hombressen — Grebenstein/ST Udenhausen
a) Immenhausen/ST Mariendorf — Reinhardshagen/OT Veckerhagen
b) Grebenstein
2. Oberweser/OT Oedelsheim — Hofgeismar
über Wahlsburg/OT Lippoldsberg — Oberweser/OT Gieselwerder — Trendelburg/ST Gottbühen — Sababurg — Hofgeismar/ST Beberbeck — ST Hombressen — ST Carlsdorf
3. Calden/OT Westuffeln — Hofgeismar
über Calden/OT Obermeiser — Liebenau/ST Niedermeiser — ST Ersen — ST Niedermeiser — (ST Zwergen — L 3211/3213 / L 3212).

3500 Kassel, 13. 4. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b-66 f 02-07 B

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Fulda nach Bad Brückenau

Der Oberpostdirektion Frankfurt am Main habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Fulda nach Bad Brückenau über ST Kohlhaus — ST Bronnzell — Eichenzell/OT Löschenrod — (OT Rothemann — OT Dölbach — (Ebersburg/OT Thallau — OT Altenhof / B 27) — Motten — Kothen — Speicherz — Volkers — Brückenau erneut erteilt.

3500 Kassel, 15. 4. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-01 B

Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) in Verbindung mit dem Neugliederungsschlußgesetz vom 20. 10. 1976 (GVBl. I S. 428) und der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 30. 8. 1976 (GVBl. I S. 325) hat der Verbandstag am 17. Mai 1977 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Der Umlandverband Frankfurt besteht aus den in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt näher bezeichneten Mitgliedern.
- (2) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 2 Verbandstag

Der Verbandstag besteht aus 105 Verbandsabgeordneten (§ 6 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt). Das Präsi-

dium des Verbandstages besteht aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretern und vier Schriftführern.

§ 3 Ausschüsse des Verbandstages

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Verbandstages werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ältestenausschuß
- Verfassungs- und Rechtsausschuß
- Haupt- und Finanzausschuß
- Personal- und Organisationsausschuß
- Planungsausschuß
- Wirtschafts- und Verkehrsausschuß
- Ausschuß für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport

(2) Jeder Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zusammen. Die Ausschußmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung vom Verbandstag festgestellt.

§ 4 Verbandsausschuß

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsdirektor als Vorsitzenden, dem Ersten und 13 weiteren Beigeordneten.
- (2) Die Stellen von 2 weiteren Beigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung — Auslegung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 17 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt; Auslegungen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Frankfurt am Main, Sandgasse 6, sowie für die Stadt Frankfurt am Main im Technischen Rathaus, Braubachstr. 15,

für die Stadt Offenbach am Main im Rathaus — Stadtplanungsamt, Stadthof 13,

für den Hochtaunuskreis im Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg,

für den Main-Taunus-Kreis im Kreishaus, Bolongarstraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,

für den Kreis Offenbach im Kreishaus, Berliner Str. 60 6050 Offenbach am Main,

während der Dienststunden auf die Dauer eines Monats.

Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen.

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Bekanntmachung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die nach § 6 Abs. 6 BBauG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Als Tag der Bekanntmachung und ihrer Wirksamkeit gilt der Ausgabetag des Staatsanzeigers.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die seitherige Hauptsatzung vom 14. März 1975 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1977

Umlandverband Frankfurt

Dr. Stephan
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Bundesstraßen im Bereich des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- Los I B 62** Sörga-Friedewald, 30 600 qm Fertigbetonrandstreifen aufnehmen, Bänderausgleich, 55 kg/qm Mikrobelaag
- Los II B 83** Rotenburg-Lispenshausen, 18 800 qm Ortbetonrandstreifen aufnehmen, Bänderausgleich 55 kg/qm Mikrobelaag
- Los III B 254** Schrecksbach-Kreisgrenze, 2600 qm Bänderausgleich, 84 kg/qm TB 80
- Los IV B 62** Breitenbach-Gebau, 10 700 qm, Bänderausgleich, 84 kg/qm TB 80
- Los V B 254** Loshausen-Salmshausen, 116 000 qm, Bänderausgleich, 84 kg/qm TB 80

Die Vergabe in einzelnen Losen ist möglich. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage je Los.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 24. 5. 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 7. Juni 1977 um 10.30 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 210.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. Juli 1977.

6430 Bad Hersfeld, 9. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für die L 3184, Beseitigung einer Engstelle in der OD Ranstadt, OT Bobenhausen I, von Str.-km 3+470 — 3+580 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- Abbruch einer Hofreite ca. 435 cbm umbauter Raum**
- Abbruch eines Wohnhauses, ca. 115 cbm umbauter Raum**
- 200 t Felsgestein
- 300 t Abraumschotter
- 150 t Steinerde
- 630 t Frostschuttschicht 0/22 — 0/45 aus gebrochenem Naturgestein oder entsprechendem Klesmaterial
- 620 qm bit. Tragschicht 0/32
- 620 qm Asphaltbinder 0/16
- 620 qm Asphaltbeton 0/8
- 350 qm Asphaltbeton 0/5
- 220 m Bordsteine setzen
- 220 m Rinnenplatten setzen

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 5. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 24,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, PSchKonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 2. 6. 1977 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Juni 1977.

6479 Schotten, 6. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 55 in Künzell/OT Pilgerzell, km 4,132-4,771 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 5 000 cbm Erdbewegung
- rd. 4 000 t gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 1 800 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
- rd. 4 800 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im Juli 1977 begonnen werden und müssen bis zum 30. Juni 1978 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, dem 8. Juni 1977 — 10.00 Uhr — im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29. Juli 1977, 24.00 Uhr. 6400 Fulda, 9. 5. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3196 zwischen Bad Soden-Salmünster, ST Romsthal und ST Eckardroth, von Str.-km 6,370 bis Str.-km 6,650, in der geschlossenen Ortslage, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los 1 — Straßenbau

- ca. 650 cbm Erdarbeiten
- ca. 500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 1100 qm bit. Mischgut, 10 cm dick
- ca. 1100 qm Asphaltbinder 0/16 mm, 4 cm dick
- ca. 1800 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 100 kg/qm
- ca. 550 m Rinnenplatten
- ca. 250 m Einfriedigungen umsetzen
- ca. 400 cbm Hausabbruch

Los 2 — Gehwegausbau

- ca. 750 qm Gehwegflächen herstellen
- ca. 600 m Hochbordsteine versetzen

Bauzeit: Los 1 — 70 Werktage und Los 2 — 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 3196 zw. Bad Soden-Salmünster, ST Romsthal und ST Eckardroth“.

Eröffnungstermin: Dienstag, 7. 6. 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 6. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Abbruch und Erneuerung des Diebsbrunnen-Bach-Durchlasses im Zuge der B 26 zwischen Darmstadt und Roßdorf (km 6414) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 70 qm Fahrbahnaufbruch
- ca. 350 cbm Baugrubenaushub B. Kl. 4
- ca. 70 cbm Bodenaushub B. Kl. 2
- ca. 150 qm Fahrbahnbelag (neu)
- ca. 21,50 m Schleuderbetonrohre Ø 1200 mm f. SLW 68
- ca. 55 cbm Schotter/Mineralbeton
- ca. 350 cbm Auffüllmaterial (Steinerde)
- ca. 35 cbm Beton Bn 150 (Sauberkeitsschicht)
- ca. 60 m Sohlen- und Böschungspflaster und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigefügt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe:

„Ausschreibungsunterlagen Bach vom Diebsbrunnen-Durchlaß“.

Eröffnung: Donnerstag, den 2. Juni 1977, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

6100 Darmstadt, 6. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3195 von km 10,531 bis km 13,350 zwischen Steinau/Ulmach und Steinau-Rabenstein, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 580 t Asphaltbinder 0/16 mm, zum Ausgleich

ca. 14 500 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick

ca. 8 500 qm Seitenstreifen regulieren

ca. 570 t Steinerde liefern

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 24. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 3195 zw. Steinau/Ulmach und Steinau/Rabenstein“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 3. Juni 1977, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 6. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für die B 80 zwische der B 27 und Landesgrenze (Arnstein) v. Str.-km 25,973—27,393 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

200 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm

1600 t 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm

6600 qm bit. Tragschicht 0/32 mm

8500 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelms-Str. 3 (Böddickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 1. Juni 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „B 80 Arnstein“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 16. Juni 1977, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 24 Werktage.

3440 Eschwege, 10. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für Teppichbeläge auf Kreisstraßen im Schwalm-Eder-Kreis sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I K 3 Felsberg-Böddiger nach Deute 10 800 qm

Los II K 8 Felsberg-Böddiger nach Felsberg-Niedervorschütz 11 000 qm

Los III K 154 Guxhagen nach Dörnhagen (Kreisgrenze) 3 500 qm

Los IV K 132 Malsfeld-Binsförth zur B 83 2 900 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 8—12 Werktage / Los.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Verkehr und Betrieb, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52 (II. Stock) während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 Uhr und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 30. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Teppichbeläge auf Kreisstraßen im Schwalm-Eder-Kreis“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 16. 6. 1977, um 10.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 21 Werktage.

3440 Eschwege, 13. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3271 zwischen Gründau/Haingründau und Gründau/Breitenborn von km 0,000 bis km 1,750 und zwischen Gründau/Breitenborn und Landesstraße 3194 von km 6,724 bis km 9,604, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 25 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick

ca. 9 500 qm Seitenstreifen regulieren

ca. 500 t Steinerde liefern

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 24. Mai 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 3271 zw. Gründau/Haingründau und Gründau/Breitenborn und zw. Gründau/Breitenborn und L 3194“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 3. Juni 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 6. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Landesstraßen im Bereich des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

Los I L 3173 Ransbach—Oberbreitzbach, km 0,660—1,560 und 1,830—2,250 rd. 7000 qm

Los II L 3380 Mansbach—Kreisgrenze, km 7,100—8,130, rd. 5400 qm

Los III L 3369 Hönnebach—Friedewald, km 0,003—2,600, rd. 14 600 qm

Los IV L 3157 Bf. Ottrau—Weissenborn, km 3,080—4,100, rd. 5100 qm

Los V L 3263 Riebelsdorf—Loshausen, km 0,350—3,250, rd. 16 000 qm

Los VI L 3152 Großopperhausen—Frielendorf, km 10,020 bis 10,900 rd. 4900 qm

Los VII L 3263 Neustadt—Wasenberg, km 2,500—5,200, rd. 14 300 qm

Los VIII L 3263 Wasenberg—Ransbach, km 0,330—1,300, rd. 5300 qm

Los IX L 3171 OD Unterweissenborn, km 2,050—2,670, rd. 3800 qm

Die Vergabe in einzelnen Losen ist möglich. Einzubauen sind jeweils Binderausgleich und 84 kg/qm TB 80 Körnung 0/11.

Bauzeit: 30 Werktage je Los.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 2. 6. 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,00 DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. Juni 1977 um 10.30 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 210.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. Juli 1977.

6430 Bad Hersfeld, 11. 5. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Geisenheim: Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für Geisenheim mit den Stadtteilen Marienthal, Johannisberg und Stephanshausen (Rheingau-Taunus-Kreis) wird hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Das Planungsgebiet beinhaltet folgende Flächen:

Wohnbauflächen ca.	182 ha
Gemischte Bauflächen ca.	66 ha
Gewerbliche Bauflächen ca.	29 ha
Grünflächen, Sport- und Zeltplätze, Friedhöfe ca.	57 ha
Flächen für Land- und Forstwirtschaft ca.	3838 ha

Geisenheim mit seinen Stadtteilen hat zur Zeit 12 107 Einwohner.

Angebotsunterlagen können bis zum 13. 6. 1977 beim Magistrat der Stadt Geisenheim, Stadtbauamt, Rüdesheimer Str. 48, 6222 Geisenheim, gegen eine Schutzgebühr von 60,— DM und Vorlage des Einzahlungsbeleges angefordert werden.

Teilnahmeberechtigt sind nur Architektur- und Ingenieurbüros, die entsprechende Referenzen über erfolgreich ausgeführte Bauleitplanungen vorlegen können. Im Auftragsfall sind eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure vorzulegen.

Konten der Stadtkasse: Postscheckamt Frankfurt/Main 7384-602, Rheingauer Volksbank 1767, Nassauische Sparkasse 450 000 000.

6222 Geisenheim, 9. 5. 1977

Der Magistrat
gez. Blank
Erster Stadtrat

Bei der

Stadt Viernheim

Kreis Bergstraße, ca. 29 500 Einwohner,

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu geschaffene Stelle eines

hauptamtlichen Ersten Stadtrats

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung wird nach Gruppe W 7 WBG (A 16) geregelt.

Der erste Stadtrat ist gemäß § 47 der Hessischen Gemeindeordnung der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. Es ist vorgesehen, ihm das Kämmereramt, das Stadt-Bauamt und die Stadtwerke zur hauptamtlichen Verwaltung als Dezernat zu übertragen.

Der Bewerber soll eine dynamische, kontaktfreudige Persönlichkeit mit Sinn für Bürgernähe sein und über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Bewerbungen sind bis spätestens 24. Juni 1977 mit handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Referenzen sowie polizeilichem Führungszeugnis unter dem Kennwort „Wahl des hauptamtlichen ersten Stadtrats“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Viernheim.

Herrn
Hans Renner
Alexanderstraße 46
6806 Viernheim.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Mehrheitspartei der Stadtverordneten-Versammlung einen Bewerber ihres Vertrauens stellt.

Nds. Vermessungsbeamter

Mittlerer Dienst, A 9, 31 Jahre, sucht neuen Wirkungskreis im Vermessungs- oder Katasteramt. Zur Zeit beschäftigt mit Umstellung auf BEDV.

Zuschriften unter Nr. 22/77 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Nach dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Groß-Gerau (Zusammenschluß der Gemeinden Dornheim und Wallerstädten mit der Kreisstadt Groß-Gerau) ist bei der

Kreisstadt Groß-Gerau

(20 360 Einwohner)

die Stelle des

Ersten Stadtrates

ab sofort neu zu besetzen.

Die Wahlzeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 31. 12. 1977, die seit 1. 1. 1977 wirksame Bestellung als Beauftragter nach § 141 HGO mit der Einführung des neugewählten Amtsinhabers.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Der Erste Stadtrat wird besoldet nach W 6 (A 15).

Gesucht wird eine geeignete Persönlichkeit mit den für das Amt erforderlichen fachlichen und menschlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum 20. 6. 1977 mit dem Kennwort „Wahl des Ersten Stadtrates“ an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Rudolf Großmann
Wallerstädten
Rheinstraße 17
6080 Groß-Gerau

zu richten.

Nach dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Groß-Gerau (Zusammenschluß der Gemeinden Dornheim und Wallerstädten mit der Kreisstadt Groß-Gerau) ist bei der

Kreisstadt Groß-Gerau

(20 360 Einwohner)

die Stelle des

Bürgermeisters

ab sofort neu zu besetzen.

Die Wahlzeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 31. 12. 1977, die seit 1. 1. 1977 wirksame Bestellung als Beauftragter nach § 141 HGO mit der Einführung des neugewählten Amtsinhabers.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Der Bürgermeister wird besoldet nach W 7 (A 16).

Gesucht wird eine geeignete Persönlichkeit mit den für das Amt erforderlichen fachlichen und menschlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum 20. 6. 1977 mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Rudolf Großmann
Wallerstädten
Rheinstraße 17
6080 Groß-Gerau

zu richten.

Beamter (A9)

Anf. 40, verh., sucht neuen Wirkungskreis mit Aufstiegsmöglichkeiten im Raume Frankfurt am Main/Darmstadt. Kenntnisse: neben der allgem. Verwaltung, Kasse, Abgabewesen.

Zuschriften unter 20/77 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten